



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Frankreichs Regionalsprachenpolitik nach 1992“

Verfasserin

Sophie Schönwälder

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 190 347 333

Studienrichtung lt. Studienblatt:

UF Französisch, UF Deutsch

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Cichon

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Kontextualisierung	7
2.1	Frankreichs Regional- und Minderheitensprachen in Vergangenheit und Gegenwart	7
2.1.1	Entwicklung der Sprache(n)	7
2.1.2	Übersicht über die hexagonalen Regionalsprachen.....	16
2.2	(Sprachliche) Vielfalt in der Europäischen Union.....	20
2.3	Wichtige sprachpolitische Maßnahmen hinsichtlich der Regionalsprachen nach 1992	23
2.3.1	Warum kann das Jahr 1992 als Zäsur angenommen werden?	23
2.3.2	Sprachpolitische Maßnahmen auf nationaler Ebene.....	25
2.3.3	Sprachpolitische Maßnahmen auf europäischer Ebene.....	28
3	Theoretische Konzepte der Arbeit	31
3.1	Sprachpolitik – Sprachenpolitik.....	31
3.1.1	Begriffsklärung	31
3.1.2	Motivation und Ziele von Sprachpolitik.....	33
3.1.3	Akteure und Träger von Sprachpolitik.....	35
3.1.4	Domänen der Sprachpolitik: Möglichkeiten zur Durchsetzung sprachpolitischer Ziele	38
3.2	Minderheiten.....	42
3.2.1	Begriffsklärung	42
3.2.2	Sprachminderheiten.....	45
3.2.3	Minderheitenschutz in Europa.....	47

4	Analyse	50
4.1	Europäische Sprachpolitik unter dem Fokus Regional- und Minderheitensprachen	50
4.1.1	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	50
4.1.2	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	53
4.1.3	Initiativen der Europäischen Union die Regional- und Minderheitensprachen betreffend	59
4.1.4	Vorläufiges Fazit: Gibt es eine gesamteuropäische Sprachpolitik?.....	65
4.2	Frankreichs Sprachpolitik und das europäische Vielfaltsprinzip	67
4.2.1	Verfassungsänderung 1992	67
4.2.2	La Loi du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue française (Loi Toubon).	69
4.2.3	Die verfassungsrechtliche Kontroverse rund um die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.....	73
4.2.4	Verfassungsänderung 2008 – Stellenwert des Artikel 75-1.....	77
5	Conclusio: Veränderungen im Umgang mit Regionalsprachen?	83
6	Bibliographie	87
7	Sitographie	93
8	Anhang	98
8.1	Zusammenfassung	98
8.2	Résumé en langue française	99
8.3	Lebenslauf.....	109

1 Einleitung

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist es, die französische Regionalsprachenpolitik ab 1992 hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem europäischen Prinzip der Vielfalt zu untersuchen. Zu diesem Zweck sollen jene Handlungen beleuchtet werden, die Frankreich anlässlich der Mehrsprachigkeitspolitik der Europäischen Union hinsichtlich seiner Regionalsprachenpolitik setzt.

Vor der Analyse dieser sprachpolitischen Akte steht am Beginn der Arbeit ein Kapitel zur Kontextualisierung, in welchem auf mehrere das Thema umgebende Bereiche eingegangen wird: Zunächst wird der historische Hintergrund und die Situation der Regionalsprachen vor 1992 erläutert. Danach werden die hexagonalen Regionalsprachen überblicksmäßig abgehandelt und ein Versuch gemacht, den Begriff *langues régionales* einzugrenzen und seine Verwendung zu klären. Im Anschluss wird auf die Vorstellung von (sprachlicher) Vielfalt innerhalb der Europäischen Union sowie in einigen ihrer Texte eingegangen. Schließlich widmet sich ein Abschnitt den wichtigsten sprachpolitischen Ereignissen im Zusammenhang mit Regionalsprachen: Hier wird zunächst die Frage nach dem Zäsurjahr 1992 diskutiert, bevor sprachpolitische Entscheidungen sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene überblicksmäßig dargestellt werden.

Das folgende Kapitel widmet sich den für die Arbeit relevanten theoretischen Konzepten. Nach einer anfänglichen Abgrenzung der Begriffe Sprachpolitik und Sprachenpolitik werden anschließend Motivation, Ziele und Akteure von Sprachpolitik sowie ihre Domänen und die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung kurz beleuchtet. Danach wird das Minderheitenkonzept erörtert, welches ebenfalls eine zentrale theoretische Grundlage der vorliegenden Untersuchung bildet. Zu diesem Zweck wird der Begriff der Minderheit im Allgemeinen sowie der Sprachminderheit im Besonderen erläutert, bevor eine Passage zum Minderheitenschutz in Europa folgt.

An diese ausführliche Einführung in die Thematik schließt der eigentliche Analyseteil an, in dem zunächst die europäische Sprachpolitik im Zusammenhang mit Regional- und Minderheitensprachen beleuchtet wird. Hierfür werden zwei vom Europarat aufgelegte Verträge (Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) sowie diverse Initiativen der Europäischen Union angeführt und in ihren Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten bzw. die betroffenen Sprachen untersucht. Auch der Frage nach dem Vorhandensein einer gesamteuropäischen Sprachpolitik mit einem bestimmten Ziel wird nachgegangen.

In einem weiteren Schritt werden Frankreichs sprachpolitische Entscheidungen ab 1992 unter Berücksichtigung der bereits diskutierten europäischen Dokumente besprochen. Neben der Verfassungsänderung im Jahr 1992 und der *Loi Toubon* von 1994 liegt ein besonderes Augenmerk im Zusammenhang mit Europa auf der innerfranzösischen verfassungsrechtlichen Kontroverse rund um die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Verfassungsänderung 2008, welche die Regionalsprachen in ebendiesen wichtigen Text aufnimmt. Hierbei soll insbesondere die Frage nach den tatsächlichen Konsequenzen für die Regionalsprachen beantwortet werden.

Die abschließende Conclusio nimmt noch einmal Stellung zu besonders aktuellen Diskussionen rund um die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeit erneut im französischen Parlament diskutiert wurde.

2 Kontextualisierung

2.1 Frankreichs Regional- und Minderheitensprachen in Vergangenheit und Gegenwart

2.1.1 Entwicklung der Sprache(n)

Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung des Französischen umrissen, wobei insbesondere der Kontrast zwischen dem Französischen als Nationalsprache und den pejorativ als *patois* bezeichneten Regionalsprachen im Vordergrund steht. Es werden zunächst einzelne vorrevolutionäre Ereignisse angeführt, die für die Sprachentwicklung von Bedeutung sind, bevor der eigentliche Querschnitt durch die externe französische Sprachgeschichte mit der Revolution von 1789 beginnt.

Im Jahr 1539 wurde die **Ordonnance de Villers-Cotterêts** erlassen, welche das Französische als *langage maternel françois* zur offiziellen und allein gültigen Sprache für Urkunden sowie die gesamte Verwaltung erhob. Dadurch wurde nicht nur Latein aus diesem Geltungsbereich und seinem Status als überregionale Kultursprache enthoben, sondern gleichzeitig auch der offizielle Gebrauch aller Minderheitensprachen verboten.¹

Die wichtigsten Paragraphen der *Ordonnance* sind folgende:

Art. 110. - *Et afin qu'il n'y ait casue de douter sur l'intelligence desdits arrêts, nous voulons et ordonnons qu'ils soient faits et écrits si clairement, qu'il n'y ait ni puisse avoir aucune ambiguïté ou incertitude ne lieu à demander interprétation.*

Art. 111. - *Et pour ce que telles choses sont souvent advenues sur l'intelligence des mots latins contenus esdits arrests, nous voulons d'oresnavant que tous arrests, ensemble toutes autres procédures, soient de nos cours souveraines et autres subalternes et inférieures, soient de registres, enquestes, contrats, commissions, sentences, testaments, et autres quelconques, actes et exploits de justice, ou qui en dépendent, soient prononcés, enregistrés et délivrés aux parties en langage maternel françois et non autrement.²*

Während die Verordnung als ein erster Versuch einer Sprachnormierung gesehen werden kann, setzen sich einige Intellektuelle im 16. Jahrhundert für die Bereicherung des Französischen ein, die es zu einer dem Lateinischen ebenbürtigen Kultursprache machen sollte. Zu nennen ist hier besonders **Joachim du Bellay**, der sich in seiner *Deffense et Illustration de la Langue Francoyse* (1549) für Entlehnungen aus anderen Sprachen, die Berücksichtigung von Archaismen und Fachwörtern, aber auch für Neologismen und individuelle Wortbildungen einsetzte. Die verschiedenen, auch zweisprachigen Wörterbücher und Grammatiken, die im Laufe des 16. Jahrhunderts publiziert wurden, verfolgten nicht

¹ Vgl. Klare 2011, 91-92.

² *Ordonnance de Villers-Cotterêts.*

vordergründig normative Zwecke, prägten aber als ordnende Bestandsaufnahmen den- noch die Normierung des Französischen, wie sich im folgenden Jahrhundert herausstellen wird.³

Insgesamt war das 17. Jahrhundert von einer kulturellen Zentralisierungswelle sowie eini- gen kulturellen Neuerungen (z.B. Postdienst, Buchdruck, Wandertheatergruppen etc.) ge- prägt, die zu einer schnelleren und weitläufigeren Verbreitung der Sprache beitrugen. Au- ßerdem wurde Französisch neben Latein nicht nur als Wissenschaftssprache, sondern auch als Sprache der Poeten und Schriftsteller immer bedeutender. Zur selben Zeit wur- den auch die *patois* in Status und Bedeutung eingeschränkt und vom Französischen zu- rückgedrängt, dessen Statusplanung neben Assimilation durch Eroberungskriege vor al- lem seine Durchsetzung als Verwaltungs- und Schulsprache vorsah. Die Regionalspra- chen hatten lediglich im ländlichen oder landwirtschaftlichen Alltagsleben Bestand als vor- rangiges Kommunikationsmittel.⁴

So ist auch das ökonomische Interesse der Buchdrucker an einem uniformierten französi- schen Sprach- bzw. Schriftgebrauch nachvollziehbar, welches einen weiteren treibenden Faktor für die Vereinheitlichung und insbesondere die Franzisierung des Schrifttums dar- stellte.⁵

Als Beispiele für die noch viel wichtigere Korpusplanung im 17. Jahrhundert sollen François de Malherbe und sein Schüler Claude Favre de Vaugelas genannt werden. Ers- terer setzte sich vor allem für die *épuration* sowie die *clarté* der Sprache ein und plädierte insgesamt für eine Normierung von Schriftlichkeit bzw. gepflegter Mündlichkeit. Dieser Be- darf nach Vereinfachung im weitesten Sinne erklärt sich aus der bereits angeführten lexi- kalischen Bereicherung des Französischen, die ein stark aufgeblähtes und immer schwie- riger zu überblickendes Lexikon entstehen ließ. Vaugelas hingegen beschäftigte sich mit dem Sprachzustand am Hof und unter Angehörigen des Adels sowie jenem großer Auto- ren, welchen er als **bon usage** (in Abgrenzung zum *mauvais usage*) bezeichnete. Diese Form der Sprache sollte im *siècle classique* auch der Sprachzustand der großen Dichter als „Normhüter“ sein.⁶

³ Vgl. Winkelmann 1990, 338.

⁴ Vgl. Schiffman 1996, 89-90.

⁵ Vgl. Droixhe/Dutilleul 1990, 448.

⁶ Vgl. Winkelmann 1990, 339-341.

Ein weiterer bedeutender sprachpolitischer Akt war die Gründung der **Académie française** im Jahr 1635. Die Hauptaufgabe der *Académie* wird in Artikel 24, dem « article essentiel »⁷, ihrer Statuten ausgedrückt, der außerdem ihren Einfluss begründet:

*La principale fonction de l'Académie sera de travailler avec tout le soin et toute la diligence possibles à donner des règles certaines à notre langue et à la rendre pure, éloquente et capable de traiter les arts et les sciences.*⁸

Die Sprachpolitik im Zusammenhang mit der **Revolution von 1789** hatte weitreichende Auswirkungen und kann als äußerst bedeutender staatlicher Eingriff in die Kommunikation gesehen werden: Sprache sollte erstmals ein gemeinsames Medium der gesamten Nation sein, die von nun an auch innerhalb neuer Klassen und Schichten in die Diskussion nationaler Themen einbezogen wurde.⁹ Die herrschende sprachliche Realität zeigte jedoch, dass viele regionale Sprachen und demnach große Sprachbarrieren zwischen den verschiedenen Ständen existierten.¹⁰

In einer ersten Phase wurde versucht, das revolutionäre Gedankengut durch **Übersetzungen** unter den anderssprachigen Bevölkerungsteilen zu verbreiten, bald jedoch wurde deutlich, dass eine einheitliche Sprache einen wesentlichen Bestandteil der Revolution darstellt und außerdem durch ihr Attribut der Nationalsprache stark mit den neu aufkommenden Konzepten *liberté* und *égalité* verknüpft ist.¹¹

In Folge dessen wurde eine Erhebung der sprachlichen Situation in Frankreich durchgeführt. Obwohl weder zeitgenössische noch rückblickende Darstellungen genaue Angaben zu den Sprecherzahlen für die Regionalsprachen machen können, wurde Kritik an der teuren Übersetzungspolitik laut: Die Übersetzer wurden der Manipulation verdächtigt und es entstanden immer heftigere Forderungen nach sprachlicher Uniformität, ganz im Sinne der *nation une et indivisible*. Einige Publikationen aus dem Jahr 1794 sprechen von „nur“ 600.000 Franzosen, die kein Französisch sprechen¹²; der im selben Jahr präsentierte Bericht *Sur la nécessité et les moyens d'anéantir les patois et d'universaliser l'usage de la langue française* des **Abbé Grégoire** ergab, dass von ca. 25 Millionen Einwohnern mindestens 6 Millionen überhaupt kein Französisch sprachen; größtenteils betraf dies die Be-

⁷ Vgl. *Académie française* : « Article essentiel qui formule la raison d'être de l'Académie, lui prescrit sa mission et fonde son autorité. »

⁸ *Académie française*.

⁹ Vgl. Klare 2011, 152-153.

¹⁰ Vgl. Bochmann 1993, 65.

¹¹ Vgl. Droixhe/Dutilleul 1990, 455; Klare 2011, 153; Schmitt 1990, 358-359.

¹² Vgl. Bochmann 1993, 64.

wohner des Midi. Außerdem hatten weitere 6 Millionen nur rudimentäre Kenntnisse des Französischen und lediglich die Hälfte der Bevölkerung sprach korrektes Französisch.¹³ Die erklärten Gegner des geeinten Frankreichs waren also die Regionalsprachen oder *patois*, welche als Symbol des *ancien régime* galten. Das revolutionäre Gedankengut sorgte insgesamt für eine umfassende **Verbreitung des Französischen als *langue de la liberté***, dessen Beherrschung als nationales Anliegen propagiert wurde.¹⁴

Durch ein einheitliches und laizistisches Schulsystem sollten alle Franzosen Zugang zur Nationalsprache erlangen. Diese Idee kam bereits im Zuge der Revolution auf und wurde ab 1792 mit der Gründung der ersten staatlichen *écoles primaires* schrittweise verwirklicht.¹⁵ Die Verbreitung der Nationalsprache über Schule, Militärdienst und Verwaltung verlief während des gesamten 19. Jahrhunderts verständlicherweise zu Lasten der regionalen Sprachformen, die ebenso wie jegliche Überbleibsel der lateinischen Sprache nicht im staatlichen Bildungssystem vorgesehen waren. 1833 wurde die *école primaire* als Garant für gesellschaftlichen Fortschritt durch François Guizot reformiert, die flächendeckende Einführung einer **obligatorischen, kostenlosen und laizistischen Grundschule** erfolgte in den Jahren 1881/1882 durch die *Lois Ferry*.¹⁶ Auch eine starke Ausdehnung des Buchmarktes, insbesondere jener für Sprachlehrbücher, Grammatiken oder Wörterbücher, sowie einheitliche Textausgaben im Zuge der literarischen Kanonbildung sorgten für ein höheres Sprachnormbewusstsein unter der Bevölkerung.¹⁷

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts, genauer mit den zitierten *Lois Ferry*, wurde der französischen Sprachgemeinschaft immer deutlicher bewusst, welcher zunehmend größer werdende Gegensatz zwischen der angestrebten Norm und der alltäglichen sprachlichen Realität herrschte. Die sogenannte *bataille de l'orthographe* entstand und Grammatik- und Orthographienormen wurden zu einem bedeutenden Diskussionsthema, das von Sprachpuristen bereits seit dem 17. Jahrhundert als ***crise du français*** beklagt wird. Durch den flächendeckenden Zugang zur Schulbildung und die steigende Sprecherzahl sahen sich nun alle Gesellschaftsschichten elitären Sprachstandards gegenüber, wobei das Erreichen der geltenden Normen durch verschiedene sprachliche Veränderungen erschwert wurde.¹⁸ Infolge von Internationalisierung und vermehrten wissenschaftlichen sowie technischen

¹³ Vgl. Droixhe/Dutilleul 1990, 455.

¹⁴ Vgl. Klare 2011, 153.; Schmitt 1990, 359; Winkelmann 1990, 336.

¹⁵ Vgl. Schmitt 1990, 359.

¹⁶ Vgl. Droixhe/Dutilleul 1990, 456.; Winkelmann 1990, 336; 344-345.

¹⁷ Vgl. Winkelmann 1990, 345.

¹⁸ Vgl. Klare 2011, 169-170.; Schmitt 1990, 362.; Winkelmann 1990, 346-350.

Entwicklungen nahmen sowohl der fremdsprachliche, insbesondere englische Einfluss wie auch der fachsprachliche Wortschatz und seine Verbreitung unter der Mehrheit der Bevölkerung deutlich zu. Weiters sickerten mündliche Sprachzustände, bedingt durch die zunehmende Verbreitung des Gesprochenen durch Radio und Fernsehen, in Literatur und Schriftsprache ein. Die literarisch orientierte Norm galt nicht mehr als verbindlich, da sachliche und für den täglichen Gebrauch bestimmte Texte (Zeitung, Werbung) überhandnahmen.¹⁹

Neue Sprachregister (etwa *français régional, français populaire*), nachlassende Orthographiekenntnisse oder die in Literatur und Schriftsprache einsickernde Mündlichkeit sind nur einige Aspekte, die von Puristen beklagt wurden, während Englisch international immer erfolgreicher wurde.

Um den drohenden Sprachverfall zu verhindern und Beeinflussungen aus dem englischen Sprachraum zu unterbinden, wurden **diverse sprachpflegerische Organisationen** gegründet, die die *Académie française* in ihrer Arbeit unterstützen sollten. Diese schien ihrem Auftrag nach Normierung und Sprachpflege nicht mehr zur Genüge nachkommen zu können, und so formten sich zu diesem Zweck über die Jahre mehrere private, halbstaatliche sowie staatliche Organisationen. Aus dieser großen Fülle können beispielsweise die 1926 gegründete *Association française de normalisation en matière de langage technique* (AFNOR) zur Regelung des technisch-industriellen Wortschatzes, das *Office de la langue française* (1937), welches die kritische Durchsicht des französischen Vokabulars zur Aufgabe hatte und ab 1957 durch das *Office du vocabulaire français* (OVF) ersetzt wurde, sowie die internationale Dachorganisation des Französischen (*Fédération internationale pour la sauvegarde et l'unité de la langue française*, gegründet 1963) und das internationale Gegenstück zur Académie, der *Conseil international de la Langue française* (1967), genannt werden.²⁰

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist außerdem die Einrichtung des *Haut Comité pour la défense et l'expansion de la langue française* (1966), aus welchem sich nach einiger Umstrukturierung im Jahr 1989 die *Délégation générale à la langue française* (DGLF) entwickelte. Seit 2001 hat diese sprachpflegerische Organisation auch die Regionalsprachen in ihr Programm aufgenommen und heißt seitdem ***Délégation générale à la langue française et aux langues de France*** (DGLFLF).²¹

¹⁹ Vgl. Berschin/Felixberger/Goebel 2008, 240.

²⁰ Vgl. Winkelmann 1990, 349-350.

²¹ Vgl. Berschin/Felixberger/Goebel 2008, 241.

Zu einem besonders kritischem Zeitpunkt der *crise du français* griff sogar der Staat in die sprachnormative Diskussion ein: Im Jahr 1901 wurde erlassen, dass bestimmte im mündlichen Sprachgebrauch übliche Formen auch im Schriftlichen nicht mehr als Fehler gelten dürften. Diese „Toleranzbestimmungen“ waren jedoch ein äußerst halbherziger Kompromiss, welcher insbesondere durch die resolute Gegenwehr der Drucker und Lehrer angesichts einer möglichen Reformierung der herrschenden Normen bald wieder völlig vergessen war.²²

Die zunehmende *uniformisation* im Laufe des 20. Jahrhunderts sowie bestimmte gesellschaftliche und demographische Entwicklungen (z.B. starker Anstieg der prozentuellen Einwohnerzahlen in den Städten) führten dazu, dass das Französische mehr und mehr eine *langue commune* wurde, statt nur mehr Ausdruck der Elite zu sein. Auch audiovisuelle Medien wie Radio, Fernsehen und Kino gewannen immer weiter an Einfluss sowie Verbreitungsgebiet und übermittelten hauptsächlich die mündliche Sprachnorm der Ile-de-France. Die Leidtragenden dieser sprachlichen Vereinheitlichung waren naturgemäß die Regionalsprachen, welche nur mehr als « une espèce de langue familière »²³ wahrgenommen wurden, die wohl vor dem Verschwinden stehen.²⁴ Die Reaktion von Seiten des Staates auf diesen drohenden Verlust zeigte sich in der **Loi Deixonne**, die 1951 erstmals seit dem 18. Jahrhundert den fakultativen Unterricht einiger Regionalsprachen (Okzitanisch, Baskisch, Katalanisch, Bretonisch) gesetzlich erlauben sollte²⁵; jedoch nicht ohne den Hinweis, dass dies besonders dann geschehen sollte, wenn es dem Lehren und Lernen der französischen Sprache zuträglich sei:

*Art. 2 – Des instructions pédagogiques seront adressées aux recteurs en vue d'autoriser les maîtres à recourir aux parlers locaux dans les écoles primaires et maternelles chaque fois qu'ils pourront en tirer profit pour leur enseignement, notamment pour l'étude de la langue française.*²⁶

Auffällig und besonders nicht ganz nachvollziehbar ist die Einteilung der Regionalsprachen, die hier vorgenommen wurde: Während die erwähnten Sprachen als *langues régionales* angesehen werden, werden etwa Elsässisch, Lothringisch oder Flämisch als Varietäten des Deutschen bzw. des Niederländischen angeführt und *langues allogènes* genannt. Die fehlende Logik der Einteilung wird deutlich, wenn Schmitt darauf hinweist, dass eigentlich auch Baskisch oder Katalanisch aus der Reihe der französischen Regionalspra-

²² Vgl. Schmitt 1990, 363.; Winkelmann 1990, 347.

²³ Wartburg 1965, 273.

²⁴ Vgl. Droixhe/Dutilleul 1990, 458-459.

²⁵ Vgl. Schiffman 1996, 121.

²⁶ *Loi Deixonne*.

chen ausgeschlossen werden müssten, da ihre Zentren – wie auch jenes des Korsischen, das nach einem Dekret von 1974 in die *Loi Deixonne* aufgenommen wird – ebenfalls nicht innerhalb Frankreichs liegen.²⁷

Insgesamt muss jedoch erwähnt werden, dass auch die *Loi Deixonne* nichts an der Abwesenheit der Regionalsprachen im Schulwesen ändert.²⁸

Die *crise du français* gipfelte im 20. Jahrhundert schließlich in dem 1964 erschienenen Pamphlet „Parlez vous franglais?“ von René Etiemble, der damit dem Überhand nehmen des Englisch den Kampf ansagte und eine regelrechte Krisenhysterie auslöste.²⁹ Eine kämpferische Stimmung für das Französische und gegen andere Sprachen zeigt sich auch im Diskurs der politischen Führungskräfte dieser Zeit. So deklarierte Präsident Georges Pompidou 1972: « Il n'y a pas de place pour les langues et cultures régionales dans une France qui doit marquer l'Europe de son sceau. »³⁰

Wirklich wichtige juristische Texte, die tatsächliche Entscheidungen im täglichen Sprachgebrauch betreffen, können erstmals im Jahr 1975 festgemacht werden. Davor war die französische Sprachpolitik zwar klar definiert, drückte sich jedoch nicht auf gesetzgebender oder reglementierender Basis aus.³¹ Die sprachpolitische Zäsur 1975 lässt sich anhand zweier Gesetze festmachen: Zunächst die *Loi relative à l'emploi de la langue française (Loi Bas-Lauriol)*, die ebenso in die Richtung des Kampfes gegen andere Sprachen schlug, wie es etwa 20 Jahre später auch die *Loi Toubon* tun wird. Der Gesetzestext der *Loi Bas-Lauriol* schrieb die Verwendung des Französischen in bestimmten Textsorten sowie in Radio und Fernsehen vor und verbot außerdem den Einsatz von anderssprachigen Ausdrücken und Begriffen:

Art. 1^{er} – Dans la désignation, l'offre, la présentation, la publicité écrite ou parlée, le mode d'emploi ou d'utilisation, l'étendue et les conditions de garantie d'un bien ou d'un service, ainsi que dans les factures et quittances, l'emploi de la langue française est obligatoire. [...]

*Le texte français peut se compléter d'une ou plusieurs traductions en langue étrangère.*³²

Das Gesetz sollte vordergründig die Verbraucher vor Sprachmanipulation (insbesondere durch Xenismen in Verträgen und Gebrauchsanweisungen) schützen; Verstöße dagegen werden mit Geldstrafen geahndet. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass

²⁷ Vgl. Schmitt 1990, 369-370.

²⁸ Vgl. Woehrling 2013, 77.

²⁹ Vgl. Winkelmann 1990, 347.

³⁰ *Université Laval*.

³¹ Vgl. Woehrling 2013, 71; 79-80.

³² *Loi Bas-Lauriol*.

das eigentliche Ziel der *Loi Bas-Lauriol* die Ersetzung bestimmter (meist englischer) Lehnwörter und Lehnprägungen durch französische Wortschöpfungen war.³³

Ebenfalls im Jahr 1975 wurde die *Loi relative à l'éducation (Loi Haby)* erlassen, welche den Status der Regionalsprachen innerhalb des Schulsystems festigt:

*Art. 12 – Un enseignement des langues et cultures régionales peut être dispensé tout au long de la scolarité.*³⁴

Dieser erste Schritt von offizieller Seite, den *langues régionales* mehr Platz im öffentlichen Leben einzuräumen, mag zwar guten Willen zeigen, er bedeutete jedoch für die Regionalsprachen keine erfolgreiche Wiederbelebung. Schmitt bezeichnet es sogar als naheliegend, „in diesen Gesetzen den Versuch zu sehen, besagte Regionalsprachen geschützt untergehen zu lassen“.³⁵

Bis heute folgten weitere Zugeständnisse an die Regionalsprachensprecher und ihre existenziell bedrohten Idiome, wobei die gehegten Hoffnungen zunächst mehrfach enttäuscht und Forderungen nur oberflächlich erfüllt wurden. So versprach beispielsweise François Mitterrand wenige Wochen vor seiner Wahl zum Staatspräsidenten im Jahr 1981, die *langues et cultures régionales* auf breiterer Basis zu beachten.

*Le temps est venu d'un statut des langues et cultures de France qui leur reconnaisse une existence réelle. Le temps est venu de leur ouvrir grandes les portes de l'école, de la radio et de la télévision permettant leur diffusion, de leur accorder toute la place qu'elles méritent dans la vie publique.*³⁶

Dieses auf wahltaktischen Hintergründen fußende Zugeständnis an die Regionalsprachen und ihre Sprecher blieb jedoch ohne langfristige Folgen für ebendiese. Zwar unternahm man den Versuch, die angespannte Lage auf Korsika zu entschärfen; ebenso wurde der okzitanische Literaturwissenschaftler Henri Giordan damit beauftragt, einen Bericht zum Problem der sprachlichen und kulturellen Vielfalt sowie mögliche Lösungsansätze vorzulegen. Der *rapport Giordan* erkennt „tiefgreifende regionale Ungleichgewichte in der kulturellen Entwicklung“ und spricht – sehr zum Missfallen einiger Oppositionspolitiker – von sprachlichen oder kulturellen Minderheiten, denen man eine „historische Reparation“ auf legislativer, administrativer sowie finanzieller Ebene schulden würde. Obgleich der Schlüssigkeit des Berichts und der eindringlichen Warnung Giordans, die hohen Erwartungen der

³³ Vgl. Schmitt 1990, 365.

³⁴ *Loi Haby*.

³⁵ Schmitt 1990, 369.

³⁶ *Université Laval*.

Minderheiten nicht leichtfertig zu übergehen, bleiben die Konsequenzen all dieser Bemühungen „minimal“ und „enttäuschend“, wie Georg Kremnitz kritisiert.³⁷

Die wenigen umgesetzten Maßnahmen beschränkten sich im Grunde genommen darauf, den Regionalsprachen bzw. ihren Sprechern immer wieder etwas entgegenzukommen, um akute Forderungen zumindest oberflächlich zu erfüllen. So räumte beispielsweise die 1982 erlassene *Loi de décentralisation* verschiedenen lokalen Initiativen, auch in Bezug auf Regionalsprachen, einen gewissen Platz ein; außerdem wurden die *Circulaires Savary* erlassen, die im Prinzip die Umsetzung der *Loi Deixonne* forcieren und beispielsweise den Unterricht der *langues régionales* vom Kindergarten bis zur Universität oder die experimentelle Einrichtung zweisprachiger Klassen beinhalten. Ferner wurde 1985 der *Conseil national des langues et cultures régionales* eingesetzt, der jedoch in seiner Aktivität sehr zurückhaltend bleibt.³⁸

Im heute gültigen *Code de l'éducation* ist zu konkreten Aufgaben des *Conseils* nicht viel festgeschrieben; man liest u.a. dass er « les questions relatives au soutien et à la promotion des langues et cultures régionales » untersucht, bei Fragen bezüglich der regionalen Sprachen und Kulturen konsultiert wird, sich mindestens zweimal pro Jahr versammelt und einen jährlichen Bericht erstellt.³⁹

Bis in die 90er-Jahre kann Frankreichs Regionalsprachenpolitik also als eher defizitär und meist nur scheinbar gefällig bezeichnet werden; Schmitt formuliert dies sogar noch drastischer, wenn er beklagt, dass Frankreich „an rückschrittlichen Prinzipien festhält [und] das Recht auf Muttersprache nur für Frankophone außerhalb seiner Grenzen einklagt“.⁴⁰ Denn auch wenn seit 1984 die « promotion [...] des langues et cultures régionales »⁴¹ gesetzlich festgeschrieben ist, lässt sich die Befangenheit der politischen Repräsentanten im Hinblick auf eine wirklich effektive Verteidigung und Unterstützung der nationalen Diversität nicht leugnen. Von der einst proklamierten *nation une et indivisible* ist – vielleicht nicht nur – aus linguistischer Sicht nicht viel übrig geblieben.

³⁷ Vgl. Bochmann 1993, 439-441.

³⁸ Vgl. Ager 1999, 33-34 ; Bochmann 1993, 440-442.

³⁹ Vgl. *Code de l'éducation*.

⁴⁰ Schmitt 1990, 370.

⁴¹ *Loi Savary*.

Auch die Sprachen der *départements d'outre-mer* bzw. *territoires d'outre-mer* (DOM-TOM), wie beispielsweise Kreolisch oder diverse Kanaksprachen, zählen zu den Regionalsprachen, werden jedoch in diesem Zusammenhang nicht behandelt. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die Regionalsprachen der *France métropolitaine*, wobei allerdings nicht näher auf die Sonderstellung des Korsischen eingegangen werden kann. Des Weiteren muss erwähnt werden, dass sich die einzelnen Regionalsprachen keineswegs alle in derselben Ausgangssituation befinden: Nicht nur unterscheiden sie sich teilweise deutlich durch die Zahl der (aktiven oder passiven) SprecherInnen oder der SchülerInnen, die eine bestimmte Sprache lernen; auch die Kodifizierung ist nicht für alle Regionalsprachen im selben Maße ausgebaut.⁴⁵ Die Sonderstellung Korsikas und damit des Korsischen impliziert ferner, dass es für diese Regionalsprache eigene Gesetze bzw. Erlässe gibt.⁴⁶

Hinsichtlich der Sprecherzahlen finden sich mangels einer umfassenden und genauen Erfassung derselben teilweise stark abweichende Daten in den verschiedenen Publikationen. Während Pan/Pfeil beispielsweise für Okzitanisch von (eher hoch veranschlagten) 3,36-5,76 Millionen Sprechern ausgehen⁴⁷, sind in der Befragung *Études de l'histoire familiale* (INSEE 1999) nur 526.000 aktive SprecherInnen erfasst.⁴⁸

Die große Spanne zwischen diesen Zahlen erklärt sich möglicherweise durch die Tatsache, dass Pan/Pfeil neben den *bilingues actifs* auch die *bilingues réceptifs* miteinbeziehen, wohingegen die Zahlen der INSEE-Befragung lediglich jene Sprecher erfassen, die die Frage « *Actuellement vous arrive-t-il de discuter avec des proches dans d'autres langues que le français ?* » positiv beantwortet haben.

⁴⁵ Vgl. Cichon 2003, 36-37.

⁴⁶ Vgl. Décret n° 74-33 du 16.1.1974 relatif à l'enseignement des langues et dialectes locaux (*DGLFLF: Décrets langues régionales*); Art. 53 et 55 de la Loi n°91-428 portant statut de la collectivité territoriale de Corse (*DGLFLF: Textes juridiques langues régionales*).

⁴⁷ Vgl. Pan/Pfeil 2003, 85.

⁴⁸ Vgl. *Les langues régionales*.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die unterschiedlichen Daten erlauben:⁴⁹

Sprache	Sprecherzahl (Pan/Pfeil)⁵⁰	Sprecherzahl (INSEE 1999)⁵¹
Alemannisch	1.200.000	548.000
Baskisch	80.000	44.000
Bretonisch	350.000-450.000	304.000
Flämisch	80.000-100.000	---
Frankoprovenzalisch	---	---
Katalanisch	100.000-200.000	132.000
Korsisch	143.000	188.000
Moselfränkisch	150.000-200.000	78.000
Okzitanisch	3.360.000-5.760.000	526.000

Tab. 1: Unterschiedliche Sprecherzahlen der hexagonalen Regionalsprachen

Auch die Definition des Begriffes „Regionalsprache“ variiert je nach Informationsquelle bzw. Fokus, der von derselben gelegt wird. So liest man in einer rezenten Publikation der DGLFLF mit dem Titel « Les langues de France », dass als *langues régionales* jene Sprachen angesehen werden, die bereits auf französischem Territorium gesprochen wurden, bevor sich das Französische als Nationalsprache durchgesetzt hat. Unterschieden werden außerdem *langues regionales* (z.B. Flämisch, Baskisch, Kreolsprachen etc.) und *langues minoritaires non-territoriales* (z.B. dialektales Arabisch, Jiddisch, Berbersprachen etc.). Es wird weiter betont, dass diese Regionalsprachen in ihrem bestimmten Verbreitungsgebiet vom Großteil oder sogar von der gesamten dort ansässigen Bevölkerung gesprochen wurden, bis sich das Französische langsam durchsetzte und die betreffenden Sprachen aktuell nur mehr von einer zahlenmäßigen Minderheit gesprochen werden. Trotz dieser auf eine bestimmte Region reduzierten Bedeutung sind die *langues régionales* als nationales sprachliches Kulturgut (*patrimoine linguistique national*) anzusehen, so die DGLFLF weiter.⁵²

⁴⁹ Um die Daten nicht in einem verfälschten Verhältnis zu sehen, muss erwähnt werden, dass die französische Bevölkerung im Jahr 1999, in dem die Daten zu den Regionalsprachensprechern erhoben wurden, rund 58,5 Millionen betragen hat.

⁵⁰ Vgl. Pan/Pfeil 2003, 85-87.

⁵¹ Vgl. *Les langues régionales*.

⁵² Vgl. DGLFLF: *Les langues de France*.

Folgende Definition der DGLFLF gibt sich wenig präzise, was die zeitliche Anwesenheit der Regionalsprachen in Frankreich betrifft:

*Parmi les centaines de langues présentes dans notre pays, on appelle langues de France celles qui sont parlées par des citoyens français sur le territoire national **depuis assez longtemps pour faire partie des richesses communes**, et qui ne sont langue officielle d'aucun État : langues « régionales » comme le flamand, le basque, le corse, les créoles ou le tahitien [...].*⁵³
[Hervorhebung der Verfasserin]

Die vom Europarat aufgelegte Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unterscheidet in ihrer Definition nicht zwischen diesen beiden Adjektiven, sondern führt stets den Gesamtbegriff *Regional- und Minderheitensprachen* an. Die ausschlaggebenden Charakteristika, um im Sinne der Charta zu diesen Sprachen gezählt zu werden, werden in Art. 1 erwähnt. Demnach sind als Regional- und Minderheitensprachen solche Sprachen zu bezeichnen, die

- a. auf einem bestimmten Staatsgebiet von Bürgern ebendieses Staates gesprochen werden,
- b. von einer Anzahl an Sprechern gebraucht werden, deren Zahl geringer ist als die Bevölkerungszahl ebenjenes Staates,
- c. sich von der offiziellen Sprache des betreffenden Staates unterscheiden und
- d. weder Dialekte der offiziellen Staatsprache(n) noch Migrantensprachen sind.

Aufzählung 1: Kriterien für Regional- und Minderheitensprachen nach der Charta⁵⁴

Regional- und Minderheitensprachen liegen also im Grunde zwischen National- oder offiziellen Sprachen auf der einen und Dialekten auf der anderen Seite. Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedenfalls der „linguistische Abstand“ nach Heinz Kloss⁵⁵, der eines der Unterscheidungsmerkmale zwischen Dialekt und eigenständiger Sprache darstellt. Rudolf Muhr führt außerdem die „überwiegende *Mündlichkeit* und das Fehlen der repräsentativen Funktion einer selbständigen Sprachgemeinschaft (eines Landes)“⁵⁶ als Kriterium an, welches Dialekte lediglich „zum *Teil* einer Sprache und nicht zu einer selbständigen Sprache“⁵⁷ macht.

An dieser Stelle sei jedoch auf die Publikationen von Andreas Neumann oder Jochen Willwer verwiesen, welche explizit auf den Umstand der Abgrenzung zwischen Dialekten,

⁵³ DGLFLF.

⁵⁴ Vgl. *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen*.

⁵⁵ Vgl. Kloss 1969a.

⁵⁶ Muhr 2003, 193.

⁵⁷ Ebd.

Regional- und Minderheitensprachen sowie offiziellen Sprachen hinweisen und zu diesem Zweck ausführlichere Abgrenzungen vornehmen.⁵⁸ Die vorliegende Arbeit ergänzt das bereits Erwähnte in einem späteren Abschnitt zum Thema „Sprachminderheiten“ bzw. greift diesen Gegenstand erneut auf, weil in diesem Zusammenhang das vorrangige Ziel nicht darin liegt, den Begriff der Regionalsprachen ausführlich zu definieren.

2.2 (Sprachliche) Vielfalt in der Europäischen Union

Schon allein durch die kulturellen, sprachlichen und geographischen Gegebenheiten zeichnet sich Europa als ein Kontinent der Vielfalt aus: Mehr als 100 ansässige Volksgruppen mit gesamt über 100 Millionen Angehörigen machen den „ethnisch homogenen Staat“ zur großen Ausnahme.⁵⁹ Die Europäische Union ist also seit ihren Anfängen darum bemüht, die verschiedenen Kulturen und besonders auch ihre Sprachen zu thematisieren. Mattusch formuliert dieses Bemühen um Vielfalt folgendermaßen: „Europa soll danach kein supranationaler Einheitsstaat [...] sein, sondern ein Zusammenschluß selbständiger Nationen und Völker, deren jeweilige kulturelle Eigenheiten erhalten bleiben.“⁶⁰

Grundsätzlich herrscht in der Europäischen Union das Prinzip der Gleichberechtigung hinsichtlich der Sprachen der Mitgliedsländer – allerdings gilt dies nur für die Nationalsprachen, nicht aber für etwaige Regional- und Minderheitensprachen. Somit ist die sprachliche Praxis in der Arbeitsweise der EU nicht wirklich zuträglich für die Vielfalt Europas bzw. kann eigentlich nur als „scheinbar demokratisch“ bezeichnet werden.⁶¹

Den konkreten Beginn des europäischen Vielfaltdiskurses sieht man in der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht (1992), da hier in Artikel 128⁶² folgendes festgehalten wird: „Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.“⁶³ In der aktuell konsolidierten Fassung des EU-Vertrages wird in ausdrücklicher Form auf den kulturellen und sprachlichen Aspekt der europäischen Vielfalt und die Wahrung derselben durch die Europäische Union hingewiesen.⁶⁴ Auch die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die im Dezember 2009 mit

⁵⁸ Vgl. Neumann 2009, 12-18; Willwer 2006, 27-36.

⁵⁹ Vgl. Blumenwitz 1996, 159.

⁶⁰ Mattusch 1999, 210.

⁶¹ Vgl. ebd., 200-202.

⁶² Art. 151, Abs. 1 in der konsolidierten Fassung des Vertrags: *Vertrag von Maastricht: konsolidierte Fassung*.

⁶³ *Vertrag von Maastricht: 1992*.

⁶⁴ *Vertrag von Lissabon*.

dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon rechtsverbindlich angenommen wurde, legt in ihrem Artikel 22 folgendes fest: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“⁶⁵ Ferner behandelt der in der Analyse ausführlich diskutierte Aktionsplan 2004-2006 die sprachliche Vielfalt in Europa. Eine seiner Grundlagen ist das Erreichen des Zieles „Muttersprache plus zwei“ für alle europäischen Bürger, da das Erlernen einer einzigen *Lingua franca* nicht als ausreichend angesehen wird.

In der Einleitung des Aktionsplans liest man:

*Die neue Union wird 450 Millionen Europäer mit **unterschiedlichem** ethischem, kulturellem und **sprachlichem Hintergrund** vereinen. Es wird **wichtiger denn je** sein, dass die Bürger über die nötigen Kompetenzen verfügen, um **sich mit ihren Nachbarn verstehen und verständigen** zu können. [...] Andere Sprachen zu erlernen und zu sprechen ermutigt uns, **uns anderen, ihren Kulturen und Ansichten stärker zu öffnen**. [...] Bürgerinnen und Bürger mit guten Sprachkenntnissen sind besser in der Lage, das Recht zu nutzen, **in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten oder zu studieren**.⁶⁶ [Hervorhebungen der Verfasserin]*

Neben einer einfacheren Verständigung mit anderen, einer offeneren Handlungsweise ihnen gegenüber sowie der persönlichen Bereicherung erhöht sich durch sprachliche Kompetenz außerdem das wirtschaftliche Kapital:

*[...] so dass Wissen ein Schlüsselement darstellt bei Erreichung des Ziels, bis Ende des Jahrzehnts **zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu werden**. Das **Erlernen anderer Sprachen trägt zu diesem Ziel bei**, indem es die kognitiven Fähigkeiten verbessert und die Kenntnisse in der Muttersprache, auch im Lesen und im Schreiben, fördert.⁶⁷ [Hervorhebungen der Verfasserin]*

Alle angeführten Bestimmungen sowie das bekannte europäische Gleichheitsprinzip sollten also innerhalb der Europäischen Union keine Kultur- oder Sprachübertragung zulassen, sondern stattdessen die Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt unterstützen. Auch die Sprachpolitik der EU bezüglich ihrer Amtssprachen lässt auf den ersten Blick keinen Zweifel daran, dass diese gleichwertig nebeneinander stehen und so das Bestehen der jeweiligen nationalen Identitäten sicherstellen. So legt bereits 1958 die *Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* fest, dass zumindest eine der Amtssprachen jedes Mitgliedslandes auch Amtssprache (und theoretisch Arbeitssprache) der EU ist.⁶⁸

Ein großes Problem hierbei ist jedoch, dass zwar die aktuell 24 Amtssprachen durch das Gleichheitsprinzip abgedeckt sind, nicht jedoch die mehr als 60 Regional- und Minderhei-

⁶⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁶⁶ Aktionsplan 2004-2006.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Vgl. Witt 2001, 81; *Verordnung Sprachenfrage*.

tenssprachen, die von rund 40 Millionen Menschen gesprochen werden – von den Migrantensprachen ganz zu schweigen. Weiters bedeutet die theoretische Fülle an Amtssprachen nicht, dass im tatsächlichen Arbeitsalltag alle Unterlagen in 24 Sprachen übersetzt werden. Bis zum Beitritt Großbritanniens im Jahr 1972 war Französisch als Arbeitssprache klar dominant, heute werden aufgrund zeitlicher und finanzieller Einschränkungen vorrangig und je nach Organ Englisch, Französisch und selten auch Deutsch verwendet; lediglich im Europäischen Parlament finden andere Sprachen mehr oder weniger regelmäßigen Einsatz.⁶⁹

Das kulturelle Interesse, die (sprachliche) Vielfalt in Europa zu erhalten, verträgt sich also nicht mit dem praktisch-ökonomischen Denken und meist auch mit der Arbeitsrealität, wonach weniger die Vielfalt, sondern eine überregionale Sprache von Bedeutung ist. Diese Etablierung einer überregionalen Sprache zeigt sich mit der Stärkung des Englischen in seiner Vormachtstellung nur als eine logische Folge der fortschreitenden europäischen Internationalisierung.⁷⁰ Andreas Ross weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vormachtstellung bestimmter Sprachen, bislang jene des Französischen und zunehmend jene des Englischen, gemeinhin akzeptiert wird. Eine rechtliche Verankerung dieses Umstandes würde jedoch ein nicht annehmbares Ungleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten hervorrufen, weshalb man sich im Sinne einer „politischen Psychologie“ dagegen verwehrt.⁷¹

In Zusammenhang mit Sprachpolitik und Vielfalt in der EU sollte auch erwähnt werden, dass es keine ausdrückliche Kompetenzzuweisung für den Schutz von Minderheiten oder deren Sprachen im Primärrecht der Europäischen Union gibt. Dies erklärt den kultur- und sprachpolitisch eingeschränkten Handlungsspielraum der EU, die in Fragen der Sprachpolitik höchstens sprachregulatorische Wirkung bzw. Funktion zeigen kann, indem beispielsweise sämtliche Entscheidungen in Bezug auf Sprachverwendung in den europäischen Institutionen indirekte Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und deren Sprachpolitik haben.⁷²

⁶⁹ Vgl. Scherb 2012, „Amts- und Arbeitssprachen der EU“, 53-57; Mattusch 1999, 203.

Für eine ausführlichere Darstellung vgl. Witt 2001, 83-94 sowie Schloßmacher 1997 (Untersuchung zum Gebrauch der Amtssprachen in den verschiedenen Organen der EU).

⁷⁰ Vgl. Rindler Schjerve 2002, 23.

⁷¹ Vgl. Ross 2003, 42-43.

⁷² Vgl. Neumann 2009, 188-189; Ross 2003, 85-86.

2.3 Wichtige sprachpolitische Maßnahmen hinsichtlich der Regionalsprachen nach 1992

Nachstehend werden zunächst drei sprachpolitisch relevante Ereignisse umrissen, welche die Annahme des Jahres 1992 als Wendepunkt in der europäischen bzw. französischen Sprachpolitik begründen sollen. Danach werden bedeutsame sprachpolitische Angelegenheiten auf nationaler sowie auf europäischer (internationaler) Ebene angeführt. An dieser Stelle soll jedoch keine Analyse der Sachverhalte erfolgen, da eine ausführlichere Beschäftigung in den entsprechenden Kapiteln stattfinden wird; die Darstellung der wichtigen Ereignisse in ihren Eckpunkten geschieht lediglich zu Zwecken der Kontextualisierung.

2.3.1 Warum kann das Jahr 1992 als Zäsur angenommen werden?

i. Vertrag über die europäische Union (Vertrag von Maastricht)

Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht am 7. Februar 1992 wurde die Europäische Union geschaffen. Dieses Ereignis kann als Beginn des Vielfaltsdiskurses gesehen werden, da die EU beabsichtigt, unter dem Leitspruch „In Vielfalt geeint“⁷³ zu handeln: „Gerade aus der Vielfalt der nationalen Eigenheiten und Identitäten schöpft die EU ihre geistig-moralische Kraft, die ihrerseits zum Wohle des gemeinsamen Ganzen eingesetzt wird.“⁷⁴ Um diese Einheit zu sichern, muss auch die Gleichheit aller Unionsbürger sowie der Mitgliedstaaten in ihren verschiedenen Sprachen, Religionen oder auch der Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten gegeben sein:

Kein Unionsbürger darf wegen seiner Staatsangehörigkeit schlechter gestellt, d. h. „diskriminiert“ werden. [...] Für die Mitgliedstaaten bedeutet der Gleichheitsgrundsatz, dass keiner Vorrang vor dem anderen hat und naturgegebene Unterschiede, wie Größe, Bevölkerungszahl eines Landes sowie unterschiedliche Strukturen, nur innerhalb des Gleichheitsprinzips zu lösen sind.⁷⁵

Der Maastrichter Vertrag schreibt die Erhaltung der sprachlichen Vielfalt noch nicht explizit fest, er erwähnt lediglich die Achtung der Kulturen und Traditionen: „IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken [...]“⁷⁶. Erst im Vertrag von Lissabon (2009) ist auch die linguistische Komponente ausdrücklich angeführt: „Sie [die Union] wahrt den Reichtum ihrer kul-

⁷³ Motto der Europäischen Union.

⁷⁴ Grundwerte der Europäischen Union.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Vertrag von Maastricht: 1992.

turellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.⁷⁷

ii. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Die Charta wurde am 5. November 1992 vom Europarat zur Unterzeichnung aufgelegt und soll die historisch gewachsenen Regional- und Minderheitensprachen Europas schützen und fördern. Sie sollte einerseits dazu beitragen, Europas kulturelle Traditionen sowie sein kulturelles Erbe zu erhalten und andererseits die Achtung des Rechts auf Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen im öffentlichen sowie im privaten Bereich vorantreiben. Im Text der Charta sind sowohl diverse Ziele und Grundsätze verankert, als auch Maßnahmen angeführt, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben fördern sollen.⁷⁸

iii. Verfassungsänderung Frankreichs 1992

Die Auflegung des Europäischen Unionsvertrages bringt Frankreichs Politiker in eine zwiespältige Situation: Die Ratifizierung zu verweigern würde sich als sehr problematisch für den Zusammenhalt der EU erweisen, demgegenüber würde jedoch eine Zustimmung einige Änderungen die nationalen Souveränitätsrechte betreffend mit sich bringen. Diese Tatsache ruft eine Debatte um die sprachlich-kulturelle Identität und die Einheit Frankreichs auf den Plan, im Zuge welcher bald über eine mögliche Erhebung des Französischen in den Verfassungsrang nachgedacht wird. Die Argumente der Politiker für dieses Vorhaben sind unterschiedlich und umfassen nach Monika Becker beispielsweise den Aufstieg des Französischen zu einem der « principes majeurs de la République », die Abwendung einer möglichen Schwächung der sprachlich-kulturellen Identität durch die Ratifizierung des Vertrags von Maastricht und nicht zuletzt eine resolute Abwehr der Bedrohung durch das Englische und die damit zusammenhängende Übermacht der USA.⁷⁹

Um das Französische schließlich in seiner Position abzusichern, wurde am 25.6.1992 folgender Satz dem Artikel 2 der französischen Verfassung beigefügt:

*Art. 2 – La langue de la République est le français.*⁸⁰

⁷⁷ Vertrag von Lissabon.

⁷⁸ Vgl. *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen; Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen: Zusammenfassung.*

⁷⁹ Vgl. Becker 2004, 72-74.

⁸⁰ *Verfassung Frankreich.*

2.3.2 Sprachpolitische Maßnahmen auf nationaler Ebene

i. Loi du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue française (Loi Toubon)

Nachdem die gewünschte Wirkung der *Loi Bas-Lauriol* trotz des hohen Strafmaßes fast gänzlich ausblieb, sollte eine verschärfte Neuformulierung des Gesetzes diesen Zustand abändern.⁸¹ So wurde eben jenes Gesetz durch das Inkrafttreten der *Loi Toubon* komplett ersetzt. Trotz anfänglicher Rückschläge aufgrund der fehlenden Verfassungskonformität des Gesetzesentwurfs liest sich der heute gültige Text der *Loi Toubon* als sehr offensive Ansage zur Verteidigung des Französischen und seines Platzes, wenn bereits im ersten Satz des Artikel 1 auf die konstitutionell verankerte Berechtigung des Französischen hingewiesen wird:⁸²

*Art. 1^{er} – Langue de la République en vertu de la Constitution, la langue française est un élément fondamental de la personnalité et du patrimoine de la France.*⁸³

Monika Becker weist zwar darauf hin, dass in mehreren Publikationen der rechtsverbindliche Charakter des angeführten Artikel 1 angezweifelt wird und diesem lediglich affirmative Wirkung ohne direkte juristische Konsequenzen zugesprochen wird. Dennoch ist es angesichts der Formulierung des Artikel 1 zutiefst nachvollziehbar, dass Becker die Bemühungen der französischen Sprachpolitik mit dem Inkrafttreten der *Loi Toubon* in eine „neue Dimension“ eintreten sieht.⁸⁴

Generell soll die *Loi Toubon* in vier übergeordneten Bereichen agieren und folgendes schützen: die französische Sprache im Allgemeinen, den Verbraucher, den Arbeitnehmer und das Französische als Sprache von Forschung und Lehre.⁸⁵

In der Präsentation der *Loi Toubon* durch die DGLFLF wird außerdem betont, dass die *Loi Toubon* eine Ausweitung des Anwendungsgebietes der *Loi Bas-Lauriol* in Bezug auf den Einsatz des Französischen in der Kommunikation vorsieht; ferner sind umfassende und verschärfte Sanktionen bei Nichteinhaltung verankert:

*La loi du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue française s'est substituée à la loi du 31 décembre 1975, dont elle élargit le champ d'application et renforce les dispositions.*⁸⁶

⁸¹ Vgl. Klare 2011, 174.

⁸² Vgl. ebd., 174-175.

⁸³ *Loi Toubon*.

⁸⁴ Vgl. Becker 2004, 101-102.

⁸⁵ Vgl. ebd., 102-117.

⁸⁶ DGLFLF: *L'emploi de la langue française – le cadre légal*.

ii. Délégation générale à la langue française et aux langues de France

Durch das *Décret n° 89-403 du 2 juin 1989* entstehen aus dem *Comité consultatif* und dem *Commissariat général*, die ihrerseits den *Haut comité pour la défense et l'expansion de la langue française* ersetzt haben, der *Conseil supérieur de la langue française* und die besagte *Délégation générale à la langue française (DGLF)*. Diese untersteht heute dem Kulturministerium und wurde 2001 mit der Begründung « pour marquer la reconnaissance par l'État de la diversité linguistique de notre pays »⁸⁷ zur *Délégation générale à la langue française et aux langues de France (DGLFLF)* umbenannt.

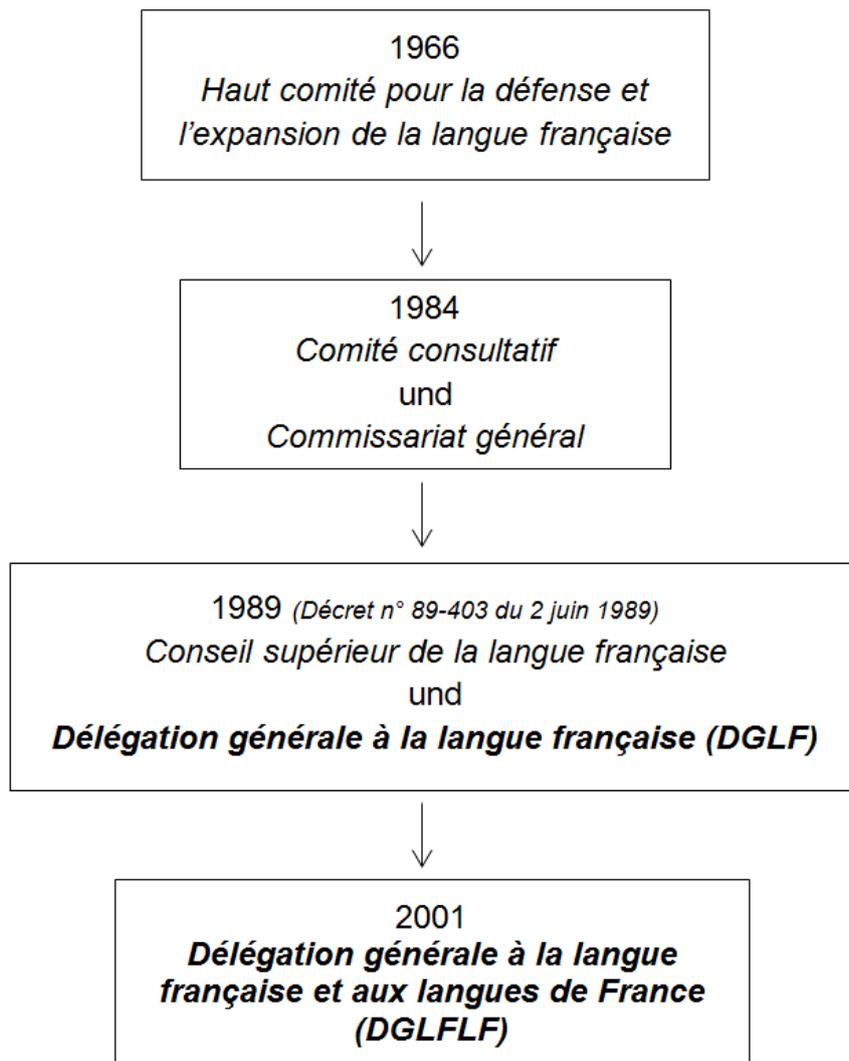


Abb. 2: Entstehung der DGLFLF⁸⁸

⁸⁷ DGLFLF.

⁸⁸ Vgl. ebd.

Wie Henri Giordan betont, resultiert diese Entscheidung zur Umbenennung unter anderem aus dem 1999 gescheiterten Projekt, die Situation der « langues de France » zu verändern, indem einer Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zugestimmt würde. Seit diesem Zeitpunkt ist außerdem der Ausdruck « langues de France », welcher sowohl die *langues régionales* auch auch die *langues non territoriales* umfasst, Teil des öffentlichen Wortschatzes.⁸⁹

Auf der Homepage der DGLFLF können folgende fünf Punkte als « cinq priorités pour une politique de la langue : les missions de la DGLFLF » nachgelesen werden:

- a. Garantir à nos citoyens un droit au français
- b. Mettre la langue française au service de la cohésion sociale
- c. Enrichir et moderniser la langue française
- d. Favoriser la diversité linguistique
- e. Promouvoir et valoriser les langues de France

Aufzählung 2: Aufgaben der DGLFLF⁹⁰

Unter diese Aufgabenbereiche fallen beispielsweise die Überwachung der Anwendung der *Loi Toubon*, Unterstützung der Erarbeitung verschiedener Sprachzertifikate, Zusammenarbeit mit der *Académie française* und anderen spezialisierten Sprachkommissionen (z.B. *Commission générale de terminologie et de néologie*) sowie diverse Maßnahmen zur Favorisierung des Plurilingualismus. Die letzte der fünf angeführten Prioritäten nennt explizit die Regional- und Minderheitensprachen und fasst folgendes in ihrem Aufgabenbereich zusammen:

Aux côtés du français, les langues régionales ou minoritaires façonnent notre identité culturelle et constituent un patrimoine immatériel vivant et créatif. Elles sont partie prenante d'une politique en faveur de la diversité culturelle et linguistique.

La DGLFLF contribue à promouvoir et faire connaître le patrimoine et les productions contemporaines qui s'expriment dans les langues de France. Elle soutient la mise en valeur de ces langues par le théâtre, la chanson, le livre, et toutes disciplines où la langue est instrument de création. Elle contribue à élargir leur espace d'expression en favorisant leur emploi dans les champs de la modernité culturelle et technique, comme l'audiovisuel et le multimédia.⁹¹

Hier zeigt sich zwar der Wille zur Erhaltung und Förderung der Regional- und Minderheitensprachen, aber das primäre Ziel der DGLFLF bleibt auf Aktionen ausgerichtet, die das

⁸⁹ Vgl. Giordan 2008, 26-27.

⁹⁰ Vgl. DGLFLF.

⁹¹ Ebd.

Französische an sich betreffen (internationale Verbreitung des Französischen, Modernisierung der Sprache etc.).

iii. Verfassungsänderung Frankreichs 2008

Seit der *revision constitutionnelle du 23 juillet 2008* werden die Regionalsprachen, nicht aber die Minderheitensprachen, in Artikel 75-1 der französischen Verfassung als kulturelles Erbe des Landes anerkannt: « Les langues régionales appartiennent au patrimoine de la France. »⁹²

Dieses Eingeständnis an die Regionalsprachen erhebt sie zwar keinesfalls in einen ähnlich bedeutenden Rang, wie er dem Französischen in Artikel 2 der Verfassung zugesprochen wird; sie werden jedoch insofern in ihrem Status gestärkt, als sie zumindest als Teil des französischen Kulturerbes angeführt werden.

Fraglich bleibt jedoch, ob die französischen Regionalsprachen aus diesem Akt tatsächlich Unterstützung in ihrem Fortbestehen erhalten werden oder ob ihre Nennung bloß von symbolischem Stellenwert ist, und sei dieser auch noch so groß: « Cette reconnaissance est un acte symbolique majeur qui rompt avec une tradition séculaire de rejet voire de mépris pour ces langues. »⁹³

2.3.3 Sprachpolitische Maßnahmen auf europäischer Ebene

i. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Der Europarat hat es sich seit je her zum Ziel gemacht, das europäische Kulturerbe in seiner Diversität zu erhalten und zu fördern. Mit der von ihm im November 1992 aufgelegten Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen haben seine Mitgliedstaaten die Chance, ihr Interesse am Schutz der Regional- und Minderheitensprachen zu zeigen, die Teil dieses Kulturerbes sind. Bis heute ist die Charta von 25 Mitgliedstaaten unterzeichnet worden, acht weitere haben sie außerdem ratifiziert.⁹⁴

Die Charta ist das erste völkerrechtliche Dokument, das die unterzeichnenden Staaten konkret dazu verpflichtet, die von ihnen genannten Regional- und Minderheitensprachen zu schützen. All jene Vertragswerke, die im Vorfeld der Charta bereits die Situation bzw. den Schutz sprachlicher Minderheiten oder auch der Sprachen selbst behandelt haben, können deshalb nicht mit der Charta auf eine Ebene gestellt werden, weil sie diese The-

⁹² *Verfassung Frankreich.*

⁹³ Giordan 2008, 25.

⁹⁴ Vgl. *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen: Unterzeichnungsstand.*

men meist nur als Nebenaspekte der Menschenrechte bzw. des Minderheitenschutzes ansehen.⁹⁵

Die Charta hat das Ziel, Sprachen, die traditionellerweise in einem Staat gesprochen worden sind, zu schützen sowie ihren Gebrauch in privaten und öffentlichen Bereichen zu begünstigen, um diesen Teil des sprachlich-kulturellen Erbes in Europa zu schützen. Sie ist ebenso wenig auf den Schutz von Migrantensprachen oder Dialekten der Nationalsprache ausgerichtet wie auf die Erschaffung eines Konkurrenzdenkens zwischen der/den offiziellen Sprache/n eines Staates und den Regional- und Minderheitensprachen. Sie unterscheidet weiters strikt zwischen dem Recht der Sprachen und dem Recht der Sprecher, was eben jenen in der Praxis die Möglichkeit entzieht, in der Charta festgehaltene Bestimmungen tatsächlich für sich einzufordern.

Seit der Auflage der Charta zur Unterzeichnung im Jahr 1992 wurden in Frankreich heftige Diskussionen geführt, mehrere Berichte zu dem Thema in Auftrag gegeben und Expertenmeinungen eingeholt. Die anfänglich breite Front der Ablehnung wurde schließlich durchbrochen und die Charta am 7. Mai 1999 unterzeichnet. Es folgte eine langwierige Debatte um die Verfassungskonformität der Charta, welche die für den Lauf des kommenden Jahres geplante Ratifizierung blockierte.⁹⁶ Bis heute hat Frankreich die Charta nicht ratifiziert.

ii. Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wurde nach mühsamen politischen Debatten im November 1994 vom Europarat beschlossen und am 1. Februar 1995 zur Unterzeichnung durch seine Mitgliedstaaten aufgelegt. Nachdem zumindest 12 Staaten das Rahmenübereinkommen auch ratifiziert hatten, trat es 3 Jahre nach der Unterzeichnung in Kraft.

Im Gegensatz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die ausschließlich die Minderheitensprachen schützt, sind im Rahmenübereinkommen grundsätzlich auch die Rechte der Sprecher als Personen selbst gesichert.

⁹⁵ Vgl. Neumann 2009, 145.

⁹⁶ Vgl. Cichon 2003, 40-41.

Die folgende Abbildung zeigt den aktuellen Unterzeichnungs- bzw. Ratifikationsstand des Dokuments:

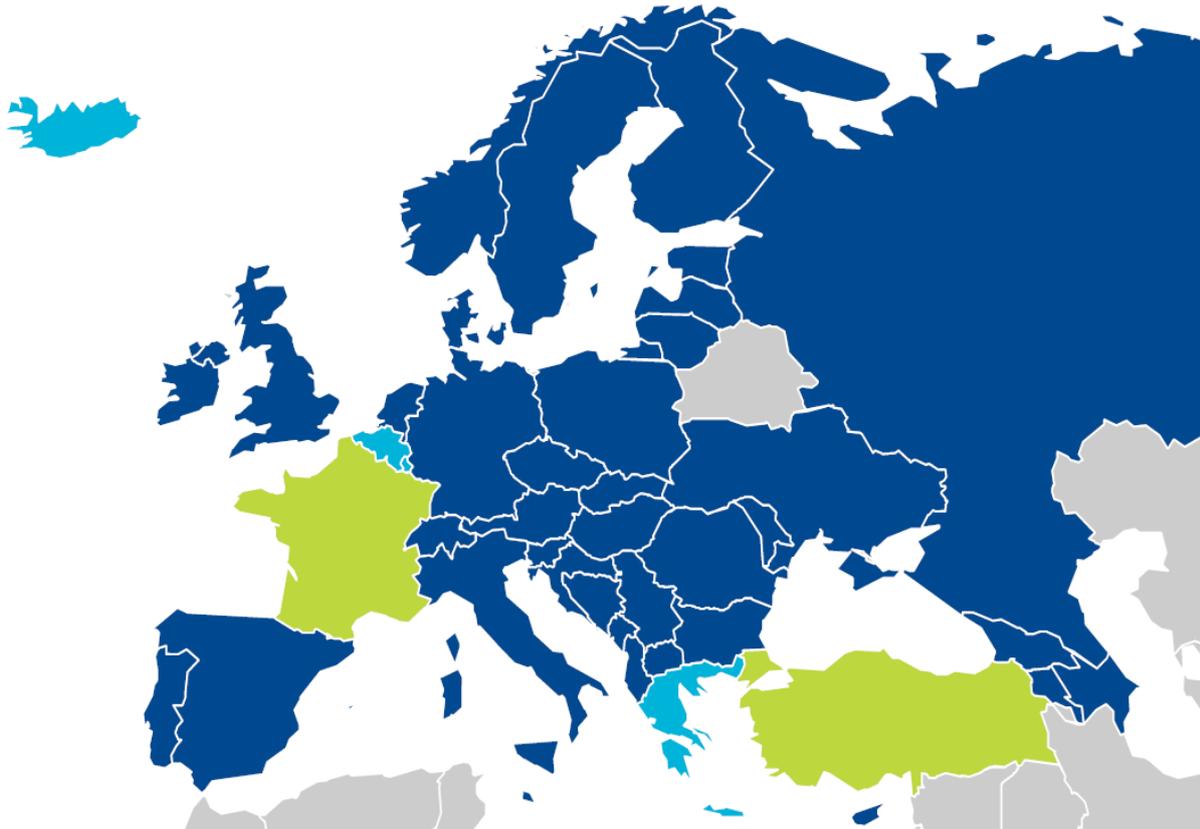


Abb. 3: Wirkungsbereich des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten⁹⁷

Die 39 dunkelblauen Länder sind jene, die das Rahmenübereinkommen ratifiziert haben, die vier hellblauen Länder (Belgien, Griechenland, Island, Luxemburg) haben das Dokument lediglich signiert, während die vier grünen Länder (Andorra, Frankreich, Monaco, Türkei) weder einer Unterzeichnung noch einer Ratifizierung zugestimmt haben.⁹⁸

Diese zuletzt genannten acht Länder können in zwei Gruppen unterteilt werden: Andorra, Island, Luxemburg sowie Monaco beherbergen tatsächlich keine nationalen Minderheiten⁹⁹, während in Belgien, Frankreich, Griechenland und der Türkei die Anerkennung von Minderheiten schlichtweg nicht gewünscht oder zumindest politisch umstritten ist.¹⁰⁰

Welche tatsächlichen Auswirkungen das Rahmenübereinkommen für die Regional- und Minderheitensprachen hat, wird sich im Rahmen der späteren Analyse zeigen.

⁹⁷ *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Wirkungsbereich.*

⁹⁸ Vgl. ebd.

⁹⁹ Auch Liechtenstein hat keine nationalen Minderheiten, zählt dennoch aus Solidaritätsgründen zu jenen Staaten, die das Rahmenübereinkommen ratifiziert haben.

¹⁰⁰ Vgl. Neumann 2009, 167-168.

3 Theoretische Konzepte der Arbeit

3.1 Sprachpolitik – Sprachenpolitik

3.1.1 Begriffsklärung

„Sprachpolitik ist die zielgerichtete Intervention in die Entwicklung der Sprache(n) einer Gesellschaft.“¹⁰¹ Diese prägnante Formulierung beschreibt das, was in der Literatur unter eine Fülle von Ausdrücken fällt: Sprach(en)politik, Sprachpflege, Sprachplanung, Normenfestschreibung, Sprachnormierung und ähnliche Begriffe weichen in ihren Definitionen teilweise erheblich voneinander ab, werden synonym oder als Ober- und Unterbegriffe verwendet. In den vergangenen Jahren wurde Sprach(en)politik u.a. verstanden

als Sprachgesetzgebung, Normenfestschreibung, Entlehnungs- und Fremdwortpolitik, als Sprachkultur, Muttersprachen- und Fremdsprachenerziehung, Sprachregelung und schließlich als ‚Sprachpolitik‘ im engeren Sinne, d.h. als Statusbestimmung und systematischer Ausbau von Sprachen (Sprachplanung).¹⁰²

Ulrich Ammon unterscheidet Sprachpolitik und Sprachenpolitik entsprechend der Zahl der Sprachen, auf die gewisse Maßnahmen wirken sollen: So sind sprachinterne Eingriffe (z.B. Normierungsversuche) Teil der Sprachpolitik, während eine Einflussnahme auf das Mit- oder Nebeneinander von zwei und mehr Sprachen in den Bereich der Sprachenpolitik fällt.¹⁰³ Bochmann hingegen hält diese Trennung für wenig befriedigend, wenn in diesem Kontext Überschneidungen auftreten, die sich an der Grenze zwischen Sprachenpolitik (z.B. Regional- und Minderheitensprachen) und Sprachpolitik (z.B. Dialekte einer Sprache) abspielen. Eine solche Situation kann gerade im Zusammenhang mit Regional- und Minderheitensprachen entstehen, besonders wenn ein Dialekt von seinen Sprechern als eigene Sprache deklariert wird.¹⁰⁴

Diese Überlegung nimmt beispielsweise Jochen Willwer zum Anlass, in seiner Arbeit zum Thema Regional- und Minderheitensprachen keine Unterscheidung zwischen Sprachpolitik und Sprachenpolitik vorzunehmen, denn: „Die Einflussnahme auf Regionalsprachen umfasst Vorgänge, die sowohl innerhalb der Sprache anzusiedeln sind [...] als auch die Beziehungen zu anderen Sprachen betreffen.“¹⁰⁵ Auch Jörg Witt erkennt eine theoretische Begründbarkeit für die Trennung der beiden Begriffe, sieht jedoch in der Praxis durch die

¹⁰¹ Coulmas 1985, 260.

¹⁰² Bochmann 1993, 192.

¹⁰³ Vgl. Ammon 1993, „Sprachpolitik“, 583-584 u. „Sprachenpolitik“, 571-572.

¹⁰⁴ Vgl. Bochmann 1993, 13.

¹⁰⁵ Willwer 2006, 39.

oftmals gegebenen Verflechtungen keine Notwendigkeit zur Unterscheidung von Sprachpolitik und Sprachenpolitik.¹⁰⁶

Die relativ unübersichtliche Begriffslage wird auch durch das Heranziehen englisch- oder französischsprachiger Literatur nicht klarer. So spricht Dennis Ager von *language planning* oder *planification linguistique*, wobei die Begriffe *planning* bzw. *planification* bald negativ konnotiert waren und durch *language policy (politique linguistique)* oder aber auch *language management and control (aménagement linguistique)* ersetzt wurden.¹⁰⁷

Ich möchte mich daher an deutschsprachige Publikationen halten und erneut Klaus Bochmann zitieren, diesmal jedoch aus einer anderen Quelle, in welcher er Sprachpolitik definiert als

*Regelung der kommunikativen Praxis einer sozialen Gemeinschaft durch eine Gruppe, die die sprachlich-kulturelle Hegemonie über diese ausübt bzw. anstrebt. Sprachpolitik ist wie jede andere Art von Politik den (sozialen, ökonomischen, ideologischen, kulturellen, religiösen) Interessen bestimmter sozialer Gruppen/Schichten/Klassen untergeordnet.*¹⁰⁸

In Anlehnung an diese Definition nimmt Willwer einige Abwandlungen an derselben bezüglich der Abhängigkeit, des Zwecks sowie der Trennung zwischen den Gruppen vor: Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den genannten Gruppen kann außer von sprachlich-kultureller Form auch politisch oder wirtschaftlich sein bzw. ist es in der Praxis oftmals.¹⁰⁹ Diesen mehrere (politische) Bereiche umfassenden Aspekt erkennt auch Konrad Schröder, laut welchem Sprachpolitik „nicht nur Bestandteil der Kulturpolitik, sondern ebenso sehr ein Ingredienz der Innenpolitik, der Außenpolitik und auch der Wirtschaftspolitik“¹¹⁰ ist. Weiters geschieht Sprachpolitik niemals zwecklos und auch nicht immer auf sprachliche Ziele ausgerichtet, sondern ist häufig ein „Mittel zur Durchsetzung oder Manifestierung nicht primär sprachlicher Interessen“¹¹¹. Zuletzt hebt Willwer hervor, dass auch die Trennung zwischen ausführender Gruppe und Sprechergemeinschaft nicht immer so scharf erfolgen kann, wie Bochmann sie vornimmt, da zwischen den beiden Gruppen oftmals eine Schnittmenge besteht. Dieser Umstand könne sowohl gefährlich als auch förderlich für die Existenz der betroffenen Sprache sein.¹¹²

¹⁰⁶ Witt 2001, 25.

¹⁰⁷ Vgl. Ager 1996, 3.

¹⁰⁸ Bochmann 1987, 3.

¹⁰⁹ Vgl. Willwer 2006, 40.

¹¹⁰ Schröder 1995, 57.

¹¹¹ Willwer 2006, 40.

¹¹² Vgl. ebd., 40-41.

Auf Grundlage der rezipierten Sekundärliteratur und der angeführten Probleme, die sich aus einer Trennung zwischen Sprachpolitik und Sprachenpolitik ergeben können, möchte ich für die verwendete Terminologie in der vorliegenden Arbeit folgendes festlegen: Um begriffliche Verwirrungen zu vermeiden, kann eine getrennte Definition von Sprachpolitik und Sprachenpolitik sinnvoll sein; im Zusammenhang mit Regional- und Minderheitensprachen erscheint es jedoch in Anlehnung an die oben genannten Publikationen zweckmäßiger, nicht wie Ammon zwischen diesen Begriffen zu unterscheiden. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit die Bezeichnung *Sprachpolitik* für jegliches „politisch motiviertes Eingreifen in bestehende Sprachverhältnisse“¹¹³ verwendet werden, ohne damit auszusprechen, dass die betreffende Sprache sowie mögliche Konsequenzen der Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen Sprachen stehen (können).

Um Sprachpolitik noch gründlicher beschreiben zu können, wird sie nach ihrer Wahrnehmbarkeit als explizite oder implizite Sprachpolitik charakterisiert. Laut Kremnitz versucht erstere ausdrücklich, Einfluss auf Sprachen und ihre Verwendung auszuüben und äußert sich beispielsweise in Form von Gesetzen und verordneten Normen. Die zweite Form von Sprachpolitik setzt Maßnahmen in anderen politischen Feldern, hat jedoch Auswirkungen auf die jeweilige Sprache (und Kultur). Kremnitz betont in diesem Zusammenhang, dass es implizite Sprachpolitik wohl schon seit Anbeginn der Menschheit gegeben hat, während explizit sprachpolitische Maßnahmen erst später in der Geschichte bekannt sind.¹¹⁴ Auch Schiffman unterscheidet diese beiden Arten von Sprachpolitik, welche er mit den Überbegriffen „offen“ und „versteckt“ bezeichnet:

*[L]anguage policy seems to be dichotomized into overt (explicit, formalized, de jure, codified, manifest) policies and covert (implicit, informal, unstated, de facto, grass-roots, latent) aspects of the policy.*¹¹⁵

Er spricht weiters das Problem an, dass jene versteckten Aspekte von Sprachpolitik sowie das, was an der Basis einer Sprachgesellschaft tatsächlich passiere, oftmals von Wissenschaftlern wie Politikern ignoriert werden.¹¹⁶

3.1.2 Motivation und Ziele von Sprachpolitik

In weniger rezenten Publikationen wird oft der Sinn staatlicher Sprachpolitik im Zusammenhang mit Regional- und Minderheitensprachen angezweifelt. So bringt beispielsweise

¹¹³ Becker 2004, 45.

¹¹⁴ Vgl. Kremnitz 1994, 80.

¹¹⁵ Schiffman 1996, 13.

¹¹⁶ Vgl. ebd., 13.

Florian Coulmas die Einwände, dass Sprachen zu große Eigendynamiken entwickeln würden, die sprachpolitisches Eingreifen unmöglich machen und dass der Staat außerdem nicht für das Überleben regionaler Idiome zuständig sei. Zudem sei die Verständigung innerhalb eines Staates durch die jeweilige Landessprache und international durch das Englische gewährleistet, was den großen Aufwand zum Erhalten der jeweiligen Regional- und Minderheitensprachen nicht rechtfertigen würde.¹¹⁷ Willwer demonstriert jedoch, dass diese Argumente aus heutiger sprachwissenschaftlicher Sicht nicht haltbar sind und erkennt sogar eine „Verantwortung und Verpflichtung“ seitens des Staates, Handlungen für das Überleben seiner Regional- und Minderheitensprachen zu setzen.¹¹⁸

Welche allgemeinen Ziele abgesehen vom Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen hinter sprachpolitischen Maßnahmen stehen können, ist unterschiedlich. Generell können diese mit Ager's Domänen von Sprachpolitik allgemein beschrieben werden als Aufrechterhaltung oder Veränderung eines aktuellen Zustandes (*status*), Normierung und Modernisierung einer Sprache (*corpus*) sowie ihrer Verbreitung oder der Beeinflussung des öffentlichen Sprachgebrauchs (*acquisition*) dienen.¹¹⁹ Außerdem kann Sprachpolitik das Etablieren von Stabilität und Einheit in einem Staat (auf ideologischer oder territorialer Ebene) oder die Sicherung von Machtverhältnissen (nationale Verhältnisse zwischen Sprachen eines Staates oder nach außen gerichtete sprachpolitische Maßnahmen, die eine Sprache gegenüber jener anderer Staaten in ihrem Ansehen und Gebrauch festigen sollen) zum Ziel haben.¹²⁰

Die von Ager festgestellten übergeordneten Motive für sprachplanerische bzw. sprachpolitische Entscheidungen können wie folgt übersetzt werden: Identität, Ideologie, Image bzw. Ansehen, Unsicherheit, Ungleichheit, Integration und Instrumentalität.¹²¹ In Bezug auf Frankreich schränkt er diese Aufzählung allerdings ein und nennt als Hauptmotive der französischen Sprachpolitik Identität, Unsicherheit und Image:

*It seems fairly clear, that questions of identity loom large in French language policy. Insecurity, particularly with regard to French as against English, is strongly felt [...]. Image is a significant motivator, but seemingly more so among diplomats and politicians than elsewhere.*¹²²

¹¹⁷ Vgl. Coulmas 1985, 78-80.

¹¹⁸ Vgl. Willwer 2006, 44-45.

¹¹⁹ Vgl. Ager 1998, 243; Ager 1999, 1-2.

¹²⁰ Vgl. Ager 2001, 177-179.

¹²¹ Vgl. ebd., 9.

¹²² Ager 1998, 249.

3.1.3 Akteure und Träger von Sprachpolitik

Der Staat als einer der Hauptakteure von Sprachpolitik kann durch Sprachgesetzgebung direkt und explizit in den öffentlichen Sprachgebrauch eingreifen und so mehr oder weniger tiefreichende Einschnitte in die Sprachverwendung machen. Dennoch wäre es kurz-sichtig, wie Bochmann betont, sich ausschließlich auf staatlich-institutionelle Instanzen der Sprachpolitik zu beschränken, da im Grunde bereits jede Form der menschlichen Soziali-sierung zugleich sprachpolitische Aspekte aufweist. Bochmann geht an dieser Stelle be-sonders auf die Rolle von Schule und Familie als „sprachpolitische Agenturen“ ein; außer-dem nennt er neben diesen primären Sozialisationsinstanzen auch die Massenmedien, welche über das Kindes- und Jugendalter hinaus auch Einfluss auf das Sprachverhalten von Erwachsenen haben.¹²³

Auch Normand Labrie stellt die Verflechtung gesellschaftlichen und politischen Einflusses auf die Entwicklung von Sprache fest:

*La politique linguistique serait un processus dynamique oscillant entre l'action politique au sein de la société civile et la codification des pratiques langagières par des agents détenant un quelconque pouvoir politique.*¹²⁴

Bochmann verweist weiter auf die stark angestiegene Zahl der verschiedenen Formen institutionalisierter Soziabilität und den dadurch erweiterten Wirkungsbereich derselben auf die Bevölkerung. So kann festgehalten werden, dass Sprachpolitik gegenwärtig auf vielfältiger Ebene unbewusst geschieht, aber auch bewusst betrieben wird, beispielsweise durch „[p]olitische, gewerkschaftliche, religiöse, künstlerische, berufliche, karitative, mit Freizeit und Hobbypflege befaßte Organisationen, Vereine und Interessensgemeinschaften“¹²⁵. Trotz der Korrektheit dieser Ausführungen möchte ich nicht näher auf die von Bochmann erwähnten Sozialisationsinstanzen eingehen, sondern mich in dieser Arbeit auf die Untersuchung staatlich bzw. politisch intendierter Maßnahmen konzentrieren. Als Akteure müssen hier naturgemäß „those who hold power in society“¹²⁶ genannt werden, zu welchen laut Ager folgende drei Kategorien zählen: Politiker, andere Machthaber und sonstige meinungsbildende Individuen, eine herrschende Gruppe oder Gemeinschaft so-wie der Staat selbst.¹²⁷ Allerdings müssen auch diverse intellektuelle Organisationen und

¹²³ Vgl. Bochmann 1993, 21-25.

¹²⁴ Labrie 2001, 62.

¹²⁵ Vgl. Bochmann 1993, 24.

¹²⁶ Ager 2001, 175.

¹²⁷ Vgl. ebd., 175-176.

Gruppen und ihr wachsender Einfluss auf sprachpolitische Entscheidungen in die Gruppe der Träger von Sprachpolitik einbezogen werden. Das sind laut Bochmann:

*Intellektuelle, [...] d.h. Wissenschaftler (darunter auch Sprachwissenschaftler), Künstler des Wortes, administrative und technologische Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung, Manager und Werbefachleute, Juristen, Mitarbeiter der Medien, Lehrer aller Ebenen des Bildungswesens, kurz: alle diejenigen, die Sprache als ihr wichtigstes Arbeitsmittel täglich gebrauchen.*¹²⁸

Bochmann führt jedoch neben den genannten Gruppen als Initiatoren und Durchführende von Sprachpolitik nicht explizit die politischen Herrscher eines Staates an, was im vorliegenden Kontext wohl zu eingeschränkt wäre. Daher möchte ich mich an der Darstellung von Jochen Willwer orientieren, welcher als „Agenten staatlicher Sprachpolitik [...] unter Berücksichtigung des Einflusses intellektueller Gruppierungen auch die Mitglieder des Staatsapparates“¹²⁹ versteht.

In Bezug auf Frankreich führt Bodo Müller folgende Organismen an, die in die Bildung und Entwicklung der geltenden sprachlichen Norm eingreifen: Grammatiker und Lexikographen, offizielle und halboffizielle Institutionen sowie den Staat als Gesetzgeber, der durch seine gesetzgebende Macht direkt in den Sprachgebrauch eingreifen kann.¹³⁰ In der Forschungsliteratur finden sich Ausführungen zu den verschiedensten sprachpflegerischen Organisationen an, von welchen an dieser Stelle einige wichtige nationale und staatliche sowie auch internationale und private Institutionen genannt werden sollen:

- a. Académie française
- b. Office de la langue française (OLF)
- c. Office du vocabulaire français (OVF)
- d. Commission générale de terminologie et de néologie
- e. Délégation Générale à la Langue Française et aux Langues de France (DGLFLF)
- f. Haut Conseil de la Francophonie
- g. Association « Défense de la langue française » (DLF)
- h. Association « Avenir de la langue française »
- i. Association française de normalisation en matière de langage technique (AFNOR)

¹²⁸ Bochmann 1993, 17.

¹²⁹ Willwer 2006, 46.

¹³⁰ Vgl. Müller 1975, 236-237.

- j. Conseil International de la Langue Française
- k. Haut Comité de la langue française
- l. Commissariat général de la langue française
- m. Conseil Supérieur de la Langue Française

Aufzählung 3: Sprachpflegerische Organisationen¹³¹

Diese Aufzählung soll die Fülle an Organisationen und Institutionen veranschaulichen, die sich mit dem Französischen und seiner Verbreitung und Aufrechterhaltung im weitesten Sinn beschäftigen, was wiederum die Wichtigkeit der Sprachpflege in Frankreich deutlich macht.

Für die Durchsetzung von sprachpolitischen Bestimmungen stehen den genannten Handlungsinstanzen nach Müller mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Grammatiken, Lexika aller Arten sowie Nachschlagewerke in Form von dictionnaires, manuels, traités, codes etc., die in Frankreich einen besonderen Zuspruch erleben,
- b. Wörterbücher, die sich nicht auf simple „Vokabellisten“ reduzieren lassen, sondern ebenso Auskunft geben über Orthographie, Aussprache, syntaktische regeln, stilistische Möglichkeiten etc.,
- c. Sprachzeitschriften (*Le Français moderne*, *Le Français dans le monde*, *Bulletin de l'Association pour le bon usage du français dans l'Administration*, etc.),
- d. Medien und öffentliche Instanzen im Allgemeinen; Müller beschränkt sich hier nicht auf Presse, Radio und Fernsehen, sondern zählt auch Bildungseinrichtungen, wie Schulen oder Universitäten dazu; des Weiteren nennt er bestimmte Persönlichkeiten, die ein gewisses gesellschaftliches Prestige genießen und so den öffentlichen Sprachgebrauch durch ihr Vorbild beeinflussen können (Lehrpersonen, Juristen, Geistliche, Journalisten, etc.).

Aufzählung 4: Möglichkeiten zur Durchsetzung sprachpolitischer Bestimmungen¹³²

Angesichts der gegenwärtigen technischen und medialen Entwicklungen muss an dieser Stelle sicherlich auch das Internet sowie jegliche Form sozialer Medien berücksichtigt werden, die auf jeden Fall in gewissen Bereichen zur Veränderung von Sprache beitragen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich zwar nicht mit dem Phänomen der Sprachverände-

¹³¹ Ager 1996, 54-63; Lebsanft 2002, 68-71.

¹³² Vgl. Müller 1975, 240-241.

rung bzw. des Sprachwandels, dennoch ist es nötig, an dieser Stelle den Einfluss der o.a. Sprachpflege betreibenden Organismen auf die tatsächliche Entwicklung von Sprache in Frage zu stellen. Sprachveränderung durch neue Kommunikationsformen findet nämlich täglich in der Kommunikation zwischen den Sprachteilnehmern selbst statt und geht von diesen aus. Weiters ist die Häufigkeit dieser Kommunikationsakte viel zu groß, als dass gewisse Organismen hier faktisch verändernd eingreifen könnten. Die Überlegung, inwieweit also entschieden gesetzte sprachpolitische Maßnahmen angesichts dieser „Dominanz“ von ungesteuerten Kommunikationsakten noch wirksam werden können, bleibt also an dieser Stelle unbeantwortet, muss aber jedenfalls in alle hier angeführten Gedankengänge miteinbezogen werden.

3.1.4 Domänen der Sprachpolitik: Möglichkeiten zur Durchsetzung sprachpolitischer Ziele

Allgemein können sprachpolitische Maßnahmen die Korpus- oder die Statusplanung einer Sprache betreffen. Erstere befasst sich mit der Planung des „Sprachkörpers“, also der Struktur der Sprache, und betrifft die Bereiche Schrift, Orthographie, Lautstruktur, Wortschatz, Grammatik (Morphologie und Syntax) sowie Stil- und Textformen und hat zum Ziel, gewisse sprachliche Standards zu schaffen, zu bewahren oder zu verbessern. Zweitere bezieht sich auf die Rolle einer Sprache innerhalb einer Gesellschaft und ihre Eingliederung und Anwendung in verschiedenen Bereichen.¹³³

In anderen Publikationen wird neben *status planning* und *corpus planning* außerdem *acquisition planning* als dritter Bereich der Sprache angeführt, in welchem sprachpolitische Maßnahmen wirksam werden können.¹³⁴ Dieser Teil von Sprachpolitik betrifft das Lehren und Lernen von Sprache(n), wobei dies sowohl Fremdsprachen als auch die Nationalsprache(n) sowie dialektale Formen derselben oder Regionalsprachen einschließt.¹³⁵ Bezieht man sich jedoch auf die o.a. Definition von Statusplanung, die besagt, dass diese die Implementation und Verwendung von Sprache in unterschiedlichen Bereichen regelt¹³⁶, so kann der Bereich der *acquisition* eigentlich als Teilgebiet von Statusplanung gesehen werden.

Da Gesellschaft nur durch und mit Sprache funktioniert, wird auch Sprachpolitik praktisch in allen Sphären einer Gesellschaft wirksam. Konkret sind hier folgende zu nennen: Bil-

¹³³ Vgl. Ammon 1993, „Sprachplanung“, 583.

¹³⁴ Vgl. Ager 1998, 243; Ager 1999, 1; Cooper 1989, 157-163; Kloss 1969b.

¹³⁵ Vgl. Ager 1999, 1-2.

¹³⁶ Vgl. Ammon 1993, „Sprachplanung“, 583.

dungswesen, Verwaltung, Justiz, Toponomastik bzw. Namensrecht, Wirtschaft und Medien.¹³⁷ Speziell englischsprachige Forschungsarbeiten heben neben diesen Gebieten auch die Arbeitswelt sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen als Domänen der Sprachpolitik hervor.¹³⁸

Bochmann legt seine Einteilung der Domänen von Sprachpolitik anders an und nennt hierfür folgende vier Handlungsbereiche, welche er von „politisch“ nach „soziolinguistisch“ zu ordnen versucht: Sprachkonfliktbewältigung, Sprachkorpusplanung bzw. Sprachkultur, Diskursregelung sowie internationale Kommunikationsregelung bzw. Fremdsprachenpolitik.¹³⁹ Abgesehen vom Bereich Sprachplanung bzw. Sprachpflege, der eindeutig die Planung des sprachlichen Korpus anbelangt, können die genannten Domänen der Statusplanung zugeordnet werden. Im Kontext der Regional- und Minderheitensprachen und der sie betreffenden Sprachpolitik sind wohl insbesondere die ersten drei der genannten Domänen interessant, weshalb diese in der Folge kurz umrissen werden sollen.

Sprachkonfliktbewältigung betrifft laut Bochmann „die potentielle oder aktuelle Konfliktivität, die dem Nebeneinander von Sprachen in einer nationalen bzw. staatlichen Gemeinschaft stets innewohnt und zu sprachpolitischen Entscheidungen zwingt“¹⁴⁰. Dieser Sachverhalt trifft auch auf die die Regionalsprachen betreffende Situation in Frankreich zu, wobei nicht alle Sprachgemeinschaften dasselbe Ausmaß an „Konfliktivität“ aufweisen. Diese ist nämlich wiederum abhängig von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise der Herkunft einer Sprache, der Sprecherzahl, dem Grad der Identifikation mit einer Sprache, den Funktionen der Sprache in der gesellschaftlichen Kommunikation oder nicht zuletzt dem sprachenrechtlichen Status.¹⁴¹ Mögliche Reaktionen von staatlicher Seite auf Sprachkonfliktsituationen sind laut Bochmann Maßnahmen einer assimilatorischen oder einer pluralistisch-emanzipatorischen Ideologie, wobei letztere meist auf Widerstand gegen sprachliche Assimilation sowie auf emanzipatorische Bestrebungen einer Sprachgemeinschaft zurückgeht.¹⁴²

Was Bochmann hingegen nicht erwähnt, wäre eine als *laissez-faire*-Ideologie bekannte Strategie. Diese besteht darin, keine konkreten Handlungen bezüglich der Erhaltung einer Regional- oder Minderheitensprache zu setzen, sondern diese schlichtweg nicht zu beach-

¹³⁷ Vgl. Neumann 2009.

¹³⁸ Vgl. Kaplan 1994, 159; Schiffman 1996, 5-6.

¹³⁹ Vgl. Bochmann 1993, 28-58.

¹⁴⁰ Ebd., 29.

¹⁴¹ Vgl. ebd., 30-34.

¹⁴² Vgl. ebd., 5-38.

ten und in ihrer Entwicklung sozusagen alleine zu lassen. In den allermeisten Fällen wird dies bei Idiomen, die der offiziellen Sprache eines Staates in Sprecherzahl, Prestige, Verbreitungsgebiet etc. unterlegen sind, langfristig zum Verkümmern oder gar Aussterben dieser Sprache(n) durch die Dominanz der überlegenen Sprache führen.¹⁴³

Sprachkorpusplanung bzw. Sprachkultur ist nötig, wenn ein Widerspruch besteht „zwischen den kommunikativen Bedürfnissen und Zielen einer Gemeinschaft und dem aktuellen Zustand einer Sprache“¹⁴⁴. Dies kann üblicherweise erst geschehen, wenn eine Entscheidung für eine bestimmte Sprache gefallen und somit der Schritt der Sprachkonfliktbewältigung durchwandert ist. Den Unterschied zwischen den beiden Begriffen sieht Bochmann darin, dass Sprachkorpusplanung dem Auf- oder Ausbau einer unzureichend kodifizierten Sprache dient und so Defizite in der Kodifizierung oder Lexik beseitigt, während Sprachkultur etablierte Standardsprachen betrifft, deren Norm korrigiert werden soll, um ihre Durchsetzung und Bewahrung zu gewährleisten.¹⁴⁵

Als Teilgebiete beider Aufgabenkreise nennt Bochmann:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">a. Kodifizierung von Standardnormen (Grammatik, Lexik, Orthoepie)b. Orthographiec. Terminologie und Nomenklaturen (Verwaltung, Justiz, Technik, Wissenschaften)d. Richtlinien für Toponomastik und Namensrecht (Vergabe, Veränderung von Namen etc.)e. Bestimmungen für Produkt- und Warennamen |
|---|

Aufzählung 5: Teilgebiete der Sprachkorpusplanung und Sprachkultur¹⁴⁶

Je nachdem, wie sehr man eine Sprache in ihrer Originalität hervorheben (Distanzierung) oder sie an eine andere sprachliche Norm annähern möchte (Integration), Standardformen auf regionaler sowie sozialer Ebene einheitlich durchzusetzen versucht (Unifizierung) oder (national-)ideologischen und traditionalistischen Motiven folgt (Purismus), können verschiedene Strategien identifiziert werden, die die Richtung von Sprachkorpusplanung und Sprachkultur bestimmen.¹⁴⁷

¹⁴³ Vgl. Mattusch 1999, 207.

¹⁴⁴ Bochmann 1993, 39.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., 39.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., 41.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., 44-46.

Auch **Diskursregelung** als sprachpolitische Domäne kann erforderlich werden, wenn der Verlauf der gesellschaftlichen Kommunikation, bedingt durch unterschiedliche sprachgebundene Erfahrungen der einzelnen Individuen einer Gemeinschaft, gestört wird. Sie hat Einfluss auf allgemeine funktionale Codes sowie Text- oder Diskursformen und bestimmt, in einer extremeren politischen Ausformung, „die Themen, die zu benennen sind, und die Sprache, in der das zu geschehen hat“¹⁴⁸.

In der Praxis heißt das, dass jede Form von Diskurs in einer bestimmten Art und Weise auftreten und verschiedene Funktionen erfüllen kann, die immer in Bezug auf die Gesellschaft zu betrachten sind, in der ein Diskurs realisiert wird: Verschiedene Gesellschaften gebrauchen Diskurse nicht auf dieselbe Art und auch der Zugang und die Möglichkeiten der Mitgestaltung durch die Masse können variieren. Hier merkt Bochmann an, dass der Grad der Zugänglichkeit und Mitgestaltung an diesen Formen klar auf den Grad der Demokratie einer Gesellschaft schließen lässt.¹⁴⁹

Die bereits angesprochenen Funktionen von Diskursen sind laut Bochmann vordergründig Information, Präskription oder Konsensbildung, aber auch Identifikation oder Integration zwischen Individuen bzw. deren gegenseitige Ausgrenzung.¹⁵⁰

Die Wirkung von Sprachpolitik ist jedoch nicht unbegrenzt, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen. Jochen Willwer beschreibt hierfür fünf Einschränkungen:

- a. Die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen darf nicht als Vorwand für eine rechtliche Bevorzugung oder das Verfolgen von Autonomiebestrebungen einzelner Gruppen gelten.
- b. Jede Regionalsprache weist ein anderes Maß von Ausbau und Verwendung auf und muss somit durch ein speziell auf ihre Situation zugeschnittenes sprachpolitisches Konzept gefördert werden. Anderenfalls erbringen die Maßnahmen meist nicht den gewünschten Erfolg.
- c. Die Eigendynamik sprachlicher Prozesse ist zwar beeinflussbar, unterliegt jedoch komplexen Regeln und ist in ihren endgültigen Konsequenzen nicht im Einzelnen absehbar.

¹⁴⁸ Bochmann 1993, 50.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., 49.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., 49.

- d. Ohne den Willen und die Bereitschaft der Sprechergemeinschaft sowie eine Rücksichtnahme auf ihre Bedürfnisse kann Sprachpolitik nicht funktionieren. Die Teilhabe der Sprecher an Beratungs- und Entscheidungsprozessen und eine offene Diskussion über Ziele und mögliche Folgen sprachpolitischer Maßnahmen tragen also maßgeblich zu deren Erfolg bei.
- e. Letztlich haben oftmals ökonomisch-praktische Überlegungen großen Einfluss auf die Umsetzung gewisser Maßnahmen, da nicht jeder Staat über die nötigen finanziellen Mittel bzw. den Willen zur Aufwendung derselben verfügt.

Aufzählung 6: Grenzen staatlicher Sprachpolitik¹⁵¹

3.2 Minderheiten

3.2.1 Begriffsklärung

Für den Begriff Minderheit gibt es bislang keine umfassend akzeptierte Definition. Rainer Hofmann führt zur Unterscheidung von Mehrheit und Minderheit drei Merkmale an: Minderheiten sind zahlenmäßig einer Mehrheit gegenüber unterlegen und befinden sich in einer nichtdominanten Position; Minderheiten unterscheiden sich von der Mehrheit aufgrund ethnischer, nationaler, kultureller, religiöser oder sprachlicher Merkmale; Minderheiten haben das gemeinschaftliche Anliegen, ihre eigenständige Identität in Abgrenzung zu einer Mehrheit zu erhalten. Während das objektive Kriterium der zahlenmäßigen Unterlegenheit eindeutig feststellbar ist, gestaltet sich die Beurteilung der anderen beiden Eigenschaften weitaus schwieriger: Unklare oder nicht definierte Termini wie „kulturelle“ oder „ethnische“ Minderheiten sowie das deutlich subjektive Merkmal des Strebens nach Bewahrung einer autonomen Identität als Angehöriger einer Minderheit erschweren die Definition zunehmend.¹⁵²

Aus einem soziolinguistischen Blickwinkel ist die folgende Definition von Rindler Schjerve zu sehen, die Minderheiten nicht nur als zahlenmäßig unterlegene Gruppen versteht, sondern vor allem die Kategorien „Differenz“ und „Ungleichheit“ hervorhebt. Sie betont weiter, dass der Begriff zwar nicht einheitlich definiert ist, jedoch die Gemeinsamkeit der problematischen sozialen Gleichstellung aufweist. Als Kriterien der Minderheitendefinition nennt sie zunächst die Entstehungsbedingungen, welche direkten Einfluss auf die Motivation der Minderheit haben, sich einer Mehrheit anzupassen oder sich von ihr abzugrenzen. Weiters entstehen in diesem Prozess Wert- und Normvorstellungen, die die Identität einer Minder-

¹⁵¹ Vgl. Willwer 2006, 46-49.

¹⁵² Vgl. Hofmann 2006, 381-382.

heit prägen. In Hinblick auf regionale und nationale Minderheiten weist Rindler Schjerve darauf hin, dass diese sozusagen die „Kehrseite der nationalstaatlichen Homogenisierung“ bilden und somit von vornherein „sozialer Stigmatisierung, interner Kolonisierung und sozialer Unterschichtung“ ausgesetzt sind. Ein zweites Kriterium der Minderheitendefinition sind ihre Differenzmerkmale, wie beispielsweise Sprache, Religion, Rasse, Kultur(praktiken), durch welche sich Grenzen nach innen und außen ergeben. Zuletzt sind auch die Beziehungsstrukturen zu einer Mehrheit ein konstitutives Merkmal von Minderheiten, wobei die Qualität der Beziehung maßgeblich von der Art des Kontaktes abhängt und so Spannungen oder Zufriedenheit hervorrufen kann.¹⁵³

Auf europäischer Ebene¹⁵⁴ wird häufig der Begriff „nationale Minderheit“ als Überbegriff für ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Minderheiten gebraucht. Eine offizielle Definition dieses Begriffes fehlt jedoch bis heute; auch in einschlägigen Dokumenten wie etwa dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wird der Begriff einfach vorausgesetzt.

Einen ersten offiziellen Definitionsversuch unternahm Francesco Capotorti, der 1979 für die UNO-Menschenrechtskommission den Bericht „Study on the rights of persons belonging to ethnic, religious and linguistic minorities“ ausarbeitete. In diesem sind Minderheiten wie folgt definiert:

*A group numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the State – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.*¹⁵⁵

Einige Jahre später versuchte auch der Europarat, den Begriff zu definieren und entwarf 1993 ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend die Rechte nationaler Minderheiten (Empfehlung 1201), das jedoch nicht zustande kam.

¹⁵³ Vgl. Rindler Schjerve 2004, 480-485.

¹⁵⁴ Vgl. beispielsweise Europarat: Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten; OSZE: Hochkommissar für nationale Minderheiten.

¹⁵⁵ Capotorti 1979, 96, Abs. 568.

In diesem Entwurf sind nationale Minderheiten als Gruppen von Personen definiert, welche

- a. auf dem Gebiet eines bestimmten Staates ansässig und Bürger dieses Staates sind,
- b. langdauernde, feste und dauerhafte Bindung zu diesem Staat pflegen,
- c. charakteristische ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweisen,
- d. ausreichend repräsentativ sind, wenn auch numerisch der restlichen Bevölkerung des Staates oder des Gebietes unterlegen,
- e. danach streben, ihre kollektive Identität und die sie konstituierenden Merkmale, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion sowie ihre Sprache, gemeinschaftlich zu erhalten.

Aufzählung 7: Definitionsversuch „nationale Minderheiten“¹⁵⁶

Verglichen mit Capotortis Definition fällt lediglich auf, dass die „langdauernde, feste und dauerhafte Bindung“ zu einem bestimmten Staat hervorgehoben wird; ansonsten stimmen die beiden Begriffsbestimmungen weitgehend überein.

Fest steht jedoch, dass – wie bereits eingangs erwähnt – sowohl objektive als auch subjektive Kriterien nötig sind, um Gruppen als Minderheiten abzugrenzen. Dieser Ansicht ist man auch von Seiten der UNO, die sich in ihrer Arbeit und ihren Dokumenten bis heute im Grunde auf Capotortis Kriterien stützen.¹⁵⁷

Zuletzt stellt sich noch die Frage, inwieweit die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend für die Definition von Minderheiten ist. In der Forschungsliteratur wird zuweilen zwischen „alten“ und „neuen“ Minderheiten sowie deren rechtlicher Stellung unterschieden. Als „alte“ Minderheiten gelten hierbei autochthone Minderheitengruppen, die Staatsangehörige ihres Aufenthaltsstaates sind. „Neue“ Minderheiten hingegen, oftmals auch als Zuwanderungs- oder Migrationsminderheiten bezeichnet, sind erst seit kurzer Zeit in einem bestimmten Staat beheimatet. Sie unterscheiden sich von „alten“ Minderheiten vorrangig durch die Tatsache, dass sie keine Staatsangehörigen des Staates sind, in welchem sie leben, und somit einen anderen rechtlichen Status als jene innehaben.¹⁵⁸

¹⁵⁶ Vgl. *Europarat: Empfehlung Zusatzprotokoll EMRK*.

¹⁵⁷ Vgl. United Nations 2010, 2-3.

¹⁵⁸ Vgl. Pan 1999, 21-28.

Die UNO spricht sich in ihren Dokumenten jedoch gegen diese Unterscheidung aus, die zwar weitgehend akzeptiert ist, allerdings nicht ohne einige Kontroversen hervorzurufen. In ihrem Kommentar zur Deklaration über die Minderheitenrechte wird hervorgehoben, dass besagte Deklaration einen viel größeren Bereich abdeckt, als es durch den Begriff der „nationalen“ Minderheit möglich wäre. Daher gilt: „Persons who are not (yet) citizens of the country in which they reside can form part of or belong to a minority in that country.“¹⁵⁹ Es wird weiter ausgeführt, dass Staatsangehörigkeit kein Unterscheidungsmerkmal sein sollte, demzufolge gewissen Personen oder Gruppen die in der Deklaration festgehaltenen Rechte verweigert werden könnten. Dennoch gesteht die UNO ein, dass die Rechte sogenannter „alteingesessener“ Minderheiten mehr Gewicht haben können als jene erst kürzlich immigrierter Personengruppen.¹⁶⁰ Die abschließende Konklusion der UNO in diesem Zusammenhang räumt den „alten“ Minderheiten zwar größere Ansprüche ein, spricht sich jedoch gegen eine bedingungslose Unterscheidung und Trennung zwischen „alten“ und „neuen“ Minderheiten aus.¹⁶¹

Für den Kontext der vorliegenden Arbeit muss insofern zwischen den beiden genannten Kategorien von Minderheiten unterschieden werden, als sich die Betrachtung auf die „alten“ Minderheiten im Sinne von Regionalsprachengruppen in Frankreich bezieht und eventuelle Migrationsminderheiten und deren Sprachen nicht inkludiert.

3.2.2 Sprachminderheiten

Eine wichtige Typologisierung von Minderheiten wurde bereits 1969 von Heinz Kloss vorgenommen: Er differenziert hierbei zwischen dem Auslandvolkstum einer Sprachgemeinschaft, die im Prinzip anderswo einem Nationalstaat angehören und die er „Außengruppen“ nennt (z.B. Deutsche im Elsass), und Gruppen, die sich insgesamt in einer Minderheitssituation befinden, also keinen eigenen Nationalstaat haben, die sogenannten „Eingengruppen“ (z.B. Katalanen in Spanien). Kloss betont weiter, dass fast alle als Minderheiten bezeichneten Gruppen eine Sprache verwenden, die von jener der Mehrheit abweicht, der wahre Unterschied läge jedoch in der Einstellung zu dieser Sprache. Während „nationale“ Minderheiten großen Wert auf den Erhalt ihrer Sprache legen, welche sie als Trägermedium bestimmter kultureller Traditionen sehen und sich selbst als eine von der Mehrheit abweichende Nationalität sehen, haben „(nur)sprachliche“ Minderheiten dieses

¹⁵⁹ United Nations 2005, 4, Abs. 9.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., Abs. 10: Those who have been established for a long time on the territory may have stronger rights than those who have recently arrived.

¹⁶¹ Vgl. ebd., Abs. 11.

eigene Nationalitätengefühl bereits abgelegt und kümmern sich nicht im Besonderen um das Fortleben ihrer Sprache. Im Extremfall wünschen sie sich sogar ihr allmähliches Aussterben bzw. die eigene (sprachliche und kulturelle) Anpassung an jene des Aufenthaltsstaates.¹⁶²

Während der Begriff der nationalen Minderheit im Prinzip in vielen offiziellen europäischen Dokumenten und auch im politischen Diskurs zum Thema Minderheiten weiterlebt, ist eine sprachliche Minderheit heute anders abgegrenzt. Ulrich Ammon definiert diese beispielsweise als eine „zahlenmäßig kleinere Sprachgemeinschaft, die mit größerer(n) Sprachgemeinschaft(en) in einem Gemeinwesen zusammenlebt.“ Von Gleichgültigkeit der eigenen Sprache gegenüber ist nichts zu lesen, vielmehr weist Ammon auf die „Gefahr der Unterdrückung [der Minderheit], v.a. der übermäßigen Einschränkung von sprachl[ichen] Rechten“ hin und erwähnt die häufig von Minderheiten gestellte Forderung nach dem Recht auf (öffentliche) Verwendung der Sprache als Schul- oder Amtssprache.¹⁶³

In diesem eben angeführten Sinn wird der Begriff der sprachlichen Minderheit auch im Kontext der vorliegenden Arbeit verstanden.

Abschließend sei noch erwähnt, dass das französische Recht den Begriff der Minderheiten nicht kennt. Seit der Französischen Revolution 1789 wird das politisch-rechtliche Denken in Frankreich vom Konzept der *nation une et indivisible* sowie den Grundsätzen *liberté, égalité, fraternité* bestimmt. So liest man in Artikel 1 der französischen Verfassung: « La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale. Elle assure l'égalité devant la loi de tous les citoyens sans distinction d'origine, de race ou de religion. »¹⁶⁴ Verfassungsrechtlich sind also die grundlegenden Minderheitenrechte in Frankreich nicht abgesichert.

Zu dieser rechtlichen Lücke gesellt sich außerdem die konsequente Leugnung der Existenz von Minderheiten, welche impliziert, dass es auf französischem Boden auch keine Minderheitensprachen gibt. Die betreffenden Sprachen wurden lange Zeit abwertend als *patois* bezeichnet, bis sie seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zumindest in ihrer Existenz nicht mehr gänzlich verleugnet wurden. Vorfälle wie der folgende, als während der Diskussion eines neuen Sprachgesetzes im Juni 1975 in der französischen Nationalversammlung der Präsident der zuständigen Gesetzeskommission die Einbindung sprach-

¹⁶² Vgl. Kloss 1969a, 62-65.

¹⁶³ Vgl. Ammon 1993, „Sprachliche Minderheit“, 580.

¹⁶⁴ *Verfassung Frankreich*.

licher Minderheiten in ebendieses Gesetz kommentiert, sind dennoch nicht ungewöhnlich und werden von einigen Abgeordnetenfraktionen sogar befürwortet:

[...] je suis choqué d'entendre dire ici, à l'Assemblée nationale, qu'il y aurait, au sein du peuple français, des minorités ethniques ou linguistiques. Pour ma part, j'affirme qu'il n'en existe pas. (Applaudissements sur les bancs de l'union des démocrates pour la République et des républicains indépendants.)¹⁶⁵

Jörg Polakiewicz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bis heute ignorante Haltung des französischen Rechtes hinsichtlich der Volksgruppen, die sich ethnisch, religiös oder sprachlich vom Rest der Bevölkerung unterscheiden, nicht verwunderlich ist. Er bemerkt weiter, dass die wenigen Regelungen, die sich mit den Rechten dieser Gruppen und insbesondere ihrer Sprachen befassen, nie den Begriff *minorité* oder *langues minoritaires* verwenden, sondern von *langues et dialectes locaux*¹⁶⁶ oder *langues régionales*¹⁶⁷ sprechen.¹⁶⁸

3.2.3 Minderheitenschutz in Europa

An dieser Stelle sollen einige der wichtigsten Instrumente für Minderheitenschutz der einzelnen internationalen bzw. europäischen Organisationen angeführt werden. Für eine umfangreichere und genauere Darstellung zu diesem Thema sei auf die Publikation von Franz Pan¹⁶⁹ verwiesen.

Die **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa** (OSZE, bis 1995 Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) befasst sich seit ihrem Entstehen im Jahr 1975 mit menschen- und minderheitenrechtlichen Themen, wobei zweiteres besonders nach 1989 forciert wurde. Ab diesem Zeitpunkt gehören zu den wichtigen Aufgaben der KSZE/OSZE vermehrt die Formulierung von Standards bezüglich Minderheiten sowie die Überwachung der Einhaltung jeglicher Verpflichtungen, die sich hieraus für die Mitgliedstaaten ergeben.¹⁷⁰

¹⁶⁵ *Journal officiel de la République française: 06 juin 1975, 3859.*

¹⁶⁶ Vgl. Loi n°51-46 du 11 janvier 1951 relative à l'enseignement des langues et dialectes locaux (*Loi Deixonne*); Décret n° 74-33 du 16.1.1974 relatif à l'enseignement des langues et dialectes locaux (*DGLFLF: Décrets langues régionales*)

¹⁶⁷ Vgl. Art. 5 der Loi n° 82-652 du 29 juillet 1982 sur la communication audiovisuelle (*Loi sur la communication audiovisuelle*); Art. 7 der Loi n°84-52 du 26 janvier 1984 sur l'enseignement supérieur (*Loi Savary*); Décret n°2001-733 du 31 juillet 2001 portant création d'un conseil académique des langues régionales (*Décret conseil académique*)

¹⁶⁸ Vgl. Polakiewicz 1993, 126-127.

¹⁶⁹ Vgl. Pan 1999, 69-153.

¹⁷⁰ Vgl. Hofmann 2006, 384.

Bedeutende Dokumente der KSZE/OSZE in diesem Zusammenhang sind das „Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE“ (1990) sowie der Bericht des KSZE-Expertentreffens für nationale Minderheiten in Genf (1991). Das Kopenhagener Dokument schreibt in seinen Ziffern 30 bis 40 politische Verpflichtungen fest, die alle wesentlichen Aspekte des Schutzes der Rechte nationaler Minderheiten betreffen, wie beispielsweise die Nicht-Diskriminierung von Angehörigen einer wie auch immer gearteten Minderheit oder das Recht auf Gebrauch der jeweiligen Sprache.¹⁷¹ Des Weiteren wurde 1992 das Amt eines Hochkommissars für nationale Minderheiten ins Leben gerufen, welcher insbesondere in Spannungssituationen zwischen Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung vermittelt, in welchen noch keine gewaltsamen Konflikte entstanden sind.¹⁷²

Auf einer im März 1995 in Paris stattfindenden Schlusskonferenz der EU über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wurde ferner in Zusammenarbeit mit der OSZE der Stabilitätspakt für Europa beschlossen, der eine „Katalysatorrolle“ für den Aufbau guter Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten haben sollte. Weiters sollte der Pakt Stabilität, Sicherheit und Demokratie in Mittel- und Osteuropa stärken, was auch für Themen in Bezug auf Minderheiten gilt. Verantwortlich für die Durchführung des Paktes und der damit verbundenen Abkommen ist die OSZE.¹⁷³

Der Schutz nationaler Minderheiten und ihrer Rechtsstellung liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des **Europarates**: Seit Anfang der 1990er werden Staaten nur in diese Organisation aufgenommen, wenn ihre nationale Rechtsordnung gewisse europäische Mindeststandards im Hinblick auf nationale Minderheiten erfüllt. Seit 1998 müssen Anwärter auf eine Mitgliedschaft außerdem die baldige Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten zusagen.¹⁷⁴

Neben diesem Rahmenübereinkommen, das den nationalen Minderheiten Schutz und bestimmte Rechte zusagt, wurde innerhalb des Europarates außerdem die Europäische Menschenrechtskonvention ausgearbeitet, in welcher das Verbot zur Diskriminierung von nationalen Minderheiten festgeschrieben ist.¹⁷⁵ Die tatsächliche Bedeutung dieser Konvention für einen erfolgreichen Minderheitenschutz ist allerdings aufgrund des allgemein for-

¹⁷¹ Vgl. *KSZE/OSZE: Kopenhagener Dokument über die menschliche Dimension*.

¹⁷² Vgl. *KSZE/OSZE: Hochkommissar für nationale Minderheiten*.

¹⁷³ Vgl. *Stabilitätspakt für Europa*.

¹⁷⁴ Vgl. Hofmann 2006, 385.

¹⁷⁵ Vgl. *Europäische Menschenrechtskonvention*.

mulierten Diskriminierungsverbots umstritten.¹⁷⁶ Darüber hinaus legte der Europarat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf, die bereits gesondert behandelt wurde.

Auch in der **Europäischen Union** ist das Thema Minderheiten seit Beginn der 1990er stärker in den Vordergrund gerückt. In ihrer Außen- und Beitrittspolitik vertritt die EU eine recht entschlossene Linie, welche sie beispielsweise dazu veranlasst, die Rechtslage der Beitrittskandidaten bezüglich nationaler Minderheiten genau zu prüfen und bestimmte Standards zu verlangen. Im Gegensatz hierzu fehlen innerhalb des Unionsrechtes Bestimmungen zum ausdrücklichen Schutz nationaler Minderheiten. Erwähnung findet lediglich die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören (Art. 2 Vertrag über die Europäische Union) sowie das Prinzip der Nicht-Diskriminierung, auch in Bezug auf Angehörigkeit zu einer Minderheit (Art. 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union), und die Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen (Art. 22 Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Auch der Entwurf für eine Europäische Verfassung enthält lediglich die genannten Artikel zur Wahrung der Menschenrechte sowie zur Nicht-Diskriminierung und weist keine zusätzlichen Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten und ihren Rechten auf.¹⁷⁷

Das Minderheitenrecht, insbesondere bezüglich der Anerkennung von Minderheiten, ihre Selbstbestimmung und Eigenständigkeit sowie Regelungen zum Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen, ist nicht auf EU-Ebene geregelt, sondern wird im Allgemeinen von den EU-Ländern national festgelegt. Entscheidungen in diesem Bereich müssen – wie alle rechtlichen Verordnungen – gemäß der jeweiligen Verfassung und den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Völkerrechts getroffen werden und den Schutz der Grundrechte gewährleisten.¹⁷⁸

¹⁷⁶ Vgl. Hofmann 2006, 387.

¹⁷⁷ Vgl. ebd., 386.

¹⁷⁸ Vgl. *Europäische Kommission: Minderheiten*.

4 Analyse

4.1 Europäische Sprachpolitik unter dem Fokus Regional- und Minderheitensprachen

In diesem Abschnitt soll gezeigt werden, welche Schritte auf europäischer Ebene für den Schutz und die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen gesetzt werden. Nach umfassender Analyse dieser einzelnen Maßnahmen stellt sich abschließend die Frage, ob eine allgemeine Ausrichtung der sprachpolitischen Vorgehensweise Europas erkennbar ist.

4.1.1 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Als konkrete Schritte auf der Ebene der europäischen Sprachpolitik wurden bereits die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten genannt; beides vom Europarat aufgelegte Dokumente.

Vom Europarat wird das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten folgendermaßen beschrieben:

Das Übereinkommen ist das erste rechtsverbindliche multilaterale Instrument Europas, das dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen [sic] gewidmet ist. Es hat zum Ziel, den Bestand nationaler Minderheiten in dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten zu schützen. Das Übereinkommen sucht die volle und effektive Gleichstellung der nationalen Minderheiten zu fördern, indem es geeignete Bedingungen schafft, die es ihnen ermöglichen, ihre Kultur zu erhalten und weiterzuentwickeln und ihre Identität zu wahren.

Das Übereinkommen legt Grundsätze im Bereich des öffentlichen Lebens für Angehörige nationaler Minderheiten fest, wie das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, die freie Meinungsäußerung, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und den Zugang zu den Medien. Weiter werden Freiheitsrechte, was den Gebrauch der Sprache, das Bildungswesen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit usw. angeht, niedergelegt.¹⁷⁹

Als „erstes rechtsverbindliches multilaterales Instrument Europas“ zum Schutz nationaler Minderheiten kommt dem Rahmenübereinkommen eine besondere Stellung zu; es steht gewissermaßen „für eine neue Ära des spezifischen und rechtsverbindlichen Minderheitenschutzes“¹⁸⁰. Inwiefern sich das Rahmenübereinkommen jedoch auf den Schutz von Regional- und Minderheitensprachen auswirkt, wird sich in den folgenden Betrachtungen zeigen. In Anbetracht der Tatsache, dass das Rahmenübereinkommen auch Staaten zur Unterzeichnung offensteht, die nicht Mitglieder des Europarates sind, wird eines der wich-

¹⁷⁹ Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Zusammenfassung.

¹⁸⁰ Pfeil 2006, 467.

tigsten angestrebten Ziele des Dokumentes klar: Für Minderheitenrechte sollen auch außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates gewisse Mindeststandards gültig sein.¹⁸¹

Die angeführte Beschreibung sowie die im Text des Rahmenübereinkommens mehrfach erwähnten „Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten“ machen deutlich, worin der offensichtlichste Unterschied zwischen diesem Dokument und der Charta besteht: Während letztere mit ihren Schutzmechanismen lediglich auf die Sprachen selbst ausgerichtet ist, soll das Rahmenübereinkommen eigentlich auch die Rechte der Sprecher als Personen schützen. Laut Hofmann enthält das Rahmenübereinkommen jedoch nur wenige Bestimmungen, die die unterzeichnenden Staaten unmittelbar in eine rechtliche Verpflichtung nehmen, sowie kaum Normen, die den Angehörigen nationaler Minderheiten Rechte einräumen, auf welche sie sich berufen könnten. Somit wären die Mitgliedstaaten relativ uneingeschränkt bei der Auswahl der rechtlichen Schritte, die sie zur Erledigung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen setzen (wollen).¹⁸²

Inhaltlich wird das Rahmenübereinkommen beschrieben als eine „Kompromisslösung“ zwischen einerseits jenen Staaten, die in Bezug auf das Thema Minderheiten eher zurückhaltend agieren und sich schnell in ihrer Souveränität bzw. ihrer territorialen Unversehrtheit angegriffen fühlen und andererseits den fortschrittlicheren staatlichen und gesellschaftlichen Bewegungen.¹⁸³

Interessant in Bezug auf die Regional- und Minderheitensprachen sind die Artikel 9 bis 14, die Themen zu Kultur und Sprache behandeln, und u.a. folgendes anerkennen: sich in einer Minderheitensprache auszudrücken, eine Minderheitensprache schriftlich und mündlich zu verwenden (sowohl privat als auch öffentlich), private Bildungsinstanzen einzurichten oder auch Minderheitensprachen zu lernen und zu lehren. Außerdem ist die Pflicht des Staates verankert, Kenntnisse zu Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten ebenso wie die der Mehrheit zu fördern.¹⁸⁴

¹⁸¹ Vgl. Hofmann 1995, 202.

¹⁸² Vgl. Hofmann 2006, 388.

¹⁸³ Vgl. Pfeil 2006, 468.

¹⁸⁴ *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.*

Andreas Neumann erhebt in diesem Zusammenhang Artikel 10, Absatz 1 zum „Schlüssel-satz des Dokumentes“, welcher die „Grundlage für alle weiteren Garantien zugunsten der betroffenen Sprachen bzw. Sprachgemeinschaften“ bildet¹⁸⁵:

*Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit [sic!] mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.*¹⁸⁶

Problematisch ist allerdings, dass der Begriff der „nationalen Minderheit“ im Rahmenübereinkommen nicht definiert wird und somit den Vertragsstaaten relativ freie Hand in der Entscheidung über die Gruppen bzw. Personen lässt, für welche die festgeschriebenen Rechte gelten sollen. Überdies beinhalten die teils recht vagen Formulierungen wenig konkrete Verpflichtungen für die unterzeichnenden Staaten, was das Rahmenübereinkommen für dieselben insgesamt zu einem Dokument mit vergleichsweise großem Ermessensspielraum macht. Diese wenig verpflichtende Konzeption zieht sich bis hin zu dem in den Artikeln 24 bis 26 verankerten Berichtssystem, welches das Instrumentarium zur Umsetzung des Dokumentes erneut schwach bzw. unverbindlich ausgeprägt darstellt.¹⁸⁷

Neumann weist zusammenfassend darauf hin, dass das Rahmenübereinkommen in Effektivität und Reichweite bezüglich des Sprachenschutzes nicht mit der Charta zu vergleichen ist, was hauptsächlich an der eher allgemeinen Ausrichtung des Rahmenübereinkommens liegt. Insgesamt beurteilt er das Dokument auch als „schwächer ausgestaltet“ und bezieht sich hier auf den Ratifikationsstand: Während das Rahmenübereinkommen von 39 Staaten ratifiziert wurde, kann die Charta nur 25 Ratifikationen aufweisen. Dies liegt laut Neumann am strikteren und umfassenderen Charakter der Charta. Außerdem würde das Ratifizieren und Umsetzen der Charta oftmals die Erfüllung der Bestimmungen aus dem Rahmenübereinkommen implizieren, weshalb erstere als bedeutender eingestuft werden kann.¹⁸⁸ Nicht zu unterschätzen ist auch die Tragweite des Artikel 31 des Rahmenübereinkommens, welcher den unterzeichnenden Staaten das Recht gibt, jederzeit aus dem Vertrag auszusteigen. Somit sei die Einhaltung des Abkommens durch die Mitgliedstaaten alles andere als gesichert.¹⁸⁹ Dem Rahmenübereinkommen kommt demnach insgesamt

¹⁸⁵ Vgl. Neumann 2009, 172-173.

¹⁸⁶ *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.*

¹⁸⁷ Vgl. Pfeil 2006, 468-469.

¹⁸⁸ Vgl. Neumann 2009, 174-177.

¹⁸⁹ Vgl. Pan 1999, 134.

„keine überragende Rolle im europäischen Sprachenschutz“¹⁹⁰ zu, es bietet jedoch gewisse Anreize für „Staaten guten Willens“¹⁹¹, ihre geltenden Gesetze einem effizienten Minderheitenschutz entsprechend anzupassen.

4.1.2 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Anders sieht dies wohl auf den ersten Blick für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen aus, die in der Forschungsliteratur etwa als „Meilenstein in der Entwicklung des europäischen Sprachenschutzes“¹⁹² bezeichnet wird, welcher „vielversprechende Ansätze beinhaltet.“¹⁹³

Die lange Phase der Planungen und Beratungen, die der Entstehung dieses Dokumentes vorausgegangen ist, war geprägt von einer zunehmenden Bewusstmachung der Wichtigkeit dieses Themas „für die europäische Idee.“ Gemeint ist hiermit, dass bis in die 1970er Jahre die Meinung vorherrschte, expliziter Schutz sprachlicher Minderheiten sei aufgrund des allgemeinen Schutzes der Menschenrechte nicht nötig. Erst im Laufe der Zeit etablierte sich der Gedanke des Schutzes und der Stärkung von Regional- und Minderheitensprachen in den politischen Reihen, sodass die Charta letztlich beschlossen und zur Unterzeichnung aufgelegt werden konnte.¹⁹⁴

Anders als das Rahmenübereinkommen, welches die „nationalen Minderheiten“ nicht näher beschreibt, definiert die Charta in ihrem Artikel 1a den Begriff der „Regional- oder Minderheitensprachen“, den sie auch im Titel trägt. Demnach bezeichnet dieser Begriff Sprachen,

- i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
- ii. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
- iii. er umfaßt weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Neumann 2009, 177.

¹⁹¹ Pfeil 2006, 470.

¹⁹² Neumann 2009, 161.

¹⁹³ Willwer 2006, 96.

¹⁹⁴ Vgl. Neumann 2009, 141-143.

¹⁹⁵ Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen, Art. 1a.

Die Unterscheidung zwischen Regionalsprachen und Minderheitensprachen wird allerdings erst im *Rapport explicatif* zur Charta vorgenommen und orientiert sich an der entsprechenden Siedlungsstruktur:

18. [...] L'adjectif «régional» concerne les langues parlées dans une partie limitée du territoire d'un Etat, dans laquelle elles peuvent, par ailleurs, être parlées par la majorité des citoyens. L'adjectif «minoritaire» se réfère aux situations où soit la langue est parlée par des personnes qui ne sont pas concentrées sur une partie déterminée d'un Etat, soit elle est parlée par un groupe de personnes qui, bien que concentré sur une partie du territoire d'un Etat, est numériquement inférieur à la population dans cette région qui parle la langue majoritaire de l'Etat.¹⁹⁶

Regionalsprachen werden also in einem begrenzten Teil des staatlichen Territoriums, möglicherweise hier auch von der Bevölkerungsmehrheit, gesprochen. Minderheitensprachen hingegen sind entweder die Idiome von räumlich zerstreuten Personengruppen oder von territorial konzentrierten Personengruppen, die aber innerhalb dieses Gebietes den Sprechern der Mehrheitsprache zahlenmäßig unterlegen sind. Die Verfasser der Charta betonen zudem ausdrücklich, sich mit diesen Bezeichnungen auf tatsächliche Situationen in gewissen Staaten zu beziehen und keine rechtlichen Begriffe zu verwenden. So kann es vorkommen, dass die Minderheitensprache des einen Staates in einem anderen Staat als Mehrheitsprache gesprochen wird.¹⁹⁷

Insgesamt ist die Charta recht übersichtlich aufgebaut und gliedert sich in eine Präambel und fünf daran anschließende Teile. Teil I definiert unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ einzelne Begriffe und legt den Anwendungsbereich der Charta fest, während der zweite Teil Ziele und Grundsätze des Dokumentes darlegt, deren Umsetzung für alle Vertragsparteien verpflichtend ist. Der umfangreichste und sprachpolitisch interessanteste Teil ist wohl Teil III, der einen Katalog möglicher Maßnahmen enthält, um die Vertragsprinzipien konkret umzusetzen. Teil IV beschäftigt sich dann mit den Modalitäten zur Umsetzung dieser Maßnahmen; der letzte Teil der Charta hat die Ratifikation sowie bestimmte Rücktrittsbestimmungen oder Vorbehalte gegen einzelne Artikel zum Inhalt.

Der Grundgedanke der Charta wird in der Präambel ausgedrückt, welche festhält,

daß das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;¹⁹⁸

¹⁹⁶ Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen: Erläuternder Bericht.

¹⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁸ Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen, Präambel.

Dieser Grundsatz wird weiter betont, indem auf andere Dokumente verwiesen wird, die ebenfalls den Schutz von Menschen- bzw. Minderheitenrechten zum Inhalt haben, wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention.¹⁹⁹

Ganz im Sinne Frankreichs und seiner Sprachpolitik betont die Präambel jedoch auch, „daß der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte“²⁰⁰.

In diesem Zusammenhang zeigt sich bereits ein erster Schwachpunkt der Charta. Obwohl ausdrücklich formuliert ist, welche Sprachen laut Charta als Regional- oder Minderheitensprachen gelten, müssen die Mitgliedstaaten bei einer Ratifizierung verbindlich jene Regional- und Minderheitensprachen angeben, für welche die ausgewählten Förderungsmaßnahmen gelten sollen:

*Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.*²⁰¹

Das bedeutet in der Praxis, dass die Mitgliedstaaten trotz Ratifizierung der Charta nicht verpflichtet sind, alle auf ihrem Staatsgebiet ansässigen Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern bzw. zu schützen.²⁰²

Ein anderer Punkt, der Frankreich eigentlich entgegenkommen und eine Ratifizierung des Dokuments erleichtern sollte, ist die Tatsache, dass die Charta keinerlei Rechte, weder individuell noch kollektiv gesehen, für die Angehörigen sprachlicher Minderheiten festschreibt. Neumann weist darauf hin, dass dieser Umstand wohl durch den politischen Widerstand jener Staaten verschuldet wurde, welche die Existenz von Minderheiten auf ihrem Territorium nicht offiziell anerkennen wollen. Die Charta könnte durch ihre kulturelle Ausrichtung somit auch von diesen Staaten akzeptiert werden, ohne dass die Unterzeichnenden zugleich das Vorhandensein gewisser nationaler Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet eingestehen müssten.²⁰³ Fraglich ist allerdings, inwiefern Minderheitensprachen von der Existenz einer Personengruppe, also einer (sprachlichen) Minderheit, getrennt werden können, da sich diese ja unter anderem durch eine eigene, sich von der National-

¹⁹⁹ Vgl. Neumann 2009, 144.

²⁰⁰ *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen*, Präambel.

²⁰¹ Ebd., Art 3, Abs 1.

²⁰² Vgl. Hofmann 1995, 56.

²⁰³ Vgl. Neumann 2009, 146.

sprache unterscheidende Sprache definiert.²⁰⁴ Außerdem konstatiert selbst der erläuternde Bericht zur Charta, dass die Maßnahmen, die die Charta vorsieht, letztlich Auswirkungen auf die betroffenen Sprachgemeinschaften im Allgemeinen sowie deren Angehörige im Speziellen haben:

*Néanmoins, les obligations des Parties en ce qui concerne le statut de ces langues et la législation interne qui devra être mise en place conformément à la charte devront avoir un effet évident sur la situation des communautés intéressées et de leurs membres pris individuellement.*²⁰⁵

Somit fehlt die oben angeführte Festschreibung von tatsächlichen Rechten für die Angehörigen sprachlicher Minderheiten im Grunde nur theoretisch und bildet möglicherweise einen der Gründe, warum Frankreich bis heute einer Ratifizierung der Charta nicht zugestimmt hat.

Bereits erwähnt wurde, dass nicht alle inhaltlichen und den Schutz bzw. die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen betreffenden Punkte der Charta verpflichtenden Charakter haben. Wie aus Artikel 2 hervorgeht, sind zwar die Bestimmungen aus Teil II auf alle von den unterzeichnenden Staaten definierten Minderheitensprachen anzuwenden, aus dem viel umfangreicheren Teil III müssen die Vertragsstaaten jedoch lediglich 35 Maßnahmen auswählen, welche zur Anwendung kommen sollen:

Artikel 2 – Verpflichtungen

- b. *Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.*
- c. *In bezug [sic] auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.*²⁰⁶

Dieses „à la carte-System“²⁰⁷ relativiert die Vorschläge aus Teil III der Charta, welcher prinzipiell umfassende und tiefgehende Regelungen zum Sprachenschutz enthält. Aufgrund der großen Freiheit, die die besondere Struktur der Minderheitencharta den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Vertrages lässt, wird die Charta jedoch in den meisten einschlägigen Publikationen kritisiert. So bemerkt Peter Cichon, dass das Spektrum der vorgeschlagenen Maßnahmen von „engagierter Förderung“ bis hin zu „wohlwollender Duldung von Eigeninitiativen der Sprachgruppen“ reicht und die Charta ferner darauf ver-

²⁰⁴ Vgl. Viaut 2004, 14-15.

²⁰⁵ *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen: Erläuternder Bericht.*

²⁰⁶ *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen.*

²⁰⁷ Viaut 2004, 15-16 u. 19-20.

zichtet, mögliche Konsequenzen bei Nichterfüllung durch die unterzeichnenden Staaten zu formulieren.²⁰⁸

Auch Hofmann bemängelt diesen Umstand: Durch die Möglichkeit zur Auswahl der für die Förderung der jeweiligen Regional- und Minderheitensprachen geeigneten Maßnahmen ergibt sich für die Mitgliedstaaten der Charta bezüglich der Umsetzung der sprachrechtlichen Bestimmungen ein relativ uneinheitliches Bild, was für den Aufbau gewisser sprachrechtlicher Mindeststandards in Europa nicht unbedingt förderlich ist.²⁰⁹

Bei genauerer Betrachtung fällt außerdem auf, dass der für alle unterzeichnenden Staaten verpflichtende Teil II der Charta anstelle effektiver Maßnahmen zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen eigentlich nur ungenau formulierte und wenig zielgerichtete Bestimmungen umfasst. So liest man in Artikel 7 Absatz 2 folgendes:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden.²¹⁰

Diese Formulierung zeigt zwar grundsätzlich guten Willen zur Förderung bzw. Inklusion von Regional- und Minderheitensprachen, praktisch kann aber von den Vertragsstaaten alles – oder eben auch nichts – aus diesem Absatz herausgelesen werden. Konkrete Handlungen sind hier zumindest nicht vorgeschrieben.²¹¹

Auch weitere Formulierungen aus Artikel 7 bleiben in ihrem Wortlaut äußerst vage und ohne greifbaren Inhalt. So soll „entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen“ gezeigt und „geeignete Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen“ bereitgestellt werden. Auch das wiederholt im zitierten Artikel 7 (Absätze 1d, 3 und 4) sowie im weiteren Verlauf der Charta gebrauchte Verb „ermutigen“ kann nicht als tatsächliche Handlungsanweisung gesehen werden.

In Teil III der Charta sind prinzipiell einige erfolversprechende und nachhaltige Maßnahmen zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen vorgesehen, die jedoch kaum Niederschlag in der Sprachpolitik der Mitgliedstaaten finden. Dies liegt laut Neumann u.a. daran, dass die Vertragsstaaten oftmals jene Maßnahmen auswählen, die bereits vor der

²⁰⁸ Vgl. Cichon 2003, 37-38.

²⁰⁹ Vgl. Hofmann 2006, 388-389.

²¹⁰ *Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen.*

²¹¹ Vgl. Neumann 2009, 163-164.

Unterzeichnung der Charta durch entsprechende rechtliche Akte bzw. tatsächliche Handlungen umgesetzt worden sind. Neumann beurteilt diesen Umstand einerseits positiv, da sich hierdurch der ohnehin bereits hohe Standard im Minderheitenschutz zeige, der nicht erst durch Dokumente wie die Charta erzwungen werden muss. Andererseits zeugt diese Handlungsweise aber auch von wenig Entschlossenheit in diesen Belangen, da es sich die Vertragsstaaten so sehr einfach machen und keinerlei neue Schritte im Bereich des Sprachenschutzes setzen müssen.²¹²

Abschließend soll hier noch kurz der Kontrollmechanismus der Charta diskutiert werden, der durch die Charta selbst in den Artikeln 15 bis 17 festgelegt ist. Demnach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Europarat Berichte über die Umsetzung der Vertragsinhalte zu übersenden; zunächst ein Jahr nach Inkrafttreten der Charta, danach in dreijährigen Abständen. Diese Berichte werden geprüft, mit einer Stellungnahme bedacht und schließlich von einer offiziellen Empfehlung durch das Ministerkomitee an den jeweiligen Staat abgeschlossen. Dieser öffentliche Appell, den das Ministerkomitee hinsichtlich der Umsetzung der Vertragsinhalte an einen Staat richten kann, stellt im Prinzip die „schärfste Waffe“ im Überwachungsmechanismus des Dokumentes dar.²¹³ Ungeachtet dessen erkennen sowohl Neumann als auch Pfeil das Bemühen der meisten Staaten um gewissenhafte Erfüllung ihrer Berichtspflicht sowie um Annahme der geäußerten Kritik durch den Europarat, auch wenn Pfeil im Nachsatz darauf hinweist, dass einige Staaten oft große Verspätungen bei der Einreichung der Berichte haben.²¹⁴

Nach dem allgemein herrschenden Konsens in der Forschungsliteratur kann die Charta in ihrer Gesamtheit folglich eher als moderat beurteilt werden; auch die reellen Auswirkungen auf die Regional- und Minderheitensprachen sind zu vernachlässigen. Wie bereits dem Rahmenübereinkommen kommt ihr lediglich die Rolle als „solide Hilfestellung zur praktischen Umsetzung“ gewisser Maßnahmen zum Sprachenschutz zu; allerdings bloß für die „zu einem konsequenten Sprachenschutz bereiten Staaten“.²¹⁵

²¹² Vgl. Neumann 2009, 164.

²¹³ Vgl. ebd., 165.

²¹⁴ Vgl. ebd., 164-165; Pfeil 2006, 479-480.

²¹⁵ Vgl. Pfeil 2006, 475.

4.1.3 Initiativen der Europäischen Union die Regional- und Minderheitensprachen betreffend

Neben diesen beiden vom Europarat aufgelegten Dokumenten gibt es auch auf der Ebene der Europäischen Union einige Dokumente und Projekte, die die Regionalsprachen, ihre Rechte und ihren Schutz betreffen.

Bereits 1992 wurde von der Europäischen Kommission die umfassende Euromosaik-Studie zu den Regional- und Minderheitensprachen innerhalb der Europäischen Union in Auftrag gegeben, deren Umfang sich mit dem Beitritt neuer EU-Länder ebenfalls erweiterte. Ziel der Studie war es, die betreffenden Sprachen und ihre jeweiligen Situationen zu untersuchen, um Möglichkeiten und eventuelle Schwierigkeiten für die Stärkung der Sprachen zu erfassen. Außerdem sollten Einflussfaktoren für den Gebrauch dieser Regional- und Minderheitensprachen erforscht werden.²¹⁶ Auf Basis der erfassten Daten kann auf der Homepage der Europäischen Kommission für jede untersuchte Sprache ein detaillierter Bericht eingesehen werden.²¹⁷

Die Achtung der sprachlichen Diversität ist auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“²¹⁸ Allerdings merkt hierzu beispielsweise Jochen Willwer an, dass zwar die „Achtung“ erwähnt ist, nicht aber aktive Maßnahmen zum Erhalt oder der Förderung sprachlicher Diversität bestimmt werden.²¹⁹

Darüber hinaus können einige Projekte und Einrichtungen genannt werden, die zum Schutz oder zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in der Union beitragen sollen.²²⁰ So bietet beispielsweise das von der Europäischen Kommission kofinanzierte **ADUM-Projekt** (2004-2005) Informationen zu Antragstellungen und Fördermöglichkeiten für EU-Projekte im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen.²²¹

²¹⁶ Vgl. *Euromosaik-Studie*.

²¹⁷ Vgl. ebd.

²¹⁸ *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, Art. 22.

²¹⁹ Vgl. Willwer 2006, 59.

²²⁰ An dieser Stelle sollen lediglich sprachübergreifende Projekte und Einrichtungen angeführt werden; für Informationen zu den einzelnen Sprachen sei hier auf die zuständige Stelle und die Homepage der Europäischen Kommission verwiesen: *Produkte für Regional- und Minderheitensprachen*.

²²¹ Vgl. *Adum*.

Das **Network to Promote Linguistic Diversity** arbeitet europaweit über mehrere Organisationen aufgeteilt und unterstützt den Austausch von Ideen, Informationen und bewährten Fördermöglichkeiten für Regional- und Minderheitensprachen.²²²

Auch das 2010 aufgelassene **European Bureau for Lesser-Used Languages** war eine Organisation zur Förderung sprachlicher Vielfalt.²²³

Von besonderem Interesse ist außerdem der **Aktionsplan zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt (2004-2006)**: Das Europäische Jahr der Sprachen (2001) veranschaulichte die vielfältigen Möglichkeiten zum Sprachenlernen und zur Förderung sprachlicher Diversität in Europa, was den Grundstein für die Verabschiedung des Aktionsplans am 27. Juli 2003 durch die Europäische Kommission legte. In diesem Dokument sind neben den zu erreichenden drei Hauptzielen auch Vorschläge für Maßnahmen enthalten, die zwischen 2004 und 2006 diverse lokale, regionale und nationale Initiativen unterstützen sollen. Die angesteuerten Ziele lassen sich aus dem Text des Aktionsplanes wie folgt beschreiben:²²⁴

a. Lebenslanges Sprachenlernen („Muttersprache plus zwei“)

Erlernen zweier weiterer Sprachen neben der Muttersprache vom Kindesalter an als besonderes Ziel: betrifft Sprachvermittlung und Förderung derselben auf allen Bildungsstufen (Primärstufe, Sekundarstufe, Hochschulen, Erwachsenenbildung), Ausbau des Sprachenlernangebotes für Lernende mit besonderen Bedürfnissen sowie Erweiterung der angebotenen Palette an zu erlernenden Sprachen (Regional- und Minderheitensprachen werden explizit erwähnt):

*Die Sprachstrategien der Hochschulen sollten daher ausdrücklich Maßnahmen zur Förderung der Landes- oder **Regionalsprache** beinhalten. [...] Insgesamt sollte das Angebot ebenso die kleineren europäischen Sprachen wie auch die größeren Sprachen, **Regional-, Minderheiten- und Migrantensprachen** sowie Landessprachen und die Sprachen unserer wichtigsten Handelspartner in der ganzen Welt umfassen.²²⁵ [Hervorhebungen der Verfasserin]*

²²² Vgl. *Network to Promote Linguistic Diversity*.

²²³ Vgl. *European Bureau for Lesser-Used Languages*.

²²⁴ Vgl. *Aktionsplan 2004-2006*.

²²⁵ Ebd.

b. Besserer Sprachunterricht

Qualitätssteigerung durch besser geeignete Schulstrukturen: Verbesserungen betreffen schulische Sprachunterrichtspolitik, Instrumente für Sprachunterricht und Spracherwerb, Bereitstellung sowie Aus- und Weiterbildung von Sprachlehrern; Schaffung des „Europäischen Indikators für Sprachenkompetenz“ zur Bewertung und besseren Vergleichbarkeit von Sprachkompetenzen

c. Schaffung eines sprachenfreundlichen Umfelds

Anerkennung und Offenheit gegenüber allen Sprachen, „gleichgültig, ob es sich dabei um Amtssprachen oder Regionalsprachen, Minderheitensprachen [...] handelt“²²⁶; Schaffung sprachenfreundlicher Gemeinschaften (z.B. durch und in verschiedenen Medien) sowie Verbesserung des Sprachlernangebotes und seiner Inanspruchnahme (z.B. durch leichteren Zugang auch auf lokalem Niveau)

Aufzählung 8: Ziele Aktionsplan 2004-2006

Die genannten Ziele müssen durch Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden erreicht werden, während die EU die gesetzten Maßnahmen und Aktionen auf Unionsebene „anregen und vervollständigen“²²⁷ soll.

Bezüglich der Regional- und Minderheitensprachen werden folgende Ziele gesetzt:

- a. Konferenz zur Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der Regional- und Minderheitensprachen in den Bildungssystemen
- b. Veröffentlichung einer erweiterten Ausgabe des Euromosaik-Berichtes über Regional- und Minderheitensprachen, um die Situationen in den neuen Mitgliedstaaten zu erfassen
- c. neue Finanzierungsprogramme und -konzepte für Projekte in Zusammenhang mit Regional- und Minderheitensprachen

Aufzählung 9: Ziele Aktionsplan betreffend Regional- und Minderheitensprachen²²⁸

²²⁶ Aktionsplan 2004-2006.

²²⁷ Ebd.

²²⁸ Vgl. ebd.

Außerdem wird im Aktionsplan von den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen verlangt:

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, gemäß den Grundsätzen der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Sprachgemeinschaften zu fördern, in denen die Zahl der Muttersprachler von Generation zu Generation abnimmt.²²⁹

Die Ergebnisse des Aktionsplans werden im September 2007 in einem Bericht über dessen Durchführung veröffentlicht, in welchem die Kommission folgendes festhält:

*Im Allgemeinen **haben die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der im Aktionsplan angekündigten Maßnahmen signifikante Fortschritte gemacht.** Im Gefolge all dieser Initiativen **hat die Förderung des Sprachenlernens, der sprachlichen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit spürbar an politischer Bedeutung gewonnen.**²³⁰*

Außerdem stehen Mehrsprachigkeitsthemen durch den Aktionsplan nun „dauerhaft im Zentrum der Aufmerksamkeit“ der Kommission; auch die erarbeiteten Maßnahmen wurden größtenteils innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes umgesetzt. Im Rahmen des Aktionsplans wurden sprachpolitische Reformen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorangetrieben sowie der Stellenwert von Sprachenlernen, Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit erhöht. Auf nationaler Ebene können v.a. die angestrebten Reformen der Bildungssysteme im Sinne des Prinzips „Muttersprache plus zwei“ beobachtet werden. Der Bericht behandelt jedoch auch die Anstrengungen, die bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen nötig waren und weiterhin auf nationaler Ebene sowie von Seiten der Kommission nötig sein werden, um die beabsichtigte Wirkung des Aktionsplanes auch künftig fortzusetzen.²³¹

Insgesamt betreffen die innerhalb des Aktionsplanes erzielten Erfolge jedoch eher Fremdsprachen; Regional- oder Minderheitensprachen werden nur an einigen wenigen Stellen erwähnt, wohingegen der im Juli 2003 veröffentlichte Entschließungsantrag im Vorfeld des Aktionsplanes schon in seinem Titel die Regionalsprachen sowie die Minderheiten explizit erwähnt:

BERICHT

mit Empfehlungen an die Kommission zu den regionalen und weniger verbreiteten europäischen Sprachen – den Sprachen der Minderheiten in der EU – unter Berücksichtigung der Erweiterung und der kulturellen Vielfalt²³²

²²⁹ Aktionsplan 2004-2006.

²³⁰ Aktionsplan 2004-2006: Bericht.

²³¹ Vgl. ebd.

²³² Aktionsplan 2004-2006: Entschließungsantrag.

In dieser Sammlung an Empfehlungen sind die Regional- und Minderheitensprachen unzählige Male erwähnt; die Einbeziehung derselben in alle die Förderung von Sprachenvielfalt und Sprachenlernen betreffenden Maßnahmen wird deutlich gefordert:

*Die **Agentur zur Sprachenvielfalt und zum Sprachenlernen** sollte [...] konkrete Maßnahmen einleiten, um u.a. an der Förderung eines Europas der Sprachen und eines sprachfreundlichen Umfeldes sowie am Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung der Sprachenvielfalt – inklusive der europäischen Regional- und Minderheitensprachen – mitzuwirken. [...] Dabei sollte in angemessener Weise ein Teil der finanziellen Mittel für konkrete Maßnahmen und für regionale und weniger verbreitete europäische Sprachen zweckgebunden verwendet werden. Ziel dieser Maßnahmen ist die Stärkung der europäischen Dimension zur Förderung und zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen und -kulturen [...].²³³*

Abschließend wird die bedeutende Rolle des sprachlichen und kulturellen Erbes, insbesondere in einer erweiterten Europäischen Union, hervorgehoben und die Durchsetzung der geplanten Initiativen somit als gerechtfertigt angesehen.

Die o.a. Ziele des Aktionsplans die Regional- und Minderheitensprachen betreffend wurden dem Bericht zufolge umgesetzt. Außerdem bemüht sich die Kommission in besonderem Ausmaß, „durch europäische Konferenzen, örtliche Seminare und Netzwerktreffen sicherzustellen, dass die Vertreter von Regional- und Minderheitensprachen gut über den Zugang zu den allgemeinen Programmen [...] informiert sind“²³⁴ und befindet alle Sprachen, auch Regional- und Minderheitensprachen, als „förderfähig“.

Ebenso werden Berichte über vielversprechende Projekte in einzelnen oder mehreren Mitgliedstaaten zum Unterricht in diversen lokalen Sprachen angeführt. Unter diesen sind beispielsweise Vorhaben in Finnland/Norwegen/Schweden, Italien/Österreich/Slowenien, aber auch in der Slowakei oder in Großbritannien zu finden. Frankreich wird zwar in anderen Zusammenhängen (z.B. Fachunterricht in der Fremdsprache, Unterricht in Sprachen der Nachbarländer, etwa Deutsch im Elsass, Sprachzertifizierung und Überprüfung der Sprachkompetenzen) anerkennend hervorgehoben, kann jedoch im Bericht der Kommission nicht mit Ergebnissen seine Regional- und Minderheitensprachen betreffend glänzen.²³⁵

Pan und Pfeil zeigen in einer Publikation zu den Minderheitenrechten in Europa, dass sich in Frankreich zwischen den untersuchten Jahren 2001 und 2006 an der Umsetzung und Gewährleistung dieser Rechte schlichtweg nichts geändert hat. Insgesamt erfüllt Frankreich in beiden Jahren lediglich knappe 31% der geforderten Rechte; die Rechte auf Ge-

²³³ Aktionsplan 2004-2006: Entschließungsantrag.

²³⁴ Aktionsplan 2004-2006: Bericht.

²³⁵ Vgl. ebd.

brauch der Muttersprache sowie auf muttersprachlichen Unterricht werden in beiden Jahren mit „teilweise gewährleistet/umgesetzt“ beurteilt.²³⁶ Es bleibt also fraglich, ob der Aktionsplan hinsichtlich der herrschenden französischen Praxis in Bezug auf die Regional- und Minderheitensprachen als erfolgreich eingeschätzt werden kann.

Die Fortsetzung der im Rahmen des Aktionsplans zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt gesetzten Aktivitäten bildet das **Programm für lebenslanges Lernen (2007-2013)**, das jedoch in seinen Hauptzielen auf die Entwicklung und Förderung von Austausch, Zusammenarbeit und Mobilität innerhalb der Europäischen Union und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sowie einen höheren sozialen Zusammenhalt ausgerichtet ist. Innerhalb dieses Vorhabens sind zwar die sprachliche und kulturelle Vielfalt sowie die Förderung des Sprachenlernens ebenfalls erwähnt, der Fokus ist jedoch nicht auf diese Bereiche gerichtet.²³⁷

Als letztes zu erwähnendes Dokument auf europäischer Ebene soll die Mitteilung der Europäischen Kommission **Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung** (September 2008) genannt werden. Sie stellt Vorteile und Wert der sprachlichen Diversität in der Union dar und beschreibt Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung von sozialem Zusammenhalt und Wohlstand durch Mehrsprachigkeit. Hierfür legt sie erneut den bereits bekannten Richtsatz „Muttersprache plus zwei“ als Grundlage fest, weist jedoch im selben Atemzug darauf hin, dass die Erfüllung dieses Zieles noch weitere große Anstrengungen erfordert.²³⁸

In Hinblick auf die Regional- und Minderheitensprachen bietet die Mitteilung wenig konkrete Anhaltspunkte. Sie stellt bloß fest, dass für „weniger verbreitete Sprachen“ aus Mangel an Lehrkräften oft ungeschultes Personal eingesetzt werde, für welches „Unterstützung und Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer pädagogischen Fähigkeiten“ zur Verfügung stehen müsse. Die obligatorische Versicherung, jede in Europa gesprochene Sprache trage zum gemeinsamen kulturellen Erbe bei, findet sich ebenso wie eine Aussage zur Wichtigkeit mehrsprachiger Menschen als Mittler zwischen den Kulturen. Außerdem versichert die Kommission in ihrer Mitteilung, dass es Bürgern bestimmter Gebiete der EU „problemlos gelingt, eine Regional- oder Minderheitensprache mit der Landessprache zu kombinieren und auch noch erfolgreich Fremdsprachen zu erlernen“.²³⁹

²³⁶ Vgl. Pan/Pfeil 2006, 17 u. 19.

²³⁷ *Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013: Zusammenfassung; Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013.*

²³⁸ Vgl. *Mehrsprachigkeit – Trumpfkarte und Verpflichtung: Zusammenfassung; Mehrsprachigkeit – Trumpfkarte und Verpflichtung.*

²³⁹ *Mehrsprachigkeit – Trumpfkarte und Verpflichtung.*

Tatsächliche Vorschläge zur Umsetzung der erstgenannten Maßnahme sowie Informationen zu den genannten Gebieten, den gesprochenen Sprachen und dem „Erfolgsrezept“ der Regionen gibt die Kommission jedoch nicht bekannt.

4.1.4 Vorläufiges Fazit: Gibt es eine gesamteuropäische Sprachpolitik?

Insgesamt gesehen betont die EU-Sprachpolitik also die bereits zitierte Vielfalt. Dennoch weist auch dieser Vielfaltdiskurs einige Schwachpunkte auf, wenn beispielsweise deutlich wird, dass Regionalsprachen nicht durch dieselben sozialen, politischen, wirtschaftlichen oder institutionellen Strukturen gestützt werden, wie es für Nationalsprachen der Fall ist. Somit sind das Fortbestehen, die Bedeutsamkeit und die Gleichberechtigung jener Sprachen bedroht.²⁴⁰

Im Allgemeinen beruht die Sprachpolitik auf EU-Ebene außerdem auf dem Subsidiaritätsprinzip, gemäß welchem zwar durch die Union Dokumente aufgelegt und Projekte initiiert werden können, die Möglichkeit zum aktiven Eingreifen in die Sprachpolitik ihrer Mitgliedstaaten jedoch nicht oder nur in sehr bedingtem Ausmaß gegeben ist. Die Staaten sind nämlich selbst für ihre sprachpolitischen Entscheidungen zuständig, und die Union kann nur dann tätig werden, wenn sie effizienter als die einzelnen Staaten handeln könnte. So soll bezweckt werden, dass politische Maßnahmen nach Möglichkeit sehr bürgernah getroffen werden können und Aufgaben immer von jener Ebene ausgeführt werden, die im fraglichen Bereich die meisten Kompetenzen besitzt.²⁴¹

Anhand folgender drei Punkte wird die angeführte Sinnhaftigkeit eines Eingreifens auf europäischer Ebene ermittelt:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">a. Vorhandensein grenzüberschreitender Aspekte, die nicht von den Mitgliedstaaten selbst geregelt werden könnenb. Widersprüchlichkeit einer nationalen Maßnahme bzw. eines Nichteinschreitens der Union mit Vertragsanforderungenc. Vorhandensein deutlicher Vorteile einer Maßnahme auf europäischer Ebene |
|---|

Aufzählung 10: Kriterien für Maßnahmen auf EU-Ebene²⁴²

²⁴⁰ Vgl. Weber 2009, 67.

²⁴¹ Vgl. Bergmann 2012, „Subsidiarität“, 866-868; *Subsidiaritätsprotokoll – Vertrag von Lissabon*.

²⁴² Vgl. *Subsidiarität*.

Im Falle sprachpolitischer Entscheidungen, die die Regional- oder Minderheitensprachen eines Landes betreffen, treffen wohl zumindest der erste sowie der letzte Punkt der o.a. Aufzählung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu. Betrachtet man das zweite der angeführten Argumente, so könnten Situationen eintreten, in welchen eine bestimmte sprachpolitische Maßnahme im Widerspruch zu europäischen Vertragsanforderungen steht – man denke hier beispielsweise an die *Loi Toubon* oder die verfassungsrechtliche Absicherung des Französischen gegenüber allen anderen auf französischem Territorium gesprochenen Sprachen. Allerdings reicht eine mögliche Diskrepanz (regional)sprachpolitischer Akte mit gewissen europäischen Vorgaben wahrscheinlich nicht aus, um ein aktives Einschreiten der Europäischen Union zu provozieren. Es soll an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass einige der bereits behandelten sprachpolitischen Entscheidungen, die innerhalb Frankreichs getroffen wurden, sicher nicht völlig im Einklang mit der europäischen Sprachpolitik stehen.

Eindeutig feststellbar ist jedenfalls, dass Mehrsprachigkeit spätestens seit der Jahrtausendwende Gegenstand der europäischen Politik ist und sich somit Sprachpolitik als eigener Politikbereich der Europäischen Union etabliert hat – sozusagen als „Querschnittsthema“, wie Rosita Rindler-Schjerve es nennt. Sie weist dabei aber darauf hin, dass vieles in diesem Bereich noch ungeklärt ist und intensiver Arbeit bedarf. So ist weiter offen, welche Sprachen tatsächlich zum „Kanon der gewünschten Mehrsprachigkeit“ gehören und wie in weiterer Folge die Frage der europäischen Mehrsprachigkeit am besten gelöst werden kann. Deutlich zu erkennen ist jedoch eine stärkere Entwicklung in Richtung einer Mehrsprachigkeitspolitik, die auch Minderheitensprachen thematisiert und einschließt. Die bereits zitierte Einheit in der Vielfalt ist also in jedem Fall ein klares Ziel der Europäischen Union und ihrer Sprachpolitik.²⁴³

²⁴³ Vgl. Rindler-Schjerve 2009, 38-39.

4.2 Frankreichs Sprachpolitik und das europäische Vielfaltsprinzip

Auf den folgenden Seiten sollen die verschiedenen sprachpolitischen Maßnahmen, die Frankreich seit 1992 gesetzt hat, in Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Vielfaltsprinzip untersucht werden. Zu diesem Zweck werden die bereits angeführten nach 1992 auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen mit den Reaktionen Frankreichs auf ebendiese abgeglichen und analysiert. Zudem soll festgestellt werden, welcher Motivation Frankreichs Beschlüsse folgen, ob die französische Sprachpolitik eine bestimmte Ausrichtung hat und welchen Zweck eine solche gesamtfranzösische Sprachpolitik, so sie denn existiert, in Hinblick auf die Regionalsprachen verfolgt.

4.2.1 Verfassungsänderung 1992

Die erste der vielen sprachpolitischen Maßnahmen, die seit 1992 in Frankreich getroffen wurden, schreibt mit Juni 1992 das Französische in Artikel 2 der Verfassung als « langue de la République » fest. Dieser Verfassungszusatz veranschaulicht das Identitätsmotiv, das laut Dennis Ager einer der Gründe für sprachpolitische Entscheidungen in Frankreich ist. Dieses Motiv basiert laut Ager auf den Prinzipien der Französischen Revolution und dem Konzept der Republik bzw. der *nation une et indivisible*. Der Fortbestand der Nation kann also nur über einen Prozess der Anpassung an die Republik und ihre Werte geschehen, was keinen Raum für „anderes“ im weitesten und auch sprachlichen Sinn lässt. Die Überlegenheit Frankreichs, der französischen Kultur und der französischen Sprache als Symbol einer geeinten Nation sind durch die Gründung des Nationalstaates gerechtfertigt.²⁴⁴ Insofern ist die Festschreibung der Nationalsprache in einem solch zentralen Gesetzestext wie der Verfassung ein eindeutiges Symbol für die untrennbare Gesamtheit von Sprache und Nation. Ager resümiert seine Ausführungen wie folgt: „The language has to be the symbolic centre. It must be used in every facet of life, be better, more vital, more attractive, than any other spoken in the territory to ensure the continuance of the state itself.“²⁴⁵

Andreas Neumann sieht in der Verfassungsergänzung von 1992 vor allem eine „politische Geste, mit welcher der europäischen Integration eine Stärkung der französischen Identität entgegengesetzt werden sollte.“²⁴⁶ Auch andere Wissenschaftler gehen mit dieser Position konform und listen verschiedene Begründungen für den erwähnten Verfassungszusatz

²⁴⁴ Vgl. Ager 2001, 15-19.

²⁴⁵ Ager 2001, 19.

²⁴⁶ Neumann 2009, 93.

auf. So nennt Marie-Josée de Saint Robert folgende Punkte, die durch die Erweiterung des Artikel 2 seitens der Politiker klargestellt werden sollen:

- a. Die Wichtigkeit, die französische Sprachnorm auf höchstem rechtlichen Niveau festzuschreiben, wird ebenso unterstrichen wie die Ablehnung gegen jegliche, für unnötig befundene Verwendung des Englischen durch die französische Sprechergemeinschaft.
- b. In eventuellen Streitfragen um die Zweckmäßigkeit der Verwendung des Englischen in Frankreich steht man nun keiner fehlenden juristischen Basis mehr gegenüber, sondern kann diese auf verfassungsrechtlicher Basis klären.
- c. Die gemeinschaftliche Verwaltung gewisser kultureller Aspekte innerhalb der Mitgliedstaaten als mögliche Konsequenz des Titel IX des Vertrags von Maastricht soll abgewendet werden, um den Status des Französischen in Hinblick auf die sprachliche Konkurrenz in einer erweiterten Europäischen Union abzusichern.

Aufzählung 11: Begründungen für Verfassungserweiterung²⁴⁷

Die Erhebung des Französischen zur « langue de la République » geht unweigerlich einher mit einer Abwertung der übrigen in Frankreich beheimateten Sprachen, insbesondere der Regionalsprachen, wie Dennis Ager bemerkt: „One of the dangers that lie in this declaration of the official nature of French is the possible formal domination of French over other languages spoken in French territory.“²⁴⁸

Vertreter der Regionalsprachen fordern also, den Verfassungszusatz durch folgende Worte zu erweitern: « dans le respect des langues et cultures régionales et territoriales de France ». Diese zusätzliche Formulierung sollte dazu beitragen, jegliche « exclusion intérieure » zu vermeiden.²⁴⁹ Der Forderung wurde jedoch aus Angst vor einem Wiederaufflammen der Streitigkeiten zwischen der Nationalsprache und den französischen Regionalsprachen nicht stattgegeben.²⁵⁰ Weiters wurde entgegen jeglicher Versicherungen von Seiten der Politiker, der Verfassungszusatz würde sich gegen den Einfluss des Englischen und nicht gegen die Regional- und Minderheitensprachen richten, eben jene verfassungsrechtliche Stärkung des Französischen häufig benutzt, um Regelungen zugunsten der Re-

²⁴⁷ Vgl. Saint Robert 2000, 84-85.

²⁴⁸ Ager 1999, 131.

²⁴⁹ Vgl. *Journal officiel de la République française*: 10 juin 1992, 1539.

²⁵⁰ Vgl. Becker 2004, 75-76.

gional- und Minderheitensprachen als verfassungswidrig auszulegen.²⁵¹ Dies geschah beispielsweise im prominenten Fall der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, welche durch den *Conseil constitutionnel* am 15. Juni 1999 für mit der französischen Verfassung unvereinbar erklärt wurde: « La Charte européenne des langues régionales ou minoritaires comporte des clauses contraires à la Constitution. »²⁵²

4.2.2 La Loi du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue française (Loi Toubon)

Bevor näher auf diese verfassungsrechtliche Kontroverse eingegangen wird, soll zunächst noch ein anderes sprachpolitisches Ereignis betrachtet werden, welches zeitlich früher anzusetzen ist: die *Loi Toubon*. Auch der Entwurf für dieses Gesetz konnte nicht sofort angenommen werden, da wiederum einige Artikel für verfassungswidrig befunden wurden und abgeändert werden mussten. So darf der Staat beispielsweise die offiziellen (französischen) Termini nur in seinem Aktionsradius, nicht aber im Sprachgebrauch von Privatpersonen fordern. Hier gilt zwar das Verbot für Anglizismen, jedoch keine verbindliche Verwendung der offiziellen Ersatzwörter. Petra Braselmann weist darauf hin, dass unter diesen Umständen die Bemühungen gescheitert sind, offizielle (französische) Bezeichnungen im Sprachgebrauch der Franzosen zu verankern.²⁵³

Nach Agers Einteilung kann als Motivation hinter der *Loi Toubon* wohl Unsicherheit gesehen werden, welche besonders sprachpolitische Entscheidungen hinsichtlich Neologismen und (englischen) Fremdwörtern bewirkt. Durch den zunehmenden englischsprachigen Einfluss in Bezug auf Innovationen, Erfindungen und neuartige Prozesse werden auch immer öfter Fachtermini in der Originalsprache übernommen, was für ein Land wie Frankreich mit einer langen Unabhängigkeitstradition undenkbar ist. Die Angst vor einer industriellen, finanziellen, technologischen und wohl auch kulturellen Domination durch englischsprachige Länder bei Übernahme englischer Begriffe ist so groß, dass eigene Wortneuschöpfungen für die gefragten Begriffe eingeführt werden. So werden Organisationen wie die *Commission générale de terminologie et de néologie* oder andere ministerielle Ausschüsse gegründet, die für Probleme dieser Art zuständig sind.²⁵⁴

Petra Braselmanns Untersuchung zum französischen Sprachmaterial und insbesondere zu Anglizismen und den eigens kreierten französischen Ersatzwörtern ergab in diesem

²⁵¹ Vgl. Neumann 2009, 93.

²⁵² *Décision n° 99-412 DC du 15 juin 1999*, veröffentlicht in: *Journal officiel de la République française*: 18 juin 1999, 8964.

²⁵³ Vgl. Braselmann 2001, 166-167.

²⁵⁴ Vgl. Ager 2001, 81-83.

Zusammenhang, dass die Ersetzungen der Anglizismen durch künstliche Äquivalente eher Kommunikationsbarrieren schaffen, statt für bessere Verständlichkeit zu sorgen. Außerdem hat das Eliminieren international etablierter und verwendeter Anglizismen (z.B. Computer) zur Folge, dass sich Frankreich vom restlichen Europa absondert und zudem den internationalen Waren- und Touristenverkehr behindert.²⁵⁵

Neben dieser externen Bedrohung durch das Englische richtet sich die französische Sprachpolitik laut Ager aus Unsicherheit auch gegen eine mögliche interne Schwächung durch die Regionalsprachen. Nachdem diese Symbole für ein Voranschreiten von Regionalismus und regionalen Besonderheiten sind, impliziert die von Frankreich angestrebte Politik der „territorialen Integrität“ ebenfalls den Kampf gegen Regionalsprachen, um einen drohenden Zerfall Frankreichs abzuwenden.²⁵⁶

In der bereits zitierten Präsentation der Loi Toubon durch die DGLFLF ist das Recht aller französischen Bürger auf das Französische in ihrer alltäglichen Kommunikation verankert, was beispielsweise die erwähnte Schwächung bremsen soll:

Elle [la loi] vise à garantir à nos concitoyens un « droit au français », en leur permettant notamment de disposer dans leur vie quotidienne, au travail, pour l'accès au savoir et à la culture, d'une information en langue française de nature à assurer notamment leur sécurité et leur santé.²⁵⁷

Interessant ist außerdem, dass das Sprachgesetz trotz seiner einseitigen Ausrichtung auf das Französische gewisse Maßnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit vorsieht. Artikel 4 sagt aus, dass im Falle einer Übersetzung diese in mindestens zwei Fremdsprachen zu erfolgen hat. Liegt eine solche Übersetzung vor, so dürfen jedoch die fremdsprachlichen Präsentationen jene auf Französisch nicht benachteiligt erscheinen lassen:

*Art. 4 – Lorsque des inscriptions ou annonces [...] font l'objet de traductions, celles-ci sont au moins au nombre de deux.
Dans tous les cas où les mentions, annonces et inscriptions [...] sont complétées d'une ou plusieurs traductions, la présentation en français doit être aussi lisible, audible ou intelligible que la présentation en langues étrangères.²⁵⁸*

Monika Becker sieht jedoch im Wortlaut dieses Artikels lediglich „deklaratorischen Charakter“²⁵⁹, während die DGLFLF bereits 2000 in ihrem *Rapport au Parlement sur l'application*

²⁵⁵ Vgl. Braselmann 1999, 96-98.

²⁵⁶ Vgl. Ager 1999, 18-19.

²⁵⁷ DGLFLF: *L'emploi de la langue française – le cadre légal*.

²⁵⁸ *Loi Toubon*.

²⁵⁹ Becker 2004, 117.

de la loi du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue française feststellt, dass die Umsetzung des Artikel 4 allein schon aus finanziellen Gründen scheitern könnte:

La traduction en plusieurs langues n'est pas généralisée sur l'ensemble des sites de l'internet public, en raison notamment de l'absence de moyens budgétaires consacrés à la traduction et de la rareté des structures de traduction présentes dans les ministères [...]. Le recours à des prestataires extérieurs s'avère nécessaire pour assurer les traductions, entraînant des coûts financiers non négligeables.²⁶⁰

Die Sprachpflegeorganisation *Défense de la langue française* nimmt sich in ihren Publikationen zwar ausführlich den verschiedenen Erfolgen an, welche durch die Anwendung der *Loi Toubon* im Bereich der Mehrsprachigkeit in der Öffentlichkeit zu verzeichnen sind, dennoch kann angenommen werden, dass diese Auswirkungen in der breiten Öffentlichkeit wohl nicht in ihrem gesamten Ausmaß wahrgenommen werden.²⁶¹

So hat wohl auch der Artikel 21 der *Loi Toubon*, in welchem sogar die *langues régionales* Erwähnung finden, praktisch nicht viel Auswirkung auf deren Bestehen oder gar auf ihre aktive Verwendung:

Art. 21 – Les dispositions de la présente loi s'appliquent sans préjudice de la législation et de la réglementation relatives aux langues régionales de France et ne s'opposent pas à leur usage.²⁶²

Verglichen mit übrigen auf Regional- und Minderheitensprachen ausgerichteten sprachpolitischen Maßnahmen wirkt dieser Artikel sogar fast „freundlich“. Er verdeutlicht jedenfalls in besonderer Weise, dass die *Loi Toubon* nicht den Regional- und Minderheitensprachen, sondern der drohenden Amerikanisierung den Kampf ansagen möchte.²⁶³

Dennoch verweist die folgende Erläuterung in einer Publikation der DGLFLF zur *Loi Toubon* mit dem Titel « Les langues de France: un patrimoine méconnu, une réalité vivante » die Regionalsprachen wohl mehr als deutlich auf ihren Platz hinter dem Französischen als „erlaubte Übersetzung“ desselben:

La loi impose l'usage obligatoire, mais non exclusif, du français : l'usage des langues régionales est donc autorisé dans tous les domaines, y compris dans les services publics comme traduction du français.²⁶⁴

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Regionalsprachen vom Gesetzgeber in der *Loi Toubon* zwar pflichtbewusst erwähnt werden und ihr Gebrauch gestattet ist, sie

²⁶⁰ DGLFLF: *Rapport au Parlement 2000*, 70.

²⁶¹ Vgl. Braselmann 2001, 172-173.

²⁶² *Loi Toubon*.

²⁶³ Vgl. Neumann 2009, 93.

²⁶⁴ DGLFLF: *Repères – Les langues de France*.

jedoch durch besagtes Gesetz keinerlei Stärkung in irgendeinem Bereich des öffentlichen oder privaten Lebens erhalten. Stattdessen wird das Französische in seinem Status als « langue de la République » erneut gefestigt und gegenüber anderen Sprachen bevorzugt behandelt; die verfassungsrechtliche Bestätigung des Französischen wird also durch die *Loi Toubon* ausgeführt. Somit kann Dennis Agers Resümee der französischen Sprachpolitik der frühen 90er-Jahre nur bestätigt werden:

*This French linguistic legislation is intended to raise the status of French, not merely by giving force to its symbolic labelling in 1992 as the official language of the Republic, but also by imposing its use in specified domains.*²⁶⁵

Solcherlei sprachpolitische Vorgehensweisen werden auch weiterhin fortgesetzt; das offizielle Frankreich zeigt keinerlei Intentionen, die von der EU geforderte Vielfalt im eigenen Staatsgebiet tatsächlich umzusetzen. Dies speist sich insbesondere durch den seit der Französischen Revolution herrschenden und bis heute anhaltenden Jakobinismus, der in einer relativ extremen Ausprägung für die Idee der politischen Einheit durch umfassenden Zentralismus eintritt. Die besagte Einstellung impliziert etwa, dass das Vorhandensein von Regional- oder Minderheitensprachen die Einheit der Republik gefährdet.²⁶⁶ Französisch als alleinige, durch die Verfassung abgesicherte Nationalsprache soll hingegen dazu dienen, die Staatseinheit zu fördern bzw. aufrechtzuerhalten. Wie bereits erwähnt, werden Minderheiten durch das französische Recht nicht anerkannt, da die Verfassungsgrundsätze sowie die Einheit des französischen Volkes und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz diesem Konzept widersprechen würden. Andreas Neumann weist jedoch darauf hin, dass zwar Gleiches gleich, aber auch Ungleiches ungleich behandelt werden müsse, was durch das konsequente Leugnen der realen Ungleichheit der französischen Bevölkerung und die daraus resultierenden sprachpolitischen Entscheidungen Frankreichs nicht gegeben ist. Er resümiert demgemäß:

*Frankreich kann daher exemplarisch für solche Staaten stehen, welche ohne Rücksicht auf Sprachenvielfalt oder Sprachenschutz durch vielfältige assimilatorische Maßnahmen die offizielle Staatssprache als einzige Sprache für alle öffentlichen Belange durchsetzen.*²⁶⁷

Bekräftigt wird diese Gesinnung in vielen Fällen durch Urteile der französischen Höchstgerichte, wie dem *Conseil constitutionnel*, dessen Entscheidung über den Status Korsikas im

²⁶⁵ Ager 1999, 135.

²⁶⁶ Vgl. Puschmann 1996, 16-18.

²⁶⁷ Neumann 2009, 157.

Jahr 1991 beispielsweise weitreichende negative Konsequenzen für die Stellung der Minderheiten in Frankreich nach sich zog.²⁶⁸

4.2.3 Die verfassungsrechtliche Kontroverse rund um die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Entscheidungen wie die oben beschriebene zeigen die außergewöhnliche Unnachgiebigkeit und die engen Grenzen der französischen Verfassung, die bei Zugeständnissen an die einzelnen Regionen oder Minderheiten beachtet werden müssen. Außerdem werden so alle möglichen Absichten einer Stärkung der französischen Minderheitenrechte verfassungsrechtlich unmöglich gemacht. Dieser Umstand ruft auch die verfassungsrechtliche Kontroverse in Bezug auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hervor, die in der Folge näher beleuchtet werden soll.

Frankreich sprach sich schon während des Entstehungsprozesses der Charta vehement dafür aus, dieselbe lediglich als „unverbindliche Empfehlung“ auflegen zu lassen; das Dokument wurde dennoch als verbindliche Konvention beschlossen.²⁶⁹ 1998 beauftragte daraufhin der damalige Premierminister Lionel Jospin den Juristen Guy Carcassonne sowie den Bürgermeister von Quimper, Bernard Poignant, mit der Verfassung eines Berichtes über etwaige rechtliche Folgen einer Ratifikation der Charta. Beide Berichte fallen positiv aus bzw. befürworten eine Ratifizierung des Dokuments.²⁷⁰

Bernard Poignant erkennt zwar mögliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die Kompatibilität der Charta mit Artikel 2 der französischen Verfassung (« Il se pourrait cependant qu'un ajustement constitutionnel soit nécessaire. »), er schlägt aber bereits vor, ebendiesen Artikel zu modifizieren (« [...] modifier l'article 2 et ajouter une phrase de reconnaissance des langues régionales ou historiques de France. »). Auch andere verfassungsrechtliche Änderungen, wie beispielsweise die Anerkennung der « langues historiques du peuple de France, comme formant avec le français son patrimoine linguistique » zieht Poignant in Betracht. Insgesamt spricht er sich jedenfalls für eine « politique positive pour les langues et cultures régionales » aus und befürwortet die Charta.²⁷¹

²⁶⁸ Vgl. ebd., 158: Die Formulierung « le peuple corse, composante du peuple français » wurde für verfassungswidrig befunden, weil alle französischen Bürger ohne herkunfts-, rassen- oder religionsbedingten Unterschied das französische Volk bilden und somit kein eigenes korsisches Volk auf dem Staatsgebiet Frankreichs bestehen kann. (Conseil constitutionnel, Décision n° 91-290 DC du 09.05.1991, veröffentlicht in *Journal officiel de la République française: 14 mai 1991, 6350.*)

²⁶⁹ Vgl. Viaut 2004, 6-7.

²⁷⁰ Vgl. Neumann 2009, 159.

²⁷¹ Vgl. Poignant 1998, 40-41.

Carcassonne, Professor für Öffentliches Recht an der Pariser Universität, prüft wie angeordnet die Verfassungskonformität der Charta und stellt fest, dass diese u.a. aus folgenden Gründen gegeben ist:

- a. Die Charta schützt die Sprachen an sich, welche Teil des « patrimoine culturel indivis » Frankreichs sind, und erteilt den Sprechern selbst keine ausdrücklichen Rechte.
- b. Frankreich könnte der Unterzeichnung der Charta eine « déclaration interprétative » beifügen, welche gewisse sprachenrechtliche Traditionen Frankreichs berücksichtigt.
- c. Die betroffenen Sprachen sowie auch alle zu ergreifenden Maßnahmen sind von Frankreich völlig autonom zu bezeichnen, weshalb Frankreich bei der Umsetzung der Bestimmungen der Charta freie Hand über Ausmaß und Zeitspanne behält.

Aufzählung 12: Verfassungskonformität der Charta²⁷²

Am 7. Mai 1999 unterzeichnet schließlich der Europaminister Pierre Moscovici im Auftrag von Präsident Chirac die Charta, wobei dieser Unterzeichnung nicht nur eine « déclaration interprétative » beigefügt wird, sondern auch schon 39 der 98 Maßnahmen festgelegt werden, welche bei einer Ratifizierung angenommen würden.

In dieser Deklaration ist folgendes festgelegt:

- a. Frankreich beabsichtigt nicht die Minderheiten selbst, sondern das sprachliche Erbe Europas zu schützen.
- b. Der Begriff „Gruppe“ für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen impliziert nicht, dass diesen gewisse kollektive Rechte eingeräumt werden.
- c. Die Charta wird im Sinne der französischen Verfassung interpretiert, welche die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz gewährleistet und nur das französische Volk kennt, ohne Unterschied von Herkunft, Rasse oder Religion.²⁷³
- d. Der fakultative Charakter sämtlicher Unterrichtsformen von Regional- und Minderheitensprachen sowie ihrer Geschichte und Kultur bleibt erhalten.

²⁷² Vgl. Carcassonne 1998, Abs. 190; Cichon 2003, 38-39.

²⁷³ Peter Cichon bemerkt hierzu, dass die geforderte Gleichheit wohl kein Recht, sondern eher eine Verpflichtung zur Verwendung der französischen Sprache ist.

e. Übersetzungen von legislativen Texten in die Regional- bzw. Minderheitensprachen sind als nachrangig gegenüber der offiziellen französischen Fassung zu behandeln.

Aufzählung 13: Deklaration Frankreichs anlässlich der Unterzeichnung der Charta²⁷⁴

Insgesamt sieht Frankreich die Charta also bloß als kulturelles Konzept, welches das sprachliche Erbe Europas fördern soll und weniger als rechtsverbindliches Dokument zur Sicherung der Rechte von Minderheitensprachen.²⁷⁵

Trotz dieser bereits im Vorfeld äußerst eingeschränkten Annahme der Charta und der bereits festgestellten Konformität mit der französischen Verfassung meldet Präsident Chirac bereits kurz nach der Unterzeichnung Bedenken an einer Verfassungsmäßigkeit einer geplanten Ratifizierung an und befasst den *Conseil constitutionnel* mit der Beurteilung dieses Falles. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Diskussion um die Charta bereits ein beträchtliches Ausmaß angenommen; die Argumente von Gegnern der Charta wurden immer absurder. So beurteilten diese die Grundsätze der französischen Republik als völlig unvereinbar mit einer Anerkennung oder gar einer Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, auch das Stichwort „Balkanisierung“ tauchte immer wieder auf. Nicht zuletzt wurden die kulturellen und sprachlichen Folgen einer möglichen Ratifizierung völlig übertrieben und äußerst beunruhigend dargestellt.²⁷⁶

In seiner *Décision n° 99-412 DC* entschied der *Conseil constitutionnel* am 15. Juni 1999, dass die Präambel sowie der Artikel 7 der Charta Bestimmungen enthalten, welche den Sprechern der Regional- und Minderheitensprachen bestimmte Rechte zukommen lassen und somit die Unteilbarkeit Frankreichs sowie die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Einheit des französischen Volkes gefährden. Der Text der Charta fordert das Recht zum Gebrauch anderer Sprachen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich und steht somit im Widerspruch zu Artikel 2 der französischen Verfassung. Eine Revision der Verfassung wäre also für die Ratifizierung der Charta erforderlich.²⁷⁷ Diese nötige Verfassungsänderung wird jedoch vom damaligen französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac in einem Zeitungsinterview eindeutig abgelehnt.²⁷⁸ Bis heute zeigen die politisch Verantwortlichen Frankreichs nur wenig Willen zur Ratifizierung der Charta; Prä-

²⁷⁴ Vgl. Cichon 2003, 39-40; *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Liste der Deklarationen*.

²⁷⁵ Vgl. Cichon 2003, 39-40; Neumann 2009, 159.

²⁷⁶ Vgl. Cichon 2003, 40-42; Viaut 2004, 48.

²⁷⁷ *Décision n° 99-412 DC du 15 juin 1999*; Vgl. Viaut 2004, 48.

²⁷⁸ Vgl. Cichon 2003, 43.

sident Hollande nahm das Projekt zwar in sein Wahlkampfprogramm auf, führte es jedoch bis dato nicht zu Ende, wie etwas später noch genauer erläutert werden soll.

Die bereits 1999 von Franz Pan geäußerten Zweifel an einer Ratifizierung der Charta durch Frankreich „in absehbarer Zeit“ haben sich folglich bis heute als begründet herausgestellt. Auch Pan argumentiert mit dem Widerspruch zwischen dem Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen und der konstitutionell festgelegten alleinigen Staatssprache Französisch.²⁷⁹

Der vielzitierte Artikel 2 der französischen Verfassung hat sich also als „wichtigstes rechtliches Instrument zur Unterdrückung der Minderheitensprachen Frankreichs“ manifestiert – obwohl dieser, wie bereits erwähnt, die Stellung sowie die Entwicklung der Regional- und Minderheitensprachen Frankreichs unter keinen Umständen negativ beeinflussen sollte, sondern lediglich gegen den unerwünschten Einfluss des Englischen gerichtet sei. Neumann hebt hervor, dass nicht nur die Charta, sondern die meisten Versuche der letzten Jahre, die Regional- und Minderheitensprachen Frankreichs in ihrer rechtlichen Stellung stärker abzusichern, mit Hinweis auf Artikel 2 der Verfassung abgelehnt worden sind. Der *Conseil constitutionnel* würde hierbei dem Französischen mit Berufung auf diesen Artikel einen derart starken „Ausschließlichkeitsanspruch“ verleihen, dass das Französische in seiner Stellung schlichtweg unantastbar würde und nicht als Staatssprache neben und mit den französischen Regional- und Minderheitensprachen existieren könnte. Diese Situation ist jedoch in vielen anderen europäischen Staaten möglich und real, in welchen die Verfassung eine oder mehrere Sprache(n) zur Nationalsprache erhebt, und die dennoch die Charta ratifiziert und den Minderheiten auf ihrem Territorium gewisse Rechte eingeräumt haben.²⁸⁰

Ein „Indiz für eine gewisse Öffnung“ der Sprachpolitik Frankreichs sieht jedoch Peter Cichon in der Tatsache, dass nicht nur bekannte Fürsprecher der Regional- und Minderheitensprachen, sondern auch immer mehr (ranghohe) Politiker die herrschende Multikulturalität als absolut kompatibel mit den Prinzipien der französischen Republik sehen und für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen eintreten. Auch wird die Charta mehr und mehr als die bereits erwähnte „historische Reparation“ gesehen, was Peter Cichon Anlass zur Hoffnung für die Regional- und Minderheitensprachen gibt.²⁸¹

²⁷⁹ Vgl. Pan 1999, 128.

²⁸⁰ Vgl. Neumann 2009, 160.

²⁸¹ Vgl. Cichon 2003, 43.

4.2.4 Verfassungsänderung 2008 – Stellenwert des Artikel 75-1

Diese Hoffnung hätte sich tatsächlich erfüllen können, als im Zuge der *Loi constitutionnelle de modernisation des institutions de la V^e République* die französische Verfassung im Juli 2008 dahingehend geändert wurde, dass die Regional- und Minderheitensprachen hier nach langen parlamentarischen Debatten endlich Erwähnung finden. Unklar war zunächst, an welcher Stelle der Verfassung die Regionalsprachen angeführt werden sollten. In Frage kam hierbei zunächst der wohlbekannteste Artikel 2, welchem ein Satz der Art « Les langues régionales appartiennent à son patrimoine » beigefügt werden sollte. Diese Idee wurde jedoch wieder verworfen, da man sonst glauben könnte, dass die *langues régionales* im selben Ausmaß wie das Französische die nationale Identität der Franzosen definieren würden. Auch die Ergänzung des Artikel 1 durch eine ähnliche Phrase hätte den Regionalsprachen einen zu hohen Stellenwert eingeräumt, verglichen mit den anderen Symbolen der nationalen Souveränität, und die Bedeutung der Nationalsprache geschwächt. Durch die Erwähnung der Regionalsprachen im *Titre XII – « Des Collectivités Territoriales »* der Verfassung werden die Regionalsprachen zu einer « affaire de gestion d'un patrimoine ‚localisé‘ » und überschneiden sich keineswegs mit der Frage der nationalen Identität.²⁸²

Außerdem verändert sich durch eine solche Entscheidung das Bild Frankreichs im Umgang mit seinen Regionalsprachen – vor allem für außenstehende Betrachter. Diese intendierte Identität eines Landes oder einer Sprache ist das, was Dennis Ager Image nennt und als einen der Gründe für Frankreichs sprachpolitische Entscheidungen anführt. Naturgemäß wird versucht, das Image so zu manipulieren, dass nach außen hin das bestmögliche Bild propagiert wird.²⁸³ Auf den ersten Blick sind also positive Beurteilungen des Artikel 75-1 zu erwarten; bei genauerem Hinsehen verändert sich dieses positive Bild jedoch: So beurteilt Andreas Neumann die Aufnahme der Regionalsprachen in die französische Verfassung als „überraschend“, hält sich mit überschwänglich positiver Einschätzung aber eher zurück. Vielmehr betont er bei der Bewertung des neuen Artikel 75-1, dass ausschließlich die *langues régionales*, nicht aber die *langues minoritaires* Erwähnung finden, weshalb die Anerkennung eigentlich nur in kultureller Hinsicht erfolgt ist. Er stellt zudem in Frage, inwieweit der neue Artikel zu einer „freundlicheren Haltung Frankreichs gegenüber den zahlreichen Minderheitensprachen führen“ und „inwieweit die Judikative bei künftigen sprachenrechtlichen Fällen auf diese Bestimmung Bezug nehmen“ wird.

²⁸² Vgl. Farget 2011, 136-140; Giordan 2008, 25-26.

²⁸³ Vgl. Ager 2001, 74-76.

Auch der *Rapport sur le projet de loi constitutionnelle de modernisation des institutions de la V^e République*, welchen Jean-Luc Warsmann 3 Wochen vor der Aufnahme der Regionalsprachen in die Verfassung der Nationalversammlung vorlegte, unterstreicht die extrem vorsichtige und befangene Haltung, die die Politiker an den Tag legen.²⁸⁴

Dort wird nämlich bekräftigt, dass die Erwähnung der Regionalsprachen in der französischen Verfassung nichts am rechtlichen Status ihrer Sprecher ändern bzw. diesen keine bestimmten individuellen oder kollektiven (sprachlichen) Rechte einräumen. Des Weiteren wird der Gebrauch der französischen Sprache in jeglichen öffentlichen Angelegenheiten nicht in Frage gestellt oder die Übersetzung juristischer oder administrativer Texte verpflichtend gemacht:

En introduisant dans la Constitution la mention d'un élément de notre patrimoine qui mérite tout particulièrement d'être valorisé, le rapporteur n'a pas souhaité créer de droits au profit des locuteurs et promoteurs des langues régionales autres que ceux dont ils bénéficient déjà. [...] Il ne s'agit pas plus de reconnaître à des groupes de personnes des droits particuliers en matière linguistique [...].

*L'introduction [...] de la mention des langues régionales n'a pas pour objet de remettre en cause le principe de l'usage du français dans la vie publique ni de permettre que l'usage des langues régionales dans la vie publique devienne un droit et puisse contraindre par exemple les administrations à traduire l'ensemble des documents juridiques et formulaires administratifs.*²⁸⁵

Vielmehr sollte die eingefügte Erwähnung der Regionalsprachen einige administrative Vorgänge erleichtern:

*En revanche, il s'agit de permettre plus aisément au législateur comme aux collectivités territoriales de promouvoir, dans le respect de la liberté individuelle, les langues régionales, leur enseignement et leur diffusion, par les médias, la signalisation...*²⁸⁶

Schließlich werden einige mehr oder weniger schlüssige Argumente gegen eine geplante Aufnahme der Regionalsprachen in die Verfassung vorgebracht: Man sieht beispielsweise die *unité nationale* gefährdet, befürchtet gewisse nicht wünschenswerte Konsequenzen, wie verpflichtende Übersetzungen in die Regionalsprachen, bezeichnet die Erwähnung als „nichtssagend“, bezweifelt die Verfassung als entsprechenden Platz für die Berücksichtigung der Regionalsprachen oder macht sich auf groteske Weise darüber lustig, welche Elemente des französischen Nationalerbes wohl als nächstes durch die Verfassung geschützt werden müssten.

²⁸⁴ Vgl. Giordan 2008, 27.

²⁸⁵ *Rapport n° 1009 du 2 juillet 2008: Examen des articles du projet de Loi constitutionnelle – Langues régionales.*

²⁸⁶ Ebd.

Als Reaktion hierauf ist die folgende, im Grunde für die Regionalsprachen niederschmetternde, Konklusion zu lesen:

*[L]a disposition adoptée par l'Assemblée nationale ne diminue aucunement la place du français dans notre sphère publique, place qui est affirmée depuis l'ordonnance de Villers-Cotterêts de 1539, laquelle en a imposé l'usage aux parlements et aux tribunaux. La commission des Lois a donc considéré qu'il **ne fallait pas exagérer la portée de la reconnaissance qui serait ainsi accordée aux langues régionales.***²⁸⁷ [Hervorhebung der Verfasserin]

Dieses Plädoyer, das laut Henri Giordan die regionale Dimension des Problems in den Vordergrund rückt²⁸⁸, streicht erneut die Wichtigkeit und den Stellenwert des Französischen gegenüber den Regionalsprachen hervor.

Der Bericht erwähnt ebenfalls, dass die geplante Verfassungsänderung auch nichts am aktuellen Zustand bezüglich einer Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ändern würde, da diese bekanntermaßen nicht konform mit Artikel 2 ist und sich außerdem gegen die konstitutionell verankerten Prinzipien der Unteilbarkeit der Republik, der Gleichheit aller französischer Bürger vor dem Gesetz sowie der Einheit des französischen Volkes richtet.²⁸⁹

Auch Neumann weist darauf hin, dass die Aufnahme der Regionalsprachen in die Verfassung keinerlei Entwicklung in Richtung einer möglichen Ratifikation der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gebracht hat und dass somit die gesamtsprachliche Situation Frankreichs keine Änderung erfahren hat.²⁹⁰

Giordan ist aufgrund der zeitlichen Nähe seiner Publikation zur Verfassungsänderung nicht wirklich in der Lage, die Situation und insbesondere die Tragweite des Artikel 75-1 zu beurteilen. Er weist mehrfach darauf hin, dass die aktuelle Formulierung (« Les langues régionales appartiennent au patrimoine de la France. ») jedenfalls die *langues non territoriales* unerwähnt lässt und somit einen Rückschritt für jegliche vergangene Erfolge bedeutet; dies soll uns jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht näher beschäftigen. Interessanter ist vor allem folgender Aspekt, den man im Zusammenhang mit möglichen „Spätfolgen“ der Verfassungsänderung beachten müsste: Laut Giordan besteht die Gefahr, die *langues de France* von einem Blickwinkel aus zu behandeln, der sie auf reduzierende Weise als „bloßes“ Kulturerbe darstellt. Sprechergemeinschaften dürfen nicht als starres Konstrukt gesehen werden, wie es möglicherweise der Begriff *patrimoine de France* impliziert, da die

²⁸⁷ *Rapport n° 1009 du 2 juillet 2008: Examen des articles du projet de Loi constitutionnelle – Langues régionales.*

²⁸⁸ Vgl. Giordan 2008, 27.

²⁸⁹ Vgl. *Rapport n° 1009 du 2 juillet 2008: Examen des articles du projet de Loi constitutionnelle – Langues régionales.*

²⁹⁰ Vgl. Neumann 2009, 160-161.

langues régionales ansonsten Gefahr laufen, nicht als lebendige und sich entwickelnde Realität, sondern lediglich als Überbleibsel einiger alter Traditionen wahrgenommen zu werden. Vor dieser drohenden *muséification* warnen auch andere Autoren.²⁹¹ Giordan weist ferner darauf hin, dass die Erhaltung der sprachlichen Vielfalt die gesamte Population betrifft und dass eine innovative Sprachpolitik nötig ist, um die *langues de France* nicht als « image de nostalgie régressive » verkommen zu lassen.²⁹²

Der Grundtenor vieler anderer Publikationen zum Artikel 75-1 ist, dass dieser grundsätzlich einen Fortschritt in der Anerkennung der sprachlichen Vielfalt ist, die nun einmal der Realität im heutigen Frankreich entspricht.²⁹³ Dies drückt sich beispielsweise wie folgt aus:

*[L'article 75-1] est signe d'inclusion des langues régionales et d'intégration des communautés linguistiques au sein de la sphère nationale.
La reconnaissance identitaire par l'État comporte donc des avantages, puisqu'elle permet à une identité de passer d'une situation de marginalisation à un processus d'inclusion et d'accommodement.*²⁹⁴

Insgesamt kann im neuen Artikel 75-1 aber nicht mehr als eine symbolische Anerkennung der Regionalsprachen gesehen werden. Diese wurden ja bekannterweise bis ins 20. Jahrhundert staatlich organisiert bekämpft, um das Französische in seiner Stellung als alleinige Nationalsprache zu stärken, wie Dennis Ager nicht zu Unrecht feststellt: „French policy towards regional languages has been largely successful in its aim of destroying regional identities and separate cultural traditions because of its fear of them.“²⁹⁵

Die Anerkennung der Regionalsprachen gewinnt jedoch umso mehr an Relevanz, als dadurch der staatlich organisierte Kampf gegen dieselben offiziell als beendet gesehen werden kann:

*Il [l'article 75-1] représente en cela une déclaration officielle et un gage de sécurité juridique au plus haut niveau de l'ordre juridique interne, mettant ainsi fin à un épisode peu glorieux de la construction de l'unité de la France.*²⁹⁶

Tatsächliche juristische Auswirkungen seien durch die konstitutionelle Anerkennung der Regionalsprachen nicht gegeben; weder auf nationaler noch auf internationaler bzw. europäischer Ebene. Der „lakonisch“ formulierte Artikel 75-1 würde nämlich « aucune référé-

²⁹¹ Vgl. Lavalie 2008, 1113.

²⁹² Vgl. Giordan 2008, 29-30.

²⁹³ Vgl. Farget 2011; Lavalie 2008.

²⁹⁴ Farget 2011, 142.

²⁹⁵ Ager 1999, 41.

²⁹⁶ Farget 2011, 156.

rence explicite à la reconnaissance ou au respect de ces langues » enthalten und sei in seiner juristischen Tragweite äußerst „begrenzt“.²⁹⁷

Die Erkenntnis, dass die Regionalsprachen keinesfalls offiziell oder kooffiziell neben dem Französischen existieren, sondern dass die konstitutionelle Anerkennung lediglich symbolischen Charakter hat und das Französische alleinige Nationalsprache bleibt, bekräftigt die Tatsache, dass aus dem neuen Artikel 75-1 keinerlei neues Recht für bestimmte Gruppen oder Individuen resultiert. Die Regionalsprachen werden zwar weiterhin im privaten Bereich toleriert, gelten jedoch nicht als offizielle Sprache für die Verständigung mit jedweder nationaler oder regionaler Verwaltungs- bzw. Administrationsstelle. Das Parlament wäre befugt, neue Maßnahmen zum Schutz der Regionalsprachen zu erlassen, nutzt diese Kompetenz jedoch nicht – und besaß sie im Übrigen bereits vor der Konstitutionalisierung der Regionalsprachen. Praktisch macht die Anerkennung der Regionalsprachen also lediglich offiziell, was schon existiert hat, und schreibt nur vor, was nicht geschehen darf. Dem Staat erlegt der Artikel 75-1 keinerlei neuartige Verpflichtung zum aktiven Schutz der Regionalsprachen auf.²⁹⁸

Ferner ist auch nicht zu erwarten, dass der neue Artikel 75-1 eine Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nun möglich macht.²⁹⁹ Hierbei wird in der *Déclaration du gouvernement sur les langues régionales du 7 mai 2008*³⁰⁰ sowie im Protokoll der Senatssitzung vom 18. Juni 2008 deutlich ausgedrückt, dass die Anerkennung der Regionalsprachen durch den Artikel 75-1 keinerlei Auswirkungen auf eine Annahme der Charta hat:

*En effet, les commissaires ont estimé que la reconnaissance constitutionnelle de l'appartenance des langues régionales à notre patrimoine n'aurait pas pour effet d'obliger la France à ratifier la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires.*³⁰¹

Nachdem außerdem die *langues minoritaires* in der Verfassung nicht erwähnt werden, ist zu erwarten, dass die *Décision n° 99-412 DC* weiterhin alle Dokumente als verfassungswidrig einstuft, die ebendiese erwähnen. Dieser Umstand lässt nur wenig bzw. eigentlich keinen Spielraum für die Ratifizierung jeglicher neuer Verträge, die zum Schutz der Regio-

²⁹⁷ Vgl. Ebd., 140-142.

²⁹⁸ Vgl. Farget 2011, 147-148.

²⁹⁹ Vgl. Ebd., 153-154; Lavalie 2008, 1111.

³⁰⁰ Vgl. *Déclaration sur les langues régionales*.

³⁰¹ *Journal officiel de la République française: 18 juin 2008, 2924.*

nal- und Minderheitensprachen auf europäischer oder internationaler Eben aufgelegt werden.³⁰²

Was bleibt, ist ein symbolischer und psychologischer Effekt durch die Erwähnung der Regionalsprachen in der Verfassung: Die Sprecher von Regionalsprachen empfinden sich durch die konstitutionelle Anerkennung in ihrer sprachlichen Identität mehr wahrgenommen als zuvor, was – auch ohne jegliche Verpflichtungen für den Staat – zu einem stärkeren Gefühl der Legitimierung ihrer Sprache(n) führt. Insgesamt repräsentiert die Erwähnung der Regionalsprachen in der Verfassung also jedenfalls ein « signe d'ouverture du droit à la diversité socioculturelle française ».³⁰³

³⁰² Vgl. Farget 2011, 155.

³⁰³ Farget 2011, 149.

5 Conclusio: Veränderungen im Umgang mit Regionalsprachen?

Mit Verweis auf die vorhergegangenen Untersuchungsschritte kann nun festgehalten werden, dass Frankreich keineswegs ein Paradebeispiel für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen ist, dass jedoch eine Sprachpolitik gepflegt wird, die mit dem europäischen Vielfaltsprinzip zumindest in mancher Hinsicht vereinbar ist.

Für den allgemeinen Stellenwert der Regionalsprachen muss an dieser Stelle wiederholt erwähnt werden, dass im Falle Frankreichs Status und Prestige derselben je nach Sprache variieren, dass jedoch insgesamt die Regionalsprachen und ihre Sprecher wenig Ansehen genießen: Die fehlende wirtschaftliche Bedeutung der Sprachen vereint sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr mit der schwindenden identitätsstiftenden Funktion zu einer umfassenden Abwertung dieser Idiome nach Ansicht der französischen Bürger. Zum Ausdruck kommt dies beispielsweise in der Tatsache, dass Regionalsprachen bereits 1993 kaum mehr an die nachfolgenden Generationen weitergegeben wurden: François Héran attestierte dem Französischen auf Basis der Daten einer Befragung eine „erdrückende Dominanz“ gegenüber anderen auf nationaler Ebene gesprochenen Sprachen. Hätten sich die Eltern von 16,4% der Befragten mit ihnen noch in einer anderen als der französischen Sprache unterhalten, so geben lediglich 5,3% der interviewten Personen an, dies auch mit ihren eigenen Kindern zu tun. Diese drastische Verminderung von zwei Drittel beurteilt Héran bereits als äußerst aussagekräftig die „absorbierende Macht des Französischen“ betreffend.³⁰⁴ Diese Ansicht besitzt wohl auch heute noch Gültigkeit, denn obwohl die zitierte Erhebung bereits vor 20 Jahren stattgefunden hat, ist in diesem Zusammenhang aktuell keine Trendumkehr zu erkennen.

Ungeachtet dieser schlechten Lage, in der sich die Regionalsprachen befinden, muss positiv vermerkt werden, dass sich im Vergleich zu den 1990ern und der damals besonders auf europäischer Ebene praktizierten Durchsetzungspolitik des Französischen Veränderungen abzeichnen: Nicht nur werden auf nationaler Ebene die Regionalsprachen heute mehr berücksichtigt und sogar offiziell als sprachliches Kulturerbe Frankreichs anerkannt, was sich beispielsweise in der Aufnahme des Artikel 75-1 in die Verfassung zeigt, auch der europäische Vielfaltsdiskurs wird von Frankreich allmählich wahrgenommen und unterstützt.

³⁰⁴ Vgl. Héran 1993, 1-2.

Allerdings müssen diese Fortschritte in Richtung einer Sprachpolitik, die die linguistische Vielfalt respektiert und fördert, unter einigen Vorbehalten betrachtet werden. So ist die tatsächliche Bedeutung des Artikel 75-1 für die Regionalsprachen – wie bereits diskutiert – äußerst umstritten.³⁰⁵ Die bis dato nicht revidierte *Décision n° 2011-130 QPC du 20 mai 2011* des *Conseil constitutionnel* untermauert außerdem diese geringe Tragweite: « [L'article 75-1] n'institue pas un droit ou une liberté que la Constitution garantit ». ³⁰⁶ Bereits im Vorfeld wurde im Zuge einer Sitzung der *Assemblée nationale* festgehalten, dass die Erwähnung der Regionalsprachen in der Verfassung keineswegs Sonderrechte für ebendiese oder ihre Sprecher beinhaltet:

« [L'article 75-1 doit] marquer l'attachement de la France à ce patrimoine sans pour autant créer un droit pour les particuliers d'exiger de la part des administrations l'usage d'une autre langue que le français ou des droits spécifiques pour des groupes. »³⁰⁷

Mit den Worten Georg Kremnitz' ist besagter Artikel also « purement décoratif » und wird aufgrund seines Platzes im Text der Verfassung, des schwammigen und wenig ermutigenden Begriffs *patrimoine* sowie des Einschließens lediglich eines Teils der *langues de France* als « bien chétif » bezeichnet.³⁰⁸

Weiters kann nicht behauptet werden, dass Frankreich die europäischen Texte, die im Zusammenhang mit den Regionalsprachen stehen, faktisch beachtet oder gar im eigenen Land geltend macht. Vielmehr wird das Streben nach Diversität von Frankreich dahingehend ausgenutzt, die englische Sprache in ihrer Vormachtstellung als *lingua franca* zu schwächen und dem Französischen wieder einen wichtigeren Status zu geben.

Der aktive Kampf gegen die Regionalsprachen gehört also wohl der Vergangenheit an; nichtsdestotrotz kann die sprachliche Situation in Frankreich kaum als spannungsfrei bezeichnet werden. Frankreichs Politikern bzw. den Entscheidungsträgern in regionalsprachlichen Fragen mangelt es zwar momentan nicht unbedingt am Willen, etwas an der eigenen Sprachpolitik zu ändern, der Durchbruch gelingt dennoch nicht. So versprach beispielsweise Frankreichs Präsident Hollande in seinem Wahlprogramm zur Präsidentschaftswahl 2012 als 56. Punkt: « Je ferai ratifier la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires. » Ein entsprechender Vorschlag war auch in der im Frühjahr 2013 präsentierten Verfassungsreform enthalten. Diese wurde jedoch aufgrund einer Be-

³⁰⁵ Vgl. Kremnitz 2012.

³⁰⁶ *Décision n° 2011-130 QPC du 20 mai 2011*.

³⁰⁷ *Décision n° 2011-130 QPC du 20 mai 2011: Commentaire*.

³⁰⁸ Vgl. Kremnitz 2012, 112 u. 115.

urteilung durch den *Conseil d'État* wieder zurückgezogen, welcher hier eine Reihe juristischer Probleme erkannte.³⁰⁹

Das Beispiel verdeutlicht das jeweils letztendliche Scheitern des entscheidenden Schrittes, wie Georg Kremnitz es treffend formuliert:

*[On] a l'impression que la France a tenté, à plusieurs reprises, de se défaire de sa politique de monopole linguistique, incompatible aujourd'hui avec les standards européens, mais que chaque fois qu'il faudrait enfin passer aux actes, les décideurs manquent d'ambition (pour le pays).*³¹⁰

Ein erneuter Anlauf zur Beendigung der *exception française* bezüglich der Charta wird gegenwärtig unternommen: Am 22. Januar 2014 prüfte die französische Nationalversammlung einen Vorschlag zur Änderung der Verfassung, die für die Ratifizierung der Sprachencharta nötig wäre. Die Abgeordneten, besonders jene, die ihre linguistischen Wurzeln in regionalsprachlichen Gebieten haben, standen einer Annahme der Charta mehrheitlich positiv gegenüber.³¹¹ Am 28. Januar wurde dann schließlich über den Text diskutiert und für eine solche Verfassungsänderung abgestimmt – mit einer klaren Mehrheit von 361 zu 149 Stimmen, was die nötige 3/5-Mehrheit bei weitem übersteigt. Falls dieses Votum auch im Senat bestätigt wird, könnte die Regierung einen Gesetzesentwurf einbringen und so den Weg für eine mögliche Ratifizierung der Charta ebnen.³¹²

Auf den ersten Blick scheint also endlich ein Ruck durch die französische Politik gegangen sein; die Regionalsprachen stehen möglicherweise kurz vor einer offiziellen Anerkennung durch die Ratifizierung der Charta. Zu großer Optimismus ist allerdings noch nicht angebracht, da der Text des vorgeschlagenen Artikel 53-3, um welchen die Verfassung ergänzt werden soll, einige Stolpersteine enthält:

*Art. 53-3. – La République peut ratifier la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires adoptée à Strasbourg le 5 novembre 1992, complétée par la déclaration interprétative exposant que : 1. l'emploi du terme de « groupes » de locuteurs dans la partie II de la Charte **ne conférant pas de droits collectifs pour les locuteurs des langues régionales ou minoritaires**, le Gouvernement de la République interprète la Charte dans un sens compatible avec le Préambule de la Constitution, qui assure l'égalité de tous les citoyens sans distinction d'origine, de race ou de religion, et que : 2. l'article 7-1, paragraphe d, et les articles 9 et 10 de la Charte posent un principe général n'allant pas à l'encontre de l'article 2 de la Constitution selon lequel **l'usage du français s'impose aux personnes morales de droit public et aux personnes de droit privé dans l'exercice d'une mission de service public, ainsi qu'aux usagers dans leurs relations avec les administrations et services publics.***³¹³ [Hervorhebung der Verfasserin]

³⁰⁹ Vgl. *Le JDD: Hollande Charta*.

³¹⁰ Kremnitz 2012, 115.

³¹¹ Vgl. *France 3 Bretagne: Charta*.

³¹² Vgl. *L'Express: Charta*.

³¹³ Gesetzesentwurf Art. 53-3.

Wie aus dem Zitat hervorgeht, ist im besagten Gesetzesentwurf zwar festgehalten, dass die Charta ratifiziert werden kann, im selben Zug wird jedoch die Reichweite der Charta deutlich eingeschränkt. So werden Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen keinerlei *droits collectifs* zugesprochen, was im Extremfall dazu führen kann, dass Maßnahmen zum Schutze dieser Sprachen schlichtweg nicht durchgeführt werden könnten. Außerdem soll die Charta so interpretiert werden, dass sie mit der französischen Verfassung vereinbar ist. Artikel 53-3 weist daher neuerlich darauf hin, dass der Gebrauch des Französischen in der Öffentlichkeit verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.

Diese Bedingungen geben durchaus Anlass dazu, eine mögliche Ratifizierung eher pessimistisch zu betrachten, da diese der Charta sehr viel von ihrer Bedeutung für die betroffenen Sprachen nehmen würden. Frankreich ist scheinbar noch immer nicht definitiv bereit dazu, seine Ausnahmestellung in Sachen Schutz und Förderung von Regional- und Minderheitensprachen aufzugeben. Die *exception française* wird jedoch mehr und mehr zu einem untragbaren Zustand werden, der innerhalb eines propagierten „Europa der Vielfalt“ irgendwann so nicht mehr bestehen bleiben kann.

6 Bibliographie

- Ager, Dennis (1996).** Language Policy in Britain and France. The Processes of Policy. London, New York: Cassell.
- Ager, Dennis (1998).** Identity, Insecurity and Image: the Objectives of Language Policy in France and the Francophone World. In: Dawn Marley u.a. (Hg.): Linguistic Identities and Policies in France and the French-Speaking World. London: CiLT, 243-264.
- Ager, Dennis (1999).** Identity, Insecurity and Image. France and Language. Clevedon, Buffalo, Toronto, Sydney: Multilingual Matters.
- Ager, Dennis (2001).** Motivation in Language Planning and Language Policy. Clevedon, Buffalo, Toronto, Sydney: Multilingual Matters.
- Ammon, Ulrich (1993).** Sprachenpolitik. In: Helmut Glück (Hg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart, Weimar: Metzler, 571-572.
- Ammon, Ulrich (1993).** Sprachliche Minderheit. In: Helmut Glück (Hg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart, Weimar: Metzler, 580.
- Ammon, Ulrich (1993).** Sprachplanung. In: Helmut Glück (Hg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart, Weimar: Metzler, 583.
- Ammon, Ulrich (1993).** Sprachpolitik. In: Helmut Glück (Hg.): Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart, Weimar: Metzler, 583-584.
- Ammon, Ulrich, Norbert Dittmar, Klaus Mattheier, Peter Trudgill (Hg.) (2004).** Sociolinguistics. An International Handbook of the Science of Language and Society. 3 Bände. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Becker, Monika (2004).** Die *Loi relative à l'emploi de la langue française* vom 4. August 1994. Anspruch und Wirklichkeit französischer Sprachpolitik und Sprachgesetzgebung. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Bergmann, Jan (Hg.) 2012.** Handlexikon der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos.
- Bergmann, Jan (2012).** Subsidiarität. In: Jan Bergmann (Hg.): Handlexikon der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos, 866-868.
- Berschin, Helmut, Josef Felixberger, Hans Goebel (2008).** Französische Sprachgeschichte. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

- Blumenwitz, Dieter (1996).** Das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache. gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen im europäischen Völkerrecht. In: Karin Bott-Bodenhausen (Hg.): *Unterdrückte Sprachen. Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 159-202.
- Bochmann, Klaus (1987).** Sprachpolitische Forschung: Theoretische Prämissen, Gegenstände, Methoden. In: *Linguistische Arbeitsberichte* 62/1987, 2-14.
- Bochmann, Klaus (Hg.) (1993).** Sprachpolitik in der Romania. Zur Geschichte sprachpolitischen Denkens und Handelns von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Bott-Bodenhausen, Karin (Hg.) (1996).** *Unterdrückte Sprachen. Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Braselmann, Petra (1999).** Sprachpolitik und Sprachbewusstsein in Frankreich heute. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Braselmann, Petra (2001).** Institutionelle Sprachlenkung in Frankreich: neue Wege. – oder: Neues von der Sprachpflegefront. In: Gerda Haßler (Hg.): *Texte und Institutionen in der Geschichte der französischen Sprache*. Bonn: Romanistischer Verlag, 165-187.
- Capotorti, Francesco (1979).** Study on the rights of persons belonging to ethnic, religious and linguistic minorities. E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1. New York: United Nations.
- Cichon, Peter (2003).** Sprachenpolitik in Frankreich: der schwierige Umgang mit einem reichen kulturellen Erbe. In: Eva Gugenberger, Mechthild Blumberg (Hg.): *Vielsprachiges Europa. Zur Situation der regionalen Sprachen von der Iberischen Halbinsel bis zum Kaukasus*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 28-44.
- Cooper, Robert (1989).** *Language planning and social change*. Cambridge: University Press.
- Coulmas, Florian (1985).** *Sprache und Staat. Studien zu Sprachplanung und Sprachpolitik*. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Droixhe, Daniel u. Thierry Dutilleul (1990).** Französisch : Externe Sprachgeschichte. In: Günter Holtus, Michael Metzeltin, Christian Schmitt (Hg.): *Lexikon der Romanistischen Linguistik*. Bd. 5: Französisch, Okzitanisch, Katalanisch. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 437-471.
- Farget, Doris (2011).** La constitutionnalisation des langues régionales françaises. Entre reconnaissance et effectivité symbolique. In: *Canadian Journal of Law and Society*, 26/2011, 133-158.

- Frowein, Jochen, Rainer Hofmann, Stefan Oeter (Hg.) (1993).** Das Minderheitenrecht europäischer Staaten: Teil 1. Berlin: Springer.
- Giordan, Henri (2008).** Les langues régionales dans la Constitution: un pas en avant très ambigu. In: *Diasporiques* 3/2008, 25-30.
- Glück, Helmut (Hg.) (1993).** Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart, Weimar: Metzler.
- Gugenberger, Eva u. Mechthild Blumberg (Hg.) (2003).** Vielsprachiges Europa. Zur Situation der regionalen Sprachen von der Iberischen Halbinsel bis zum Kaukasus. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Haßler, Gerda (Hg.) (2001).** Texte und Institutionen in der Geschichte der französischen Sprache. Bonn: Romanistischer Verlag.
- Héran, François (1993).** L'unification linguistique de la France. In: *Population et Sociétés* 285/1993.
- Hofmann, Rainer (1995).** Minderheitenschutz in Europa. Berlin: Mann.
- Hofmann, Rainer (2006).** Der Schutz von Minderheiten in Europa. In: Werner Weidenfeld (Hg.): *Europa-Handbuch*. Bd. 1: Die Europäische Union – Politisches System und Politikbereiche. Gütersloh: Bertelsmann, 380-397.
- Holtus, Günter, Michael Metzeltin, Christian Schmitt (Hg.) (1990).** Lexikon der Romanistischen Linguistik. Bd. 5: Französisch, Okzitanisch, Katalanisch. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Janich, Nina u. Albrecht Greule (Hg.) (2002).** Sprachkulturen in Europa. Ein internationales Handbuch. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Kaplan, Robert (1994).** Language Policy and Planning in New Zealand. In: *Annual Review of Applied Linguistics* 14/1994, 156-176.
- Klare, Johannes (2011).** Französische Sprachgeschichte. Stuttgart: ibidem.
- Kloss, Heinz (1969a).** Grundfragen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert: Die Sprachgemeinschaften zwischen Recht und Gewalt. Wien: Braumüller.
- Kloss, Heinz (1969b).** Research possibilities on group bilingualism. Quebec: International Center for Research on Bilingualism.
- Kremnitz, Georg (1994).** Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit: Institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte. Einführender Überblick. Wien: Braumüller.

Kremnitz, Georg (2012). L'article 75.1 de la Constitution française – et après ? L'évolution analysée principalement à travers les pages de *La Setmana*. In: Synergies Pays germanophones 5/2012, 107-117.

Kremnitz, Georg (Hg.) (2013): Histoire sociale des langues de France. Rennes: Presses universitaires.

Labrie, Normand (2001). Politique linguistique ou action politique? Questions de méthodologie. In: Peter Nelde u. Rosita Rindler Schjerve (Hg.): Minorities and Language Policy. Plurilingua 22. St. Augustin: Asgard, 61-76.

Lavialle, Christian (2008). Les langues régionales: Du nominalisme juridique. Le nouvel article 75-1 de la Constitution du 4 octobre 1958. In: Revue française de droit administratif 6/2008, 1110-1115.

Lebsanft, Franz (2002). Französisch. In: Nina Janich u. Albrecht Greule (Hg.): Sprachkulturen in Europa. Ein internationales Handbuch. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 64-73.

Marley, Dawn (Hg.) (1998). Linguistic Identities and Policies in France and the French-Speaking World. London: CiLT.

Mattusch, Max Hans-Jürgen (1999). Vielsprachigkeit: Fluch oder Segen für die Menschheit? Zu Fragen einer europäischen und globalen Fremdsprachenpolitik. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Muhr, Rudolf (2003). Die plurizentrischen Sprachen Europas. In: Eva Gugenberger, Mechthild Blumberg (Hg.): Vielsprachiges Europa. Zur Situation der regionalen Sprachen von der Iberischen Halbinsel bis zum Kaukasus. Frankfurt am Main: Peter Lang, 191-232.

Müller, Bodo (1975). Das Französische der Gegenwart. Varietäten, Strukturen, Tendenzen. Heidelberg: Carl Winter Universitätsverlag.

Nelde, Peter u. Rosita Rindler Schjerve (Hg.) (2001). Minorities and Language Policy. Plurilingua 22. St. Augustin: Asgard.

Neumann, Andreas (2009). Sprachensterben in Europa: Rechtliche Maßnahmen zur Erhaltung von Minderheitensprachen. Wien: Braumüller.

Pan, Christoph (1999). Grundrechte der europäischen Volksgruppen. Wien: Braumüller.

Pan, Christoph u. Beate Sibylle Pfeil (2003). National Minorities in Europe. Handbook. Wien: Braumüller.

Pan, Christoph u. Beate Sybille Pfeil (Hg.) (2006): Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Bd. 3. Wien/New York: Springer.

- Pfeil, Beate Sybille (2006).** Minderheitenschutz im Rahmen des Europarates und der KSZE/OSZE. In: Christoph Pan u. Beate Sybille Pfeil (Hg.): Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Bd. 3. Wien/New York: Springer, 442-486.
- Polakiewicz, Jörg (1993).** Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Frankreich. In: Jochen Frowein, Rainer Hofmann, Stefan Oeter (Hg.): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten: Teil 1. Berlin: Springer, 126-159.
- Puschmann, Claudia (1996).** Zur historischen Dimension des Sprachunterdrückung in Europa vom 18. bis 20. Jahrhundert. In: Karin Bott-Bodenhausen (Hg.): Unterdrückte Sprachen. Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen. Frankfurt am Main: Peter Lang, 15-31.
- Poignant, Bernard (1998).** Langues et cultures régionales. Rapport à Monsieur Lionel Jospin, Premier Ministre. Quimper.
- Carcassonne, Guy (1998).** Etude sur la compatibilité entre la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires et la Constitution. Paris.
- Rindler Schjerve, Rosita (2002).** Minderheiten in der europäischen Sprachpolitik: Perspektiven einer „neuen“ Mehrsprachigkeit. In: Sociolinguistica 16/2002, 23-31.
- Rindler Schjerve, Rosita (2004).** Minderheit/Minority. In: Ulrich Ammon, Norbert Dittmar, Klaus Mattheier, Peter Trudgill (Hg.): Sociolinguistics. An International Handbook of the Science of Language and Society. Bd. 1. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 480-486.
- Rindler-Schjerve, Rosita (2009).** Aktuelle Tendenzen der europäischen Sprachenpolitik. In: Historische Sozialkunde. Geschichte – Fachdidaktik – Politische Bildung, 3/2009, 34–39.
- Ross, Andreas (2003).** Europäische Einheit in babylonischer Vielfalt. Die Reform des Sprachenregimes der Europäischen Union im Spannungsfeld von Demokratie und Effizienz. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Saint Robert, Marie-Josée de (2000).** La politique de la langue française. Paris: Presses Universitaires de France.
- Scherb, Johannes (2012).** Amts- und Arbeitssprachen der EU. In: Jan Bergmann (Hg.): Handlexikon der Europäischen Union. Baden-Baden: Nomos, 4. neu bearb. u. erw. Aufl, 53-57.
- Schiffman, Harold (1996).** Linguistic Culture and Language Policy. London, New York: Routledge.

- Schloßmacher, Michael (1997).** Die Amtssprachen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Schmitt, Christian (1990).** Französisch: Sprache und Gesetzgebung. In: Günter Holtus, Michael Metzeltin, Christian Schmitt (Hg.): Lexikon der Romanistischen Linguistik. Bd. 5: Französisch, Okzitanisch, Katalanisch. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 354-391.
- Schröder, Konrad (1995).** Zur Problematik von Sprache und Identität in Westeuropa: Eine Analyse aus sprachpolitischer Perspektive. In: Sociolinguistica 9/1995, 56-66.
- United Nations (2005).** Commentary of the Working Group on Minorities to the United Nations Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities. E/CN.4/Sub.2/AC.5/2005/2. New York: United Nations.
- United Nations (2010).** Minority Rights: International Standards and Guidance for Implementation. HR/PUB/10/3. New York: United Nations.
- Viaut, Alain (2004).** La Charte européenne des langues régionales ou minoritaires: Particularités sociolinguistiques et configuration française. Mercator Working Paper 15/2004. Barcelona: CIEMEN.
- Wartburg, Walther von (1965).** Evolution et structure de la langue française. Bern: Francke.
- Weber, Peter (2009).** Kampf der Sprachen. Die Europäische Union vor der sprachlichen Zerreißprobe. Hamburg: Krämer.
- Weidenfeld, Werner (Hg.) (2006).** Europa-Handbuch. Bd. 1: Die Europäische Union – Politisches System und Politikbereiche. Gütersloh: Bertelsmann.
- Willwer, Jochen (2006).** Die europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen in der Sprachpolitik Frankreichs und der Schweiz. Stuttgart: ibidem-Verlag.
- Winkelmann, Otto (1990).** Französisch: Sprachnormierung und Standardsprache. In: Günter Holtus, Michael Metzeltin, Christian Schmitt (Hg.): Lexikon der Romanistischen Linguistik. Bd. 5: Französisch, Okzitanisch, Katalanisch. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 334-353.
- Witt, Jörg (2001).** Wohin steuern die Sprachen Europas? Probleme der EU-Sprachpolitik. Tübingen: Stauffenburg-Verlag.
- Woehrling, Jean-Marie (2013).** Histoire du droit des langues en France. In: Georg Kremnitz (Hg.): Histoire sociale des langues de France. Rennes: Presses universitaires.

7 Sitographie

Stand aller angegebenen Seiten: 07.02.2014

Académie française

<http://www.academie-francaise.fr/linstitution/statuts-et-reglements>

Adum

<http://www.adum.info/adum/>

Aktionsplan 2004-2006

http://ec.europa.eu/education/doc/official/keydoc/actlang/act_lang_de.pdf

Aktionsplan 2004-2006: Bericht

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0554:FIN:DE:PDF>

Aktionsplan 2004-2006: Entschließungsantrag

http://ec.europa.eu/languages/documents/hebner_de.pdf

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Code de l'éducation

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?idArticle=LEGIARTI000006526481&idSectionTA=LEGISCTA000006182507&cidTexte=LEGITEXT000006071191&dateTexte=2008091>

8

Décision n° 99-412 DC du 15 juin 1999

<http://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/1999/99412/99412dc.htm>

Décision n° 2011-130 QPC du 20 mai 2011

<http://www.conseil-constitutionnel.fr/2011/2011-130-qpc/decision-n-2011-130-qpc-du-20-mai-2011.97120.html>

Décision n° 2011-130 QPC du 20 mai 2011: Commentaire

http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/2011130QPCccc_130qpc.pdf

Déclaration sur les langues régionales

<http://www.assemblee-nationale.fr/13/dg/dg0876.asp>

Décret conseil académique

http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=54420B89E748A5304DAB28F19C1CFE.C0.tpdjo08v_3?cidTexte=JORFTEXT000000590638&dateTexte=20091225

DGLFLF

<http://www.dglflf.culture.gouv.fr/>

DGLFLF: Décrets langues régionales

<http://www.culture.gouv.fr/culture/dglf/lang-reg/lang-reg5.htm>

DGLFLF: L'emploi de la langue française – le cadre légal

http://www.dglf.culture.gouv.fr/publications/cadre_legal.pdf

DGLFLF: Les langues de France

http://www.dglflf.culture.gouv.fr/publications/Reference09_Langues_de_France.pdf

DGLFLF: Rapport au Parlement 2000

<http://www.dglflf.culture.gouv.fr/rapport/2000/Rapport2000.pdf>

DGLFLF: Repères – Les langues de France

http://www.dglflf.culture.gouv.fr/publications/Repere_LDF_08.pdf

DGLFLF: Textes juridiques langues régionales

<http://www.culture.gouv.fr/culture/dglf/lang-reg/lang-reg6.htm>

Euromosaik-Studie

http://ec.europa.eu/languages/euromosaic/euromosaic-study_de.htm

Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>

Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen: Erläuternder Bericht

<http://conventions.coe.int/treaty/fr/Reports/Html/148.htm>

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Liste der Deklarationen

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=148&CM=1&DF=2/27/2008&CL=FRE&VL=0>

Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen: Unterzeichnungsstand

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=&DF=&CL=GER>

Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen: Zusammenfassung

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm>

Europäische Kommission: Minderheiten

http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/minorities/index_de.htm

Europäische Menschenrechtskonvention

<http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/005.htm>

Europarat: Empfehlung Zusatzprotokoll EMRK

<http://assembly.coe.int/Main.asp?link=http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta93/EREC1201.htm>

European Bureau for Lesser-Used Languages

<http://eblul.eurolang.net/>

France 3 Bretagne: Charta

<http://bretagne.france3.fr/2014/01/23/ratification-de-la-charte-europeenne-des-langues-regionales-le-long-processus-en-marche-401041.html>

Gesetzesentwurf Art. 53-3

<http://www.assemblee-nationale.fr/14/propositions/pion1618.asp>

Grundwerte der Europäischen Union

http://eur-lex.europa.eu/de/editorial/abc_c02_r1.htm

Journal officiel de la République française: 10 juin 1992

http://www.senat.fr/comptes-rendus-seances/5eme/pdf/1992/06/s19920610_1503_1552.pdf

Journal officiel de la République française: 18 juin 2008

<http://www.senat.fr/seances/s200806/s20080618/s20080618.pdf>

KSZE/OSZE: Hochkommissar für nationale Minderheiten

<http://www.osce.org/hcnm/43200>

KSZE/OSZE: Kopenhagener Dokument über die menschliche Dimension

<http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304>

Le JDD: Hollande Charta

<http://www.lejdd.fr/Politique/Actualite/Ratifier-la-Charte-regionale-Hollande-fait-marche-arriere-607366>

Les langues régionales

http://files.eke.org/pdf/langues_regionales.pdf

L'Express: Charta

http://www.lexpress.fr/actualite/politique/langues-regionales-large-majorite-a-l-assemblee-pour-ratifier-la-charte_1318234.html

Loi Bas-Lauriol

<http://www.avenir-langue-francaise.fr/articles.php?lng=fr&pg=246>

Loi Deixonne

<http://www.culture.gouv.fr/culture/dglf/lang-reg/lang-reg4.htm>

Loi Haby

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000334174>

Loi Savary

<http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000692733>

Loi sur la communication audiovisuelle

http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=C9FE1D0E989BEEEC8D7250B1C4F38F07.tpdjo05v_2?cidTexte=LEGITEXT000006068759&dateTexte=20130923

Loi Toubon

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005616341>

Mehrsprachigkeit – Trumpfkarte und Verpflichtung

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0566:FIN:DE:PDF>

Mehrsprachigkeit – Trumpfkarte und Verpflichtung: Zusammenfassung

http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/ef0003_de.htm

Motto der Europäischen Union

http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/motto/index_de.htm

Network to Promote Linguistic Diversity

<http://www.npld.eu/>

Ordonnance de Villers-Cotterêts

<http://www.assemblee-nationale.fr/histoire/villers-cotterets.asp>

Produkte für Regional- und Minderheitensprachen

http://ec.europa.eu/languages/languages-of-europe/rml-products_de.htm

Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:327:0045:0068:DE:PDF>

Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013: Zusammenfassung

http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/general_framework/c11082_de.htm

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Wirkungsbereich

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_AtGlance/PDF_MapMinorities_bil.pdf

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Zusammenfassung

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Summaries/Html/157.htm>

Rapport n° 1009 du 2 juillet 2008

<http://www.assemblee-nationale.fr/13/rapports/r1009.asp>

Stabilitätspakt für Europa

http://www.cvce.eu/obj/pacte_de_stabilite_en_europe_a_l_initiative_de_l_union_europeenne_paris_20_et_21_mars_1995-fr-0074091e-dcff-4468-a7f2-fa263c1025a1.html

Subsidiarität

http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/lisbon_treaty/ai0017_de.htm

Subsidiaritätsprotokoll – Vertrag von Lissabon

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:310:0207:0209:DE:PDF>

Universität Laval

http://www.axl.cefan.ulaval.ca/francophonie/HIST_FR_s9_Fr-contemporain.htm

Verfassung Frankreich

<http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp>

Verordnung Sprachenfrage

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1958R0001:20070101:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1958R0001:20070101:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1958R0001:20070101:DE:PDF)

Vertrag von Maastricht: 1992

<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html#0001000001>

Vertrag von Maastricht: konsolidierte Fassung

http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/pdf/12002E_DE.pdf

Vertrag von Lissabon

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:306:FULL:DE:PDF>

8 Anhang

8.1 Zusammenfassung

Obwohl durch die *Ordonnance de Villers-Cotterêts* bereits 1539 die französische Sprache ihren offiziellen Status erhält, ist Frankreich hinsichtlich seiner linguistischen Situation alles andere als einheitlich. Der Kampf gegen die Regionalsprachen beginnt zur Zeit der Revolution, als der Gedanke entsteht, dass sich die neue französische Nation u.a. durch eine gemeinsame Sprache definiert. Die Verbreitung des Französischen in den folgenden Jahrhunderten verläuft jedoch nicht ohne Rückschläge. Ein wichtiges Ereignis in dieser Entwicklung ist die Einführung der verpflichtenden, laizistischen und kostenlosen Grundschule durch die *Lois Ferry* (1881/1882). Als erstes offizielles Dokument für die Förderung der Regionalsprachen muss die *Loi Deixonne* von 1951 erwähnt werden, die den fakultativen Unterricht einiger dieser Sprachen erlaubt. Tatsächliche Einschnitte in den Sprachgebrauch können 1975 mit der *Loi Bas-Lauriol* sowie der *Loi Haby* festgemacht werden. Die Neunziger Jahre des 20. Jahrhundert sind dann geprägt von Durchsetzungsversuchen des Französischen (Verfassungsänderung 1992, *Loi Toubon*), wohingegen ab dem Jahrtausendwechsel eine geänderte Haltung gegenüber den Regionalsprachen herrscht. Diese werden allmählich mehr berücksichtigt, im Jahr 2008 schließlich sogar von offizieller Seite als sprachliches Kulturerbe anerkannt und in der Verfassung als solches bezeichnet (Artikel 75-1).

Im Gegensatz dazu werden von europäischer Seite aufgelegte Texte, die die Regionalsprachen betreffen, überwiegend vernachlässigt: Frankreich scheint die sprachpolitischen Vorschläge bzw. Eingriffe von europäischer Seite wenig zu begrüßen und schiebt oftmals die nicht vorhandene Verfassungskonformität als Grund dafür vor, bestimmte Texte nicht anzunehmen. Bezüglich der Förderung seiner Regionalsprachen und der nationalen sprachlichen Vielfalt kann Frankreich demnach sicher nicht als Paradebeispiel angeführt werden. Dennoch gehört der Kampf gegen die *patois* der Vergangenheit an und aktuelle Bestrebungen, die Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen voranzutreiben, zeugen von einer allmählichen politischen Öffnung hinsichtlich des Sprachenthemas. Tatsächliche Änderungen für den Schutz und die Förderung der französischen Regionalsprachen bleiben abzuwarten.

8.2 Résumé en langue française

Le commencement du français comme langue officielle de la France peut être fixé en 1539, quand l'Ordonnance de Villers-Cotterêts imposait son emploi dans tout le domaine de l'administration. En même temps, il y avait des efforts d'enrichir le vocabulaire du français pour en faire une langue égale au latin, qui détenait la position de langue de culture et d'éducation. Au 17^{ème} siècle, des innovations culturelles comme le développement de la poste ou l'imprimerie ont contribué à la propagation du français. En outre, le français s'imposait de plus en plus comme langue des sciences et de la littérature. Toute cette évolution contribuait au refoulement des langues régionales, qui ne restaient plus que l'outil de communication au milieu rural.

Comme le vocabulaire français était devenu assez vaste et la langue se montrait plutôt gonflée, des linguistes tels que François de Malherbe ou son élève Claude Favre de Vaugelas désiraient l'épurer et clarifier. Le bon usage, qui intitulait le français parlé à la cour, était clairement distingué du mauvais usage, que parlait le peuple.

La politique linguistique en rapport avec la Révolution de 1789 faisait de la langue un moyen d'établir la nation française. Mais la réalité était toute autre : Il existait de nombreuses langues régionales et donc de grands problèmes de communication entre les ressortissants des différents états et régions. Au début, tous les textes officiels étaient traduits dans plusieurs langues, mais bientôt s'établit un certain doute quant à ce travail. L'idée de la nation une et indivisible et donc de l'uniformité linguistique gagnait du terrain. Le rapport de l'Abbé Grégoire de 1794 donnait comme résultat que presque le quart des habitants de la France ne parlait pas le français du tout. Un deuxième quart n'avait que des connaissances rudimentaires de la langue française et seulement la moitié des français parlait correctement. En conséquence, les adversaires d'une France unie étaient les langues régionales, qui en plus incarnaient l'Ancien Régime. La Révolution et ses pensées entraînaient la diffusion du français comme langue de la liberté au niveau national. Commençaient alors la lutte contre les maudits patois.

Mais cette diffusion ne s'avérait pas sans problèmes dans les siècles à venir. L'idée de propager la langue française par la voie de l'école naissait déjà pendant la Révolution : en 1792 ont été fondées les premières écoles primaires publiques, en 1833 elles étaient réformées dans le cadre de la loi Guizot, et l'école obligatoire, gratuite et laïque était établie en 1881/1882 par les Lois Ferry. Tout cela se passait évidemment au détriment des langues régionales.

La scolarisation des enfants de toutes les couches sociales entraîne la prise de conscience des grandes inégalités entre la norme et la réalité linguistiques. Les normes du bon français devenaient de plus en plus un sujet controversé parmi les linguistes, qui plaignaient cette « crise du français » depuis le 17^{ème} siècle. Grâce au développement technique et scientifique, l'influence de l'anglais mais aussi d'autres langues étrangères augmentait de manière significative. En outre, des éléments de la langue parlée s'infiltraient dans l'écrit par la voie de la radio et de la télévision. La norme orientée à la littérature n'était plus vraiment en vigueur, car le nombre des textes destinés à l'emploi quotidien augmentait sensiblement. Pendant que le français littéraire s'est vu infiltré par de nouveaux registres du français parlé, l'anglais devenait de plus en plus important au niveau international.

Pour faire cesser ce déclin linguistique, de nombreuses organisations envisageant la défense de la langue ont été fondées au cours du 20^{ème} siècle. Elles étaient censées soutenir dans son travail l'Académie française, créée en 1635. De ce grand nombre d'organisations il faut souligner la Délégation générale à la langue française (DGLF), qui depuis 2001 s'exécute aussi dans le domaine des langues régionales et s'appelle dès lors Délégation générale à la langue française et aux langues de France (DGLFLF).

En même temps, l'uniformisation croissante ainsi que certains développements sociaux et démographiques faisaient du français une langue commune, et non plus une langue de l'élite. Cela menait inéluctablement à un fort recul des langues régionales, qui se retrouvaient menacées de disparition. La réaction officielle à cette situation était la Loi Deixonne de 1951, qui permettait l'enseignement facultatif de certaines langues régionales – surtout si cela facilitait l'apprentissage du français. Mais en réalité, la loi ne changeait rien au fait que les langues régionales n'avaient pas leur place dans l'enseignement public.

Généralement, l'atmosphère en France était hostile par rapport aux autres langues que le français, y compris les langues régionales. En 1975, deux lois concernant les langues étaient votées: La Loi Bas-Lauriol, qui ordonnait l'emploi du français dans certains types de textes ainsi qu'à la radio et à la télévision et qui interdisait l'utilisation d'autres langues que le français. L'objectif de la loi était le remplacement de certains termes (surtout des termes anglais) par des néologismes français. Le deuxième texte législatif de cette année était la Loi Haby, qui renforçait la place des langues régionales au sein du système éducatif en permettant leur enseignement « tout au long de la scolarité ». Cette décision témoignait peut-être d'une bonne volonté par rapport aux langues régionales, mais en réalité elle ne signifiait pas de changement pour leur situation désespérée.

Au cours des années, les politiciens français faisaient plusieurs concessions aux locuteurs des langues régionales et leurs idiomes, mais les revendications n'étaient seulement superficiellement satisfaites. Ainsi restait inaccomplie la promesse de reconnaître « une existence réelle » aux langues et cultures de France, que faisait François Mitterrand au cours de sa campagne électorale de 1981. Depuis, les rares concessions faites aux langues régionales se limitaient en principe à de petites complaisances pour faire taire les réclamations des locuteurs en langues régionales.

Jusque dans les années 90 du dernier siècle, on peut donc qualifier la politique linguistique française de déficitaire et plutôt hypocrite. Les représentants politiques semblent relativement inhibés en ce qui concerne les langues régionales, voire leur soutien ou la promotion effective de la diversité linguistique.

En vue de la signature de la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires, le linguiste Bernard Cerquiglini proposait une liste de langues susceptibles d'être inscrites dans ce document. Son rapport « Les langues de France » de 1999 présente 75 langues parlées sur le territoire français. Dans le cadre de ce travail, il n'y a que les langues régionales de la France métropolitaine qui présentent un intérêt pour l'analyse. Elles se regroupent comme suit : les idiomes romanes l'occitan, le catalan et le corse, le breton comme langue celtique, les dialectes germaniques le flamand, le francique et l'alsacien ainsi que le basque comme langue pre-indo-européenne et indépendante de toutes les autres familles linguistiques. En plus, il faut mentionner le franco-provençal, même s'il n'est presque plus présent dans la pensée de ses locuteurs. Le nombre des personnes parlant une langue régionale varie selon les sondages et, bien sûr, selon la langue. Ainsi, l'occitan et l'alsacien représentent les langues régionales les plus parlées par les français, pendant que le basque reste une des langues régionales avec le nombre de locuteurs le moins élevé.

Un autre aspect incertain à ce sujet demeure la définition du terme « langue régionale ». La DGLFLF par exemple nomme langue régionale tout idiome qui était parlé au territoire français avant que le français devenait langue nationale. De plus, elle distingue les langues régionales (p.ex. le basque, les langues créoles etc.) des langues minoritaires non-territoriales (p.ex. l'arabe dialectal, les langues berbères etc.).

La Charte européenne des langues régionales ou minoritaires ne fait pas cette différenciation et cite dans son Article 1^{er} les caractéristiques suivantes pour qu'une langue soit « régionale » ou « minoritaire » :

- a. La langue doit être parlée par des citoyens d'un État sur le territoire de ce même État.
- b. Le nombre des locuteurs qui font usage de cette langue doit être inférieur au nombre des habitants de l'État en question.
- c. La langue doit être différente de la langue officielle de l'État en cause.
- d. La langue ne doit pas être un dialecte de la langue officielle ni une langue migratoire.

En tant qu'auteur de la Charte ainsi que d'autres textes concernant les différentes langues, l'Europe elle-même a un certain intérêt dans la diversité. Avec plus de 100 groupes ethniques sur son territoire, elle fait depuis ses débuts de grands efforts pour préserver les différentes cultures et notamment leurs langues.

En ce qui concerne les langues officielles des États membres, elles sont toutes égales en droit. Ce principe n'inclue pourtant pas les langues régionales ou minoritaires et ne peut donc pas être qualifié comme démocratique.

Le début du discours de la diversité en Europe est fixé en 1992 avec la signature du Traité de Maastricht qui dans son Article 128 indique ceci : « La Communauté contribue à l'épanouissement des cultures des États membres dans le respect de leur diversité nationale et régionale, tout en mettant en évidence l'héritage culturel commun. » La version actuelle du Traité attire expressément l'attention sur l'aspect culturel et linguistique de la diversité européenne et la préservation de cette même. En plus, la Charte des droits fondamentaux assure dans son Article 22 : « L'Union respecte la diversité culturelle, religieuse et linguistique. » De plus, le Plan d'action sur l'apprentissage des langues et la diversité linguistique a pour but l'apprentissage de deux autres langues à côté de la langue maternelle dès le plus jeune âge. Dans le texte sont donnés comme avantages du plurilinguisme la facilitation de toute communication, un comportement plus ouvert envers d'autres personnes ainsi qu'un enrichissement personnel et un plus grand capital économique grâce à des compétences langagières.

En outre, il y a au sein de l'Union européenne le principe qui fait qu'au moins une langue officielle de chaque État membre est aussi langue officielle de l'UE. Théoriquement, toutes ces langues sont aussi des langues utilisées dans le travail de l'Union, mais comme cela n'est valable que pour les langues officielles, une véritable égalité n'est pas garantie. En réalité, le travail au sein des organisations européennes ne se fait pas vraiment plurilingue mais en fonction de l'organe en anglais, français ou parfois en allemand. Ce n'est qu'au Parlement européen que d'autres langues entrent aussi en action, mais jamais des langues régionales ou minoritaires.

L'intérêt culturel de préserver la diversité (linguistique) en Europe n'est donc pas compatible avec la pensée économique et la plupart du temps pas non plus avec la réalité, dans lesquels une langue suprarégionale qui facilite la communication occupe une place plus importante.

Concernant la politique linguistique au sein de l'Union européenne, il faut mentionner que les compétences ne sont pas précisément réparties, ce qui explique que l'Union intervient plutôt de manière régulatrice que de manière prescriptive. Les décisions européennes ont donc le plus souvent seulement des répercussions indirectes sur les États membres.

La délimitation temporelle qui est à la base de ce travail s'explique par trois événements qui avaient lieu en 1992. D'abord, la signature du Traité de Maastricht, un acte signifiant le début du discours sur la diversité en Europe. Puis la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires, qui est censée protéger et promouvoir les langues régionales ou minoritaires historiques de l'Europe. De par ce texte, on souhaitait préserver le patrimoine culturel et linguistique en Europe et faire avancer le droit de l'emploi de ces langues dans le domaine privé ainsi qu'en public. Le troisième geste qui fait de l'année 1992 une année de rupture est la révision constitutionnelle qui inscrit le français dans la Constitution en tant que « langue de la République ». Préalablement à cette décision il y avait un grand débat sur l'identité linguistique et culturelle et sur l'unité de la France qui étaient menacées par ledit Traité de Maastricht et son concept d'une Europe unie. Dans le sillage de cette discussion était bientôt évoquée la solution de constitutionnaliser la langue française pour la renforcer dans son statut. En plus, les politiciens souhaitaient défendre le français contre la menace imminente de l'anglais et la supériorité des États-Unis en rapport avec cela.

Au niveau européen, il faut mentionner la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires, soumise pour signature en 1992. Jusqu'à aujourd'hui, 25 États membres l'ont signée, 8 autres l'ont ratifiée aussi. La Charte est le premier document sur le plan du droit international qui oblige les États signataires à protéger les langues indiquées par lui-même. Elle vise à protéger les langues traditionnellement pratiquées dans un État et n'inclut donc ni des dialectes de la langue officielle ni des langues des migrants. Suivant le consensus des experts, la Charte est plutôt modérée dans ses répercussions pour les langues régionales. Cela résulte entre autres du fait que les États signataires doivent indiquer dans leur document de signature ou de ratification les langues régionales ou minoritaires auxquelles s'appliquent les dispositions de la Charte. Par conséquent, aucun État

n'est obligé de protéger ou de promouvoir toutes les langues régionales présentes sur son territoire. Un autre des problèmes de ce document est le fait qu'elle distingue clairement entre les droits attribués aux langues ou à ses locuteurs, ce qui rend impossible pour ces personnes d'exiger quoi que ce soit devant la justice. À cela s'ajoute la problématique que les États membres doivent choisir dans les dispositions de la grande partie III de la Charte seulement quelques-unes qu'ils comptent appliquer à leurs langues régionales. Ce système « à la carte » relativise les effets de cette partie qui au fond présente des mesures profondes et de longue portée. Dans l'ensemble, cette grande liberté qu'ont les États en réalisant les dispositions contractuelles fait de la Charte un instrument assez faible dont les mesures proposées oscillent entre promotion engagée et acceptation bienveillante. Finalement, la Charte renonce aussi à formuler des conséquences pour les États en cas de non-exécution.

Malgré toutes ces facilitations, les discussions en France concernant la Charte ont dès le début été très fortes. En mai 1999, la France a signé la Charte, et le débat sur la conformité du texte avec la Constitution a pris sa fin dans une décision du Conseil constitutionnel expliquant que le préambule ainsi que l'article 7 de la Charte contiennent des dispositions accordant des droits particuliers aux locuteurs des langues régionales. Par la suite, l'indivisibilité de la France et l'égalité des citoyens français devant la justice seraient en danger en cas de ratification de la Charte. Concrètement, le droit à l'emploi des langues régionales ou minoritaires dans le domaine privé et public est fixé dans le texte et est donc en contradiction avec l'article 2 de la Constitution française. Une ratification potentielle nécessiterait donc une révision de celle-ci, ce qui jusqu'à présent n'a pas été envisagé par les dirigeants politiques de sorte que la France n'a toujours pas ratifiée la Charte. Cela pourrait peut-être changer, car il y a un projet de loi concernant cette question de ratification et de révision constitutionnelle qui en ce moment est en question dans le Parlement français.

Outre la Charte, l'Europe a adopté la Convention-cadre pour la protection des minorités nationales en 1994. Après la ratification du texte par 12 États, elle entrerait en vigueur en février 1998. La Belgique, la Grèce, l'Islande et le Luxembourg ont seulement signé, mais pas ratifié le document tandis que l'Andorre, la France, Monaco et la Turquie n'ont ni signé ni ratifié la Convention-cadre. Ces huit pays ont de différentes raisons pour ne pas avoir accepté le texte : L'Andorre, l'Islande, le Luxembourg et Monaco hébergent aucune minorité nationale alors qu'en Belgique, en France, en Grèce et en Turquie la reconnaissance des minorités nationales existantes n'est tout simplement pas désirée ou au moins assez

controversée. Contrairement à la Charte, la Convention-cadre protège en effet aussi les droits des personnes parlant une langue régionale. C'est pour cela que la ratification ou même la signature de ce document n'est pas sans problèmes pour certains États. De l'autre côté, il n'y a que très peu de clauses qui obligent les États signataires directement à accorder des droits spécifiques aux membres d'une minorité nationale auxquels ils pourraient se référer. Par conséquent, les États membres de la Convention-cadre ont toute latitude par rapport aux mesures juridiques à prendre pour satisfaire à leurs engagements. Un autre point faible de l'accord est le manque d'une définition exacte du terme « minorité nationale ». Les États signataires sont donc libres à décider des groupes auxquels sont applicables les dispositions du document. Cette grande marge d'appréciation ainsi que la conception assez peu contraignante qui se retrouve aussi dans le système des rapports font de la Convention-cadre un instrument faible et très peu contractuel.

Du point de vue général, l'accord peut donc être qualifié comme un compromis entre les États agissants plutôt de manière réservée concernant leurs minorités et ceux qui sont un peu plus progressistes quant à ce thème.

À côté de ces deux textes rédigés par le Conseil de l'Europe, l'Union européenne intervient aussi activement dans la protection et la promotion des langues (régionales et minoritaires). C'était déjà en 1992 que la Commission européenne était chargée d'une grande enquête concernant la situation des langues régionales et minoritaires en Europe. L'étude avait pour but d'analyser les langues concernées et les conditions de leur emploi pour saisir les chances et les problèmes éventuels liés à leur renforcement. En dehors des traités et documents officiels dans lesquels est fixée l'importance de la diversité européenne et le profond souhait de sauvegarder celle-là, il y a plusieurs initiatives ainsi que des organisations visant la protection et l'encouragement des langues en général ainsi que des langues régionales et minoritaires.

À cette occasion, les projets suivants pourront être mentionnés comme exemples :

- a. L'Année européenne des langues (2001)
- b. Projet ADUM (2004-2005)
- c. Network to Promote Linguistic Diversity
- d. European Bureau for Lesser-Used-Languages (fermé en 2010)
- e. Plan d'action sur l'apprentissage des langues et la diversité linguistique (2004-2006)

Ce dernier a trois objectifs principaux, à savoir l'apprentissage des langues tout au long de la vie, l'amélioration de l'enseignement des langues ainsi que la création d'un environnement favorable aux langues. En plus, le plan d'action contient plusieurs propositions concernant des mesures favorables aux initiatives locales, régionales et nationales. Au sujet des langues régionales en particulier, il envisage par exemple une réédition d'une version élargie de l'étude Euromosaic ou de nouveaux modèles de financement pour des projets en rapport avec ces langues.

La poursuite du plan d'action de 2004-2006 est assurée dans le « Programme pour l'éducation et la formation tout au long de la vie » (2007-2013) qui certes vise plutôt le développement et le renforcement des échanges ainsi que la coopération et la mobilité en Europe. Malgré tout, le programme rappelle aussi la diversité linguistique et culturelle dans son importance pour ces objectifs.

Un autre document européen concernant cette diversité est une communication de la Commission européenne intitulée « Multilinguisme : un atout pour l'Europe, un engagement commun » (2008). Elle est en grande partie concentrée sur les avantages et les mesures à prendre pour garantir la cohésion sociale et la prospérité grâce au multilinguisme.

Il a déjà été question de la révision constitutionnelle de 1992 qui faisait du français la langue de la République. Depuis cette date-là, la France a pris trois autres mesures concernant sa politique linguistique. Premièrement, la Loi du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue française (Loi Toubon) a été adoptée. Elle devrait être une version renforcée de la Loi Bas-Lauriol qui en dépit de ses fortes sanctions n'aboutit pas aux effets souhaités. Dans l'ensemble, la loi agit dans quatre domaines et doit protéger le suivant : la langue française en général, les consommateurs, les salariés et la langue française en tant que langue des sciences. Bien que la loi soit en principe concentrée sur la langue française, il y a aussi certaines mesures pour promouvoir le plurilinguisme. Ainsi, quand une traduction est demandée, celle-ci doit se faire dans deux différentes langues. L'application de l'article demandant ces traductions pourrait néanmoins échouer à cause du manque des moyens budgétaires, comme indique la DGLFLF. De même, l'article 21 mentionnant les langues régionales ne produit pas trop d'effets réels sur l'existence ou l'emploi de celles-ci. Certes, il clarifie l'orientation de la loi en tant qu'instrument pour lutter contre l'américanisation imminente, mais les langues régionales restent tout de même pas plus qu'une traduction autorisée du français. On peut donc résumer que les langues régionales sont évoquées dans le texte de la loi et que leur emploi est autorisé, pourtant il ne leur est accordé aucun

renforcement dans un quelconque domaine de la vie publique ou privée. Au lieu de cela, le français est encore consolidé dans son statut de langue officielle. En conséquence, la Loi Toubon peut être vue comme l'application de la confirmation constitutionnelle du français.

La deuxième démarche à mentionner est le changement de nom dont la Délégation générale à la langue française (DGLF) a fait l'objet en 2001. Avec cette modification, les dirigeants politiques souhaitaient « marquer la reconnaissance par l'État de la diversité linguistique de notre pays ». La mission de la nouvelle Délégation générale à la langue française et aux langues de France (DGLFLF) se résume comme suit :

- a. Garantir à nos citoyens un droit au français
- b. Mettre la langue française au service de la cohésion sociale
- c. Enrichir et moderniser la langue française
- d. Favoriser la diversité linguistique
- e. Promouvoir et valoriser les langues de France

En ce qui concerne ce dernier aspect, la DGLFLF souligne l'importance des langues régionales et minoritaires pour l'identité et le patrimoine français. De plus, elle insiste sur le fait de soutenir la « mise en valeur de ces langues » dans le domaine culturel ainsi que leur emploi dans les médias. Ces principes montrent certes la bonne volonté de protéger et de promouvoir les langues de France, mais le but principal restent des actions concernant le français, comme par exemple la modernisation de la langue ou sa diffusion internationale.

Le dernier acte important à propos de la politique linguistique en France était la révision constitutionnelle de 2008. Suite à une longue discussion concernant la place que devraient occuper les langues régionales dans la Constitution (il a d'abord été question de les inscrire dans l'Article 2 ou même dans l'Article 1^{er}), on a finalement introduit l'article 75-1 dans la Constitution : « Les langues régionales appartiennent au patrimoine de la France. » Ce renforcement du statut des langues régionales reste jusqu'à aujourd'hui un sujet très controversé, étant donné que les experts voient plutôt un geste symbolique dans l'insertion de cet article. Le fait que les langues minoritaires ne soient pas mentionnées dans l'article prouve selon certains juristes que la reconnaissance des langues régionales ne s'est faite que sur le niveau culturel. De plus, il est incertain jusqu'à quel point l'article 75-1 peut encourager une ouverture envers les nombreuses langues minoritaires en France. Le statut juridique des langues régionales n'a en tout cas pas changé, car l'introduction dans la Constitution n'implique pas de droits individuels ou collectifs accor-

dés aux locuteurs de ces langues. La suprématie du français en tant que langue officielle n'est absolument pas mise en doute par le nouvel article et une amélioration réelle de la situation des langues régionales n'est jusqu'à maintenant pas à constater.

Il a déjà été évoqué qu'actuellement les députés français discutent un nouveau article à insérer dans la Constitution qui permettrait une ratification de la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires. Mais la portée du texte est assez restreinte par l'article prévu, car il est explicitement signalé que la Charte ne confère pas de droits collectifs pour les locuteurs des langues en question et que l'usage du français reste obligatoire dans le domaine de l'administration. La Charte serait donc interprétée de manière plutôt libre et des mesures pour la protection des langues ne pourraient éventuellement pas être prises.

Ces conditions donnent matière à la critique ; la France n'est apparemment toujours pas prête à vraiment mettre fin à l'exception française. Il est sûr que cette situation devient de plus en plus insupportable du point de vue européen et que la France ferait mieux de changer de cap au sujet des langues régionales et minoritaires.

8.3 Lebenslauf

Sophie Schönwälder

geboren am 25.04.1989 in Wien

sophie.schoenwaelder@gmail.com

Schulbildung

September 1999 - Juni 2007

BORG für Studierende der Musik, Neustiftgasse
95-99, 1070 Wien

Juni 2007

Matura mit ausgezeichnetem Erfolg am BORG für
Studierende der Musik

September 2007 - Juni 2008

Auslandsaufenthalt in Frankreich (Au-Pair)

Studienverlauf

Oktober 2008 - Februar 2010

Lehramtsstudium UF Französisch, UF Chemie

Februar 2010 - Mai 2014

Lehramtsstudium UF Französisch, UF Deutsch

Studienschwerpunkte Französisch

Sprachwissenschaft

Landeswissenschaft

Studienschwerpunkte Deutsch

Neuere deutsche Literatur

Sprachwissenschaft